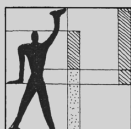
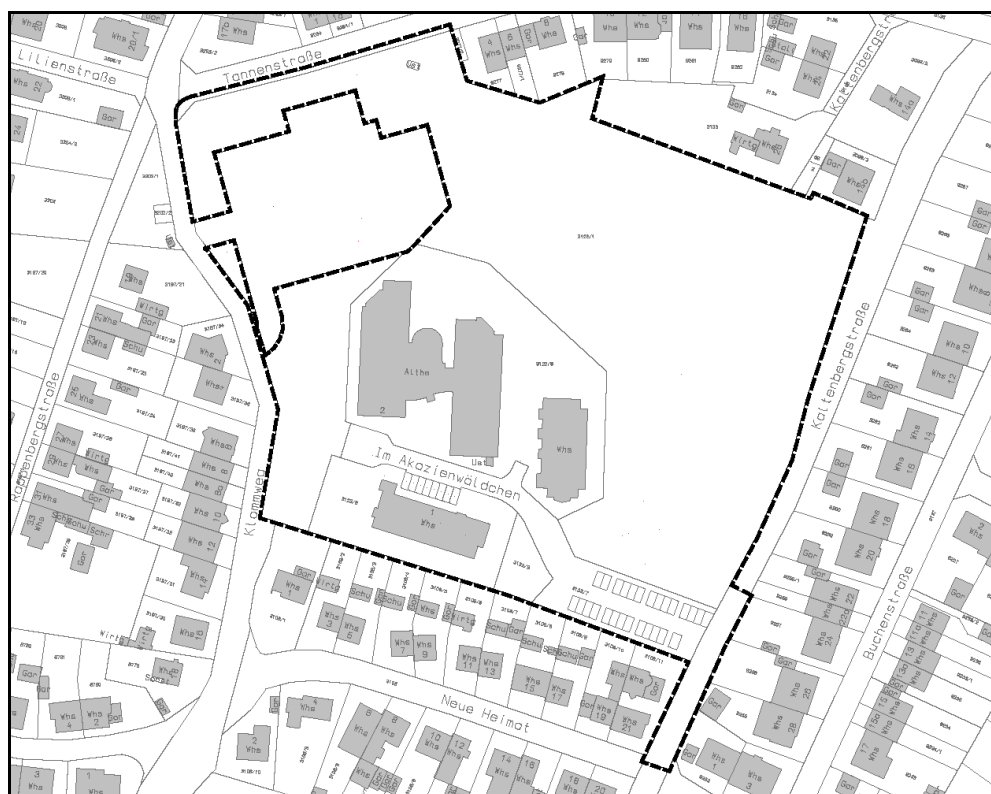


Gemeinde Pfinztal

Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm", 3. Änderung

- Fassung zur Satzung -



Karlsruhe
Mai 2018

MODUS CONSULT
Dr.-Ing. Frank Gericke - Karlsruhe



Gemeinde Pfinztal

Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm", 3. Änderung

- Fassung zur Satzung -

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dr.-Ing. Ute Stöckner

Dipl.-Ing. Erasmia Vlatsa

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Karlsruhe

Dr.-Ing. Frank Gericke

Freier Architekt und Stadtplaner

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 94006-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Pfinztal
im Mai 2018

Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Örtliche Bauvorschriften
- A - 3 Planfestsetzungen (durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text)
- A - 4 Hinweise, Kennzeichnungen, Vermerke

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- B - 3 Umweltbericht

Anlagen

- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Grünordnungskonzept (Büro Hubert Haller)
- B - 7 Lageplan zur Waldbeanspruchung, Teil der Waldumwandlung
- B - 8 Lageplan zum Waldaufforstungsantrag
- B - 9 Waldumwandlungserklärung
- B - 10 Pflanzliste
- B - 11 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke

Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung bedeutet:

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO

Es sind im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (WA) Wohngebäude zulässig sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht störende Handwerksbetriebe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig genannten Nutzungen sind nicht zulässig. Damit sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

AP1, AP2 = Sondergebiet "Altenwohn- und Pflegeheim" gemäß §11 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

In den Sondergebieten "Altenwohn- und Pflegeheim" AP 1 und AP 2 sind im Rahmen der Zweckbindung Wohnnutzung sowie zur bestimmungsgemäßen Erfüllung erforderliche Einrichtungen zulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 20 BauNVO)

Grundflächenzahl

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) beträgt die maximale Grundflächenzahl (GRZ) 0,4.

In den Sondergebieten "Altenwohn- und Pflegeheim" AP 1 und AP 2 beträgt die maximale Grundflächenzahl (GRZ) 0,35.

Geschossflächenzahl

Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) im Allgemeinen Wohngebiet (WA) beträgt 0,8.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) im Sondergebiete "Altenwohn– und Pflegeheim" AP 1 beträgt gemäß Planeinschrieb im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans 0,85 als Höchstmaß.

Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß Planeinschrieb im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt auf maximal zwei Vollgeschosse.

Die Zahl der Vollgeschosse ist in den Sondergebieten "Altenwohn– und Pflegeheim" AP 1 und AP 2 festgesetzt auf maximal drei Vollgeschosse; soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Mindestmaße festgesetzt sind, betragen diese 2 Vollgeschosse.

1.1.3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Höhenlagen der Gebäude sind über die Sockelhöhen mittels Planeinschrieb im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als Höhenangaben ü. NN festgesetzt; Abweichungen von +/- 0,25m der festgesetzten Sockelhöhenlage, die der Höhenlage für die Oberkante der Erdgeschoss-Rohfußböden entspricht, sind zulässig.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**1.2.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist gemäß Planeinschrieb im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes die offene Bauweise festgesetzt.

In der Sonderbaufläche "Altenwohn– und Pflegeheim" AP 1 ist gemäß Planeinschrieb im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes die abweichende Bauweise b festgesetzt.

In der abweichenden Bauweise b sind die Gebäude mit den Merkmalen der offenen Bauweise (seitlicher Grenzabstand) zu errichten, deren Längenentwicklung jedoch hiervon abweichend bis zu maximal 70,00 m betragen darf.

In der Sonderbaufläche "Altenwohn- und Pflegeheim" AP 2 sind gemäß Plan-einschrieb im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in offener Bauweise nur Einzelhäuser zulässig.

1.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 und Abs. 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen gemäß Planeintrag festgesetzt.

1.3 Zufahrten, Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB sowie §14 Abs. 2 BauNVO)

Stellplätze im Sinne des §12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nach Lage und Größe nur in den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragenen Flächen für Stellplätze zulässig.

Sonstige bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen nach §14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen nach §14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahmen auch außerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig.

1.4 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von Bebauung freizuhaltenden privaten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg" festgesetzt, deren Nutzung dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist.

Durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche Stellplätze" festgesetzt sowie eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Befahrbarer Wohnweg".

In der öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche Stellplätze" sind Baumpflanzungen zwischen den Parkständen zulässig.

Ebenfalls durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

1.6 Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist eine Fläche für die Energieversorgung festgesetzt.

1.7 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt mit der besonderen Zweckbestimmung "Landschaftliche Einbindung"; darin zulässig sind öffentliche Wege, erforderliche Stützbauwerke sowie zur bestimmungsgemäßen Nutzung gehörige Einrichtungen und Beleuchtungsanlagen.

Durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist entlang des befahrenen Wohnweges "Im Akazienwäldchen" eine öffentliche Grünfläche festgesetzt mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsgrün"; darin zulässig sind Grünflächen sowie erforderliche Stützbauwerke sowie Zaunanlagen zur Sicherung gegen Absturz von Personen.

1.8 Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 und § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist eine Fläche für Wald festgesetzt, deren Zweckbindung "Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist aus Artenschutzgründen nicht vorzusehen. Ebenso sind Pflegemaßnahmen in diesem Bereich an den Erfordernissen des

Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf die vorkommenden Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten auszurichten.

1.9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.9.1 Bodenschutz und Versickerung

Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Für Auffüllungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Unterboden) zu verwenden. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Private Flächen für Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Hierzu sind Pflasterdecken mit begrünter, breiter Fuge herzustellen oder spezielles, wasserdurchlässiges Pflaster zu verwenden.

1.9.2 Unzulässige Dachflächenmaterialien

Dachflächen mit unbeschichteten Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckungen sind unzulässig.

1.9.3 Leuchtmittel

Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen) für nach unten abstrahlende Leuchten zu verwenden, die für die Außenbeleuchtung sowie die Beleuchtung im Bereich der Verkehrsflächen eingesetzt werden.

1.9.4 Nisthilfen und Fledermauskästen

In der Waldfläche sind 20 geeignete Nisthilfen für verschiedene Vogelarten fachgerecht an Bäumen anzubringen.

Ebenso sind 16 Fledermauskästen aufzuhängen; es sind Kästen verschiedener Bauart, darunter 8 besonders für Abendsegler und 4 besonders für Rauhaufledermäuse geeignete Modelle, an vier von einem Fledermausspezialisten als geeignet ausgewählten Stellen in Gruppen zu jeweils 4 Kästen anzubringen.

Die Funktion der Nisthilfen und Fledermauskästen ist dauerhaft durch Kontrollgänge und Unterhaltungsmaßnahmen sicher zu stellen.

1.9.5 Berücksichtigung Grünordnungskonzept

Teil 5 des Grünordnungskonzeptes des Büros Haller vom 29.11.2017 wird in dem Umfang Bestandteil des Bebauungsplans, soweit hierzu in den schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Festlegungen getroffen wurden.

1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete "Fläche mit Gehrecht" wird zugunsten der Anlieger der Flurstücke 3108/1, 3108/2, 3108/3, 3108/4, 3108/5 und 3108/6 auf einer Breite von maximal 2,00m – gemessen senkrecht zu den genannten Flurstücken – als solche festgesetzt.

1.11 Anpflanzen und Erhalt von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die in den öffentlichen Grünflächen vorhandenen Gehölzbestände sind auf diesen Flächen zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Die öffentlichen Grünflächen sind nur zur Erhaltung und Unterstützung der Ausgewogenheit des Gehölzaufwuchses sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu pflegen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes Flächen (vgl. A-3) mit Pflanzgeboten festgesetzt, für die auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen gemäß Pflanzliste (vgl. Abschnitt B – 10) zu achten ist.

Alle Pflanzungen sind spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durchzuführen. Alle Bepflanzungen sind fachgerecht (s. A-4, Hinweise) durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Zur Sicherheit des Verkehrs ist an Straßeneinmündungen im Bereich der Sichtfelder die Fläche von Bäumen und Sträuchern freizuhalten; Einfriedungen und Pflanzungen dürfen in diesen Bereichen eine Höhe von 0,70m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

1.12 Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist im Kurvenbereich des südlichen Wohnweges "Im Akazienwäldchen" eine Fläche für Stützmauern festgesetzt, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich ist.

1.13 Erweiterter Bestandsschutz (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 10 BauNVO)

Es sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erhaltende Maßnahmen sowie Neuerrichtung im Rahmen der bisher baurechtlich genehmigten Nutzung zulässig.

Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden -Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe beträgt in den Sondergebieten "Altenwohn- und Pflegeheim" AP 1 und AP 2 bei

- | | |
|--------------------|--------------|
| ▸ 2 Vollgeschossen | max. 6,30 m |
| ▸ 3 Vollgeschossen | max. 8,75 m. |

Im Allgemeinen Wohngebiet WA ist die Gebäudehöhe auf maximal 8,00m begrenzt .

Die Gebäudehöhe wird jeweils gemessen von der Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante der Dachhaut.

2.1.2 Fassaden- und Wandgestaltung

Die Fassaden aller Gebäude sind als Putzfassaden, in Sichtmauerwerk, Holz oder Metall mit nicht lichtreflektierenden Eigenschaften auszuführen. Materialien mit vergleichbarer äußerer Erscheinungsform können ausnahmsweise zugelassen werden.

2.1.3 Dachform, -neigung und -farbe

Die Gebäude sind zu bedachen mit Satteldächern (SD) oder Walmdächern (WD). Soweit der betroffene Gebäudeteil von untergeordneter Größe ist, sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

Die Hauptfirstrichtung ist festgesetzt durch Eintrag in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Die zulässigen Dachneigungen in den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Altenwohn- und Pflegeheim" AP 1 und AP 2 betragen 15 ° - 45 °; Im Allgemeinen Wohngebiet WA wird die Dachneigung auf maximal 20 ° begrenzt.

2.1.4 Dachfenster, -aufbauten und -einschnitte

Dachflächenfenster sind zulässig; Die Summe der gereihten Dachflächenfenster darf 1/4 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Soweit es zur Belichtung von Räumen im Dachgeschoss notwendig ist, sind zulässig:

- a) Zwerchgiebel mit spitzem oder gewölbtem Dach bis zu einer maximalen Breite von 5,00m. Der höchste Punkt der Bedachung des Zwerchgiebels muss mindestens 1,00m unterhalb des Hauptfirstes enden.
- b) Dachaufbauten, deren Neigung dem Hauptdach entspricht
- c) Dacheinschnitte (Negativgauben)
- d) stehende Dachgauben

2.2 Werbeanlagen und Automaten (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Anlagen der Außenwerbung, Automaten und Schaukästen sind nur an den Stätten eigener Leistung und ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Werbeanlagen können beleuchtet werden. Wenn sie beleuchtet werden, so muss dies blendfrei erfolgen. Die Beleuchtung ist so anzuordnen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Im räumlichen Geltungsbereich sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laserwerbung, Skybeamer, drehbare Werbeträger oder solche mit wechselnden Motiven sowie Lichtwerbung in grellen Farben unzulässig.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist - sofern sie auf Wohngebiete ausgerichtet ist - nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr auszuschalten oder umgebungsverträglich zu mindern.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.3.1 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die durchgeführten Gehölzpflanzungen sind aus vorwiegend standortheimischen Arten vorzunehmen.

2.3.2 Einfriedungen (§74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Begrenzung der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche kann erfolgen durch:

- a) Heckenbepflanzung mit heimischen Sträuchern, max. 1,25 m Höhe.
- b) Holzlattenzaun, maximal 1,25 m Höhe.
- c) Rasenkantsteine.

Die Höhenangaben beziehen sich auf die Achse der angrenzenden Verkehrsfläche.

Als rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind zulässig:

- a) Heckenbepflanzung mit heimischen Sträuchern, max. 1,50 m Höhe.
- b) Holzlattenzaun, max. 1,50 m Höhe.

Die Höhenangaben beziehen sich auf das jeweils anstehende Gelände.

2.4 Ausschluss der Verwendung von Außenantennen (§74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Es ist nicht zulässig, mehr als eine Außenantennen- oder Satellitenanlagen je Gebäude an einer Fassadenseite des jeweiligen Gebäudes anzubringen.

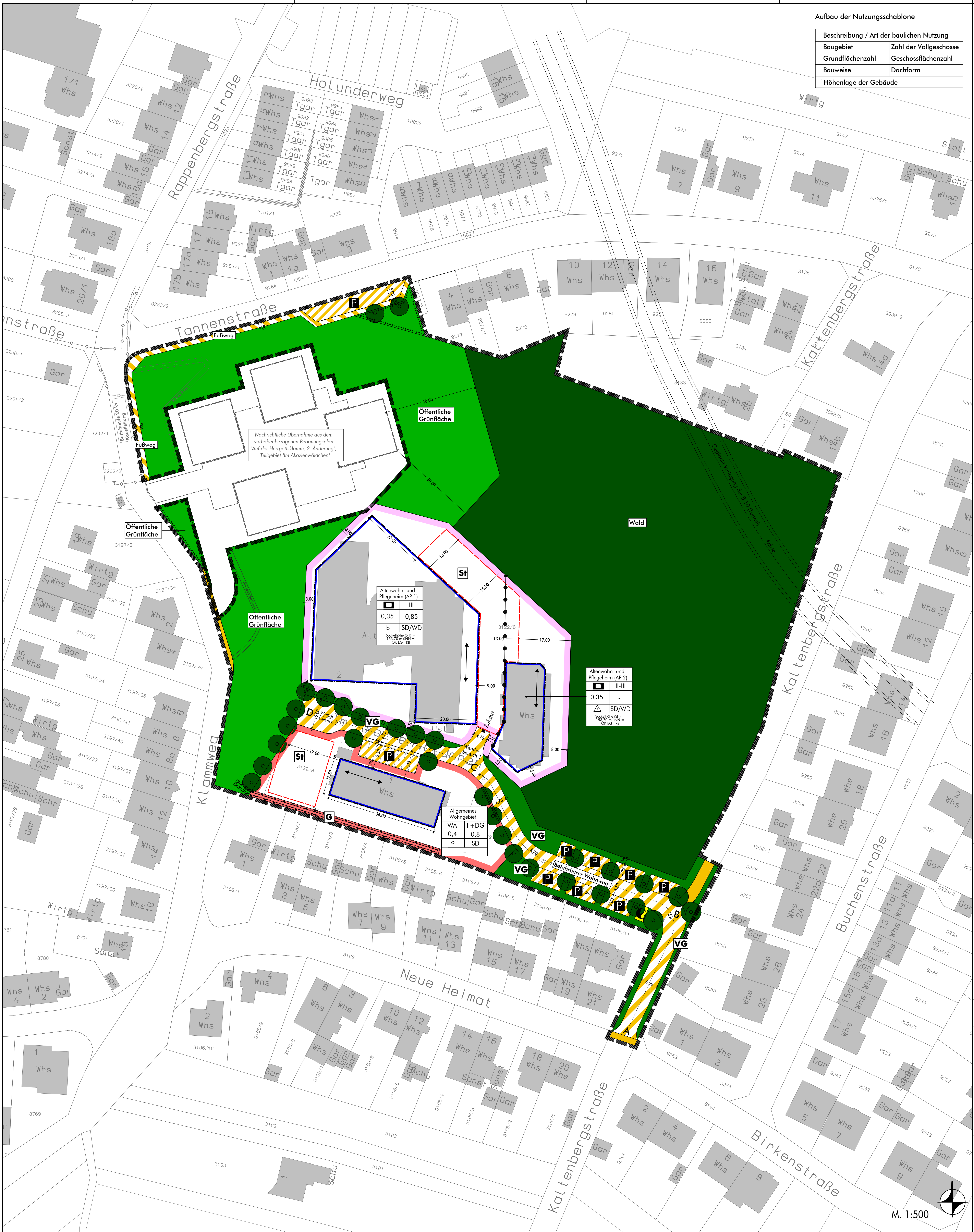
2.5 Elektrische Anlagen (§74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Soweit kein Funknetz in Anspruch genommen werden kann, sind das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz und das Fernmeldeleitungsnetz als Kabelnetz auszuführen; Freileitungen sind nicht zulässig.

2.6 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind je neu geschaffene Wohneinheit 1,5 Stellplätze zu errichten. Stellt die Anzahl der notwendigen Stellplätze eine Dezimalzahl dar, so ist aufzurunden.

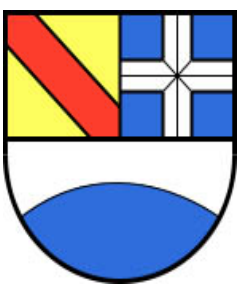
Teil A - 3 Planfestsetzungen



Aufbau der Nutzungsschablone

Beschreibung / Art der baulichen Nutzung	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform
Höhenlage der Gebäude	

- PLANZEICHEN**
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- III
II - III
- Zahl der Vollgeschosse (Z)
als Höchstgrenze
als Mindest- und Höchstgrenze
3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig
besondere (abweichende) Bauweise
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- SH=153,70 m üNN
OK EG - 88
5. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
(Zweckbestimmung: Altenwohn- und Pflegeheim)
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsflächen
besondere Zweckbestimmung: öffentliche Stellplätze
besondere Zweckbestimmung: befahrbarer Wohnweg
besondere Zweckbestimmung: öffentlicher Fußweg
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
- Baugrundstück für Versorgungsanlagen
- Elektrizität / Umformstation
8. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche
- öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung:
Landschaftliche Einbindung
- VG besondere Zweckbestimmung: Verkehrsgrün
9. Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Wald mit Zweckbindung "Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"
10. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Pflanzgebot für:
Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Fläche für Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
11. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- St Fläche für Stellplätze
12. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- mit Gehrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Stützmauer (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- BAUGESTALTUNG (§ 74 LBO)**
- Firstrichtung
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND HINWEISE**
- Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer (lt. Kataster)
- Gebäude (lt. Kataster)
- Vermaßung in Meter
- geplante Verlegung der B 10 (Tunnel)
- Nachrichtliche Übernahme aus dem vorhabenbezogenen B-Plan "Auf der Herrgottsclamm, 2. Änderung", Teilgebiet "Im Akazienwäldchen"
- nachrichtliche Übernahme Fläche für Tiefgarage
- nachrichtliche Übernahme Baugrenze



Gemeinde Pfnztal
Ortsteil Berghausen
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Auf der Herrgottsclamm, 3. Änderung"

Fassung zur Satzung

Auftraggeber:
Gemeinde Pfnztal
Hauptstraße 70
76327 Pfnztal

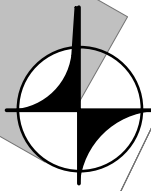
Ausfertigung:
Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinde-ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom werden bestätigt.
Gemeinde Pfnztal, den
Nicola Bodner, Bürgermeisterin



Bearb.: EV, US
Gez.: ev, el, nm 18.05.18
Karlsruhe, den

Inkrafttreten § 10 BauGB:
Der durch Beschluss des Gemeinderats vom als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am in Kraft getreten.
Gemeinde Pfnztal, den

M. 1:500



Teil A - 4 Hinweise, Kennzeichnungen, Vermerke

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, Kennzeichnungen

Kampfmittel

Mit Auswertung vom 22.01.2013 wurde eine multitemporale Luftbilddauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg durchgeführt. Der äußere östliche Bereich wurde in die Untersuchung nicht mit einbezogen, da dieser Bereich von Bebauung freigehalten wird. Die Untersuchung ergab, dass es keine Anhaltspunkte für Kampfmittel im Geltungsbereich des Plangebietes der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsclamm, 2. Änderung", Teil "Im Akazienwäldchen" für die zweite Änderung gibt. Lediglich im nord-östlichen Steinbruchbereich ragt das Ende eines 45 m breiten Bombentrichterradius etwa zwei Meter in den Geltungsbereich des Plangebietes der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsclamm" hinein.

Durch diese Auswertung kann keine Gewährleistung für Kampfmittelfreiheit gegeben werden.

Minderung der baustellenbedingten Eingriffe in die Natur

Gehölzrodungen sind gemäß § 43 Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Die Baufeldfreiräumung hat ebenfalls außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen. Die Maßnahmen sind daher auf die Wintermonate Oktober bis Ende Februar zu beschränken.

Zum Schutz und Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen ist vor Durchführung der Baumaßnahmen zu prüfen, ob zum Schutz der Bäume Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, gegebenenfalls Schutzzäune, für die Dauer der Bauarbeiten vorzusehen sind. Die Baustelleneinrichtung ist entsprechend zu planen.

Grundstücksgestaltung

Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen.

Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18195 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Auffüllungen

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen, sind die folgenden Vorschriften bzw. Hinweise anzuwenden:

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007, Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 45b Wassergesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des UVM über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmege-
winnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmi-
gungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und
Arbeitsschutz, zu erfragen.

Bepflanzungen

Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durch-
zuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die FLL-
Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen", Teil 1, ist zu beachten.

Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen und eine evtl. Berankung von Zäunen
soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürli-
chen Vegetation berücksichtigen und hat zu 100% aus gebietsheimischen Arten
zu erfolgen (vgl. Pflanzliste, B –10).

Teil B Begründung

Inhaltsverzeichnis

B - 1: Begründung	23
1. Anlass der Planung	23
2. Räumlicher Geltungsbereich	23
3. Einordnung in übergeordnete Planungen	24
3.1 Landesentwicklungsplan	24
3.2 Regionalplan	24
3.3 Flächennutzungsplan	24
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	24
4. Bestandsanalyse	26
4.1 Lage	26
4.2 Erschließungssituation	26
4.3 Bestehende Nutzungen	26
5. Ziele der Planung	27
5.1 Grundzüge der Planung	27
5.2 Nutzungskonzept	27
5.3 Erschließung	28
5.4 Grünordnung	29
5.5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	30
 B - 2: Begründung der örtlichen Bauvorschriften	 34
 B - 3: Umweltbericht	

B - 1: Begründung

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Pfinztal möchte in direkter Nähe zum bestehenden Altenpflegeheim "Haus Edelberg" Wohnen anbieten, was – nicht zuletzt im Hinblick auf die Förderung der innerörtlichen Entwicklung – aus städtebaulicher Sicht zu unterstützen ist. Dazu erfuhr der bestehende Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm" in seiner Fassung der 1. Änderung eine Änderung (Titel der Satzung: "Auf der Herrgottsklamm, 2. Änderung", Teil "Im Akazienwäldchen"). Mit der Aufstellung wurde die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, um eine bisher unbebaute Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges einer Nutzung durch Wohnen zuführen zu können.

Diese zweite Änderung ist Anlass für die vorliegende dritte Änderung des Bebauungsplanes, mit der sowohl der Geltungsbereich angepasst als auch diejenigen Festsetzungen getroffen werden, welche zwar außerhalb des Plangebietes der zweite Änderung liegen, inhaltlich mit dieser jedoch verknüpft sind.

Die Summe der überbaubaren Flächen im Bereich des Bebauungsplans "Auf der Herrgottsklamm" in seiner Fassung der 1. Änderung wird mit der Rechtskraft der zweiten und dritten Änderung nur maßvoll verändert (vgl. Abschnitt 5). Durch die Änderungen wird vor allem die Lage der bislang unbebauten Bauflächen verschoben und ihre Nutzung zeitgemäß festgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird der Bebauungsplan als Vorhaben der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Berghausen. Es wird östlich begrenzt von der Kaltenbergstraße, im Norden von der Tannenstraße sowie der angrenzenden Bebauung im Bereich Tannenstraße / Kaltenbergstraße. Westlich wird es begrenzt von der Rappenbergstraße / dem Klammweg.

Es umfasst neben dem bestehenden Bebauungsplangebiet "Auf der Herrgottsklamm" noch einen geringen Teil der Tannenstraße, in welchem zusätzliche öffentliche Parkplätze entstehen sollen.

Das Gesamtgebiet ist rund 28.075 m² groß. Es umfasst die Flurstücke 3122/1, 3122/6, 3122/7, 3122/8, 3122/9, 3122/7 ganz und teilweise die Flurstücke 9136 (Tannenstraße), 3169 (Klammweg) und 3099 Kaltenbergstraße. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B-5) zu entnehmen.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Pfinztal befindet sich in der Randzone des Verdichtungsraumes Karlsruhe in der Kreuzung der Achsen des Landesentwicklungsplanes Karlsruhe-Pforzheim / Stuttgart bzw. Karlsruhe - Bretten.

3.2 Regionalplan

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002 (genehmigt am 17.02.2003) ist der Ortsteil Berghausen als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Gemeinde Pfinztal ausgewiesen.

In der nicht parzellenscharfen Raumnutzungskarte zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein ist das Plangebiet als Waldfläche eingetragen. Die angrenzenden, bebauten Flächen sind als Siedlungsfläche ausgewiesen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Siedlungs- und Grünfläche sowie als Fläche für soziale Einrichtung ausgewiesen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet der vorliegenden 3. Änderung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsklamm" (erstmalig aufgestellt am 31.08.1989 und aktuell rechtskräftig in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.1996) abzüglich des im Zuge des zweiten Änderungsverfahrens festgesetzten Geltungsbereiches sowie zuzüglich geringer Bereiche der nördlich gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Tannenstraße / Klammweg.

Der im Planungsbereich derzeit rechtskräftige Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm" in der Fassung der 1. Änderung weist im Süden des Plangebietes eine Erschließungsstraße, eine allgemeine Wohnfläche sowie eine Sonderbaufläche für ein Altenwohn- und Pflegeheim aus.

Im Osten des Plangebietes entlang der Kaltenbergstraße weist der geltende Bebauungsplan eine Sonderbaufläche "Zivilschutzzwecke - Schutzraumbau" mit einer rund 140m langen und 5m bis 6m breiten Zufahrt aus der südwestlich gelegenen Tannenstraße zu dem rund 3.360 m² großen Baufenster aus.

Im übrigen Geltungsbereich weist der Bebauungsplan "öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" beziehungsweise mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" aus. Ein Teil dieser Fläche ist durch den Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm, 2. Änderung", Teil "Im Akazienwäldchen" überplant. Er weist in seinem Geltungsbereich oberirdisch eine maximale Grundfläche von 1.260 m² aus, die mit vier Wohngebäuden und einer Gemeinschaftstiefgarage überbaut wurde. Die resultierende Überlagerung des bestehenden Planungsrechtes soll mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes zeitnah beseitigt werden.

Aufgrund seiner Lage nahe der Ortsmitte grenzen an das Plangebiet weitere Bebauungsplangebiete an:

Südlich unmittelbar angrenzend liegt das Bebauungsplangebiet "Neue Heimat". Der Bebauungsplan „Neue Heimat“ setzt Wohnnutzung (Allgemeines Wohngebiet) fest. Er trat erstmals am 26.07.1955 in Kraft und erfuhr seither zwei Änderungen (Rechtskraft 2. Änderung am 02.12.2004) .

Im Norden grenzt das Bebauungsplangebiet "Hinterm Dorf", unmittelbar an, welches erstmals am 28.01.1967 in Kraft getreten ist und seitdem fünf Änderungen erfahren hat (Rechtskraft der 5. Änderung seit 04.11.1982). In diesem Bereich ist ebenfalls Wohnnutzung festgesetzt.

Auf der Westseite des Plangebietes grenzen im südlichen Bereich das Bebauungsplangebiet "Klammweg" (erstmals in Kraft getreten am 18.07.1973, Rechtskraft der 3. Änderung seit 7.01.2002) an sowie weiter nördlich das Bebauungsplangebiet "Rappenbergstraße". Beide Plangebiete setzen Wohnnutzung (Allgemeines Wohngebiet) fest.

Das Bebauungsplangebiet „Rappenbergstraße“ wurde erstmals rechtskräftig am 19.06.1975, seither erfuhr es zwei Änderungen. Die 2. Änderung ist in Kraft seit 20.12.2001.

In Richtung Norden befindet sich in weiterer Nachbarschaft zum Plangebiet das Bebauungsplangebiet "Leonhardshäusle", welches durch das Bebauungsplangebiet "Hinterm Dorf" vom Plangebiet getrennt ist. Der Bebauungsplan "Leonhardshäusle" weist zur angrenzenden Bundesstraße B10 hin Mischgebiet aus, im dem Plangebiet "Hinterm Dorf" zugewandten Bereich ist die Nutzung wiederum Allgemeines Wohngebiet.

4. Bestandsanalyse

4.1 Lage

Nach vollzogener Gemeindegebietsreform ist Berghausen seit 1974 einer von vier Ortsteilen der neu gegründeten Gemeinde Pfinztal. Berghausen umfasst eine Fläche von ca. 1.220 ha mit rund 7.220 Einwohnern.

4.2 Erschließungssituation

Das Plangebiet wird über die Rappenbergstraße bzw. den Klammweg sowie die Tannenstraße erschlossen. Letztere ist weiterhin über die Kaltenbergstraße direkt mit der Karlsruher Straße, der Bundesstraße B10, verbunden. Das Seniorenwohn- und -pflegeheim sowie die südlich gelegene Wohnbebauung sind über einen befahrbaren Wohnweg mit der Kaltenbergstraße / Neue Heimat verbunden und damit an den Klammweg angeschlossen.

4.3 Bestehende Nutzungen

Zentral im Plangebiet befindet sich ein Altenwohn- und Pflegeheim, das im südlichen Bereich von Wohnnutzung und gemeinsamen verkehrlichen Erschließungsflächen ergänzt wird.

Im Osten des Plangebietes befindet sich der frühere Steinbruch. Dieser Bereich ist rekultiviert und mit Bäumen bestanden.

Im Westen befindet sich eine öffentliche Grünfläche, die als Parkanlage mit Baumbestand und zu einem untergeordneten Teil als Bolzplatz genutzt wurde. Der Bolzplatz und ein Teil der Grünfläche wurden im Zuge des zweiten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes mit Wohnnutzung überplant. Nach Fassung des Satzungsbeschluss zur 2. Änderung am 26.02.2013 wurden im Zuge der Baumaßnahmen gärtnerische Maßnahmen zum Gehölzrückschnitt im Bereich der öffentlichen Grünfläche laut bisheriger Plandeklaration bzw. im Böschungsbereich ergriffen, welche den Charakter der Grünfläche temporär stark verändert haben.

Die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche wurde angepasst mit der Zweckbestimmung "Grünfläche zur landschaftlichen Einbindung"

Im Norden und Süden des Plangebietes befinden sich zwei kleine Flächen für die Energieversorgung (Umspannwerke); der Rückbau der Einrichtung auf der nördlichen Seite wurde zum Oktober 2013 veranlasst.

Im nordöstlichen Bereich, der an die Wohnbebauung in der Tannenstraße

angrenzt, befindet sich im als öffentlicher Grünbereich ausgewiesenen Areal auf ca. 150 m² eine gärtnerisch genutzte Grünfläche (vgl. Abschnitt 5.1).

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsklamm" ist im Weiteren umgeben von überwiegend gewachsener Wohnbebauung.

5. Ziele der Planung

5.1 Grundzüge der Planung

Um die Überlagerung von Planungsrecht zu vermeiden, soll der bestehende Bebauungsplan eine Änderung des Geltungsbereichs erfahren. Die Veränderung des Geltungsbereichs geht dabei einher mit Festsetzungen, die aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes resultieren: Diese betreffen die Ergänzung eines kleinen Teils der Verkehrsflächen, nämlich Fußweg im Nordwesten des Plangebietes, Parkstände im Nordosten sowie Vorgaben zur Gründordnung.

Innerhalb der im Nordosten liegende, an die Wohnbebauung grenzende gärtnerisch genutzte Freifläche sollen Senkrechtparker errichtet werden.

Die im Nordosten befindliche Fläche für die Energieversorgung entfällt aufgrund technischer Entbehrlichkeit.

Zugleich soll der seit der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich des Steinbruches gewachsene Wald als solcher ausgewiesen und dauerhaft gesichert werden.

Die bestehende Bebauung wird im bereits bislang vorhandenen Umfang weiterhin gesichert.

5.2 Nutzungskonzept

Die im Süden des Plangebietes bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen sollen weiterhin dauerhaft gesichert werden ebenso wie die vorhandene Fläche für die Versorgung mit Elektrizität im Süden des Plangebietes. Die Versorgungsfläche im Norden des Plangebietes wird aufgegeben.

Die für Zivilschutzzwecke festgesetzten Flächen für Zufahrtsstraße und Bunkeranlage im Bereich des Steinbruches werden ebenfalls aufgegeben, nachdem seit der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes vor mehr als 20 Jahren deren Errichtung obsolet wurde. Die hier seither entstandene Vegetation soll mit der Planaufstellung dauerhaft als Wald mit der Zweckbindung "Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gesichert werden.

Die öffentliche Grünfläche, welche den Geltungsbereich der 2. Änderung des

Bebauungsplanes umgibt, soll mit ihrer Zweckbestimmung der landschaftlichen Einbindung im Sinne des Zustands vor Beginn der Baumaßnahmen zur Realisierung der Gebäude im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ebenso wie die hier vorhandenen Bäume bzw. deren Wurzelwerk weiterhin erhalten werden. Hierzu werden aufgrund der vorgenommenen Gehölzentfernung statt der ursprünglich vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen ersatzweise geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen.

Darüber hinaus erfährt das Plangebiet an seiner nordwestlichen Grenze eine Ergänzung der bestehenden Verkehrsflächen.

5.3 Erschließung

Für den **motorisierten Individualverkehr** wird das Plangebiet weiterhin über die Rappenbergstraße / den Klammweg sowie die Straße "neue Heimat" erschlossen.

Für den **Fußgängerverkehr** wird der bestehende öffentliche Weg im Nordwesten des Plangebietes um etwa 60m ergänzt und so die dort bestehende Erschließung verbessert.

Der bestehende Weg im Bereich der öffentlichen Grünfläche wird beibehalten. Die aus der Plangebietsabgrenzung optisch resultierende Lücke in diesem bestehenden Fußweg wird über eine Sicherung als öffentliche Verkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsklamm, 2. Änderung", Teil "Im Akazienwäldchen" geschlossen und auch über den zugehörigen Durchführungsvertrag gesichert.

Der **ruhende Verkehr** erfährt im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (Tannenstraße) eine Verbesserung durch die Einrichtung von rund 11 zusätzlichen Stellplätze senkrecht zur Verkehrsführung. Die Stellplätze stehen als öffentliche Stellplätze allen Anwohnern in der Umgebung zur Verfügung.

5.4 Grünordnung

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung im Bereich "Auf der Herrgottsklamm, 2. Änderung", Teil "Im Akazienwäldchen" wurde im Jahr 2013 vom Planungsbüro für Landschaftsarchitektur Hubert Haller eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt vorgenommen. Auf das Grünordnungskonzept wird verwiesen [vgl. Anlage B-6].

Auf Grundlage umfangreicher Untersuchungen zu naturschutzrechtlichen Be-

langen werden von Seiten des Verfassers des Grünordnungskonzeptes Festsetzungen und Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die ihren Niederschlag in den planungsrechtlichen Festsetzungen der Geltungsbereiche der 2. Änderung und 3. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Herrgottsklamm" finden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 3. Änderung werden insbesondere genannt:

- Schutzmaßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Erhaltung der Bodenfunktionen auf angrenzenden Flächen durch Begrenzung der Baustelleneinrichtung und Verhinderung von Bodenverdichtungen;
- Erhalt und Sicherung des Steinbruchbereiches mit den alten Baumbeständen sowie Ergänzung des Lebensraumangebotes durch Anbringung von Nisthilfen und Fledermauskästen;
- Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen;
- Erhaltung der Strauchbestände im Bereich der öffentlichen Grünfläche: Bei den vorgesehenen Baumfällarbeiten im Umfeld des Geltungsbereichs „Im Akazienwäldchen“ sind die vorhandenen Strauchbestände (Haselnuss, Holunder, Hartriegel, etc.) zu erhalten.

Da nach Landeswaldgesetz die Baumbestände im Plangebiet die Einstufung des Gebiets als Wald mit der Zweckbindung "Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" begründet, wird ein Teil der bislang als Fläche für Zivilschutzzwecke ausgewiesenen Fläche sowie des bislang als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereichs künftig als Wald gesichert.

5.5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die bisherige Festsetzung über die Flächen mit Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Zivilschutzzwecke - Schutzraumbau" wird aufgegeben, da sie sich in der Vergangenheit als nicht erforderlich erwies; zugleich befindet sich in diesem Bereich Fläche mit der Festsetzung "Wald" (vgl. Abschnitt Grünordnung).

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung nehmen die bestehenden Festsetzungen auf und sichern so den Bestand dauerhaft für die Zukunft; Abweichungen von den bestehenden Festsetzungen zielen auf die Sicherung der vorhandenen Bebauung ab und setzen zugleich einen maßvollen Rahmen für mögliche zukünftige Maßnahmen der Umgestaltung.

Die Festsetzungen zur Höhenlage schreiben die bestehenden Regelungen ebenfalls weiterhin fest und sichern so dauerhaft die bestehende Situation.

5.5.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzungen zu Bauweise, überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksfläche nehmen die bestehenden Festsetzungen auf und sichern so den Bestand dauerhaft für die Zukunft.

Zusätzlich wird das Baufenster für Anlagen des Zivilschutzes zugunsten von Freifläche (Wald) aufgegeben.

5.5.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die Festsetzungen zu Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen nehmen die bestehenden Festsetzungen auf und sichern so den Bestand dauerhaft für die Zukunft. Abweichungen von den bestehenden Festsetzungen zielen ebenfalls auf die Sicherung des vorhandenen Bestandes ab und setzen zugleich einen maßvollen Rahmen für mögliche zukünftige Maßnahmen der Umgestaltung.

5.5.4 Verkehrsflächen

Die Festsetzungen zu Verkehrsflächen nehmen die bestehenden Festsetzungen auf und sichern so deren Bestand dauerhaft für die Zukunft.

Zusätzlich werden im nordwestlichen Bereich die Flächen für Fußgängerverkehr zugunsten der allgemeinen Verkehrssicherheit ergänzt sowie im nordöstlichen Bereich die öffentlichen Flächen für den ruhenden Verkehr neu angelegt. Diese

dienen sowohl der geplanten Bebauung im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsklamm", Teil "Im Akazienwäldchen", als auch den Bewohnern der angrenzenden Bebauung.

5.5.5 Versorgungsflächen

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes eine Fläche für Versorgungsanlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität festgesetzt.

5.5.6 Grünflächen

Die Festsetzungen zu den öffentlichen Grünflächen orientieren sich an der Realnutzung und den Bestandsfestsetzungen, wobei die Spielplatznutzung aufgegeben wird. Sie nehmen die aus der zweiten Änderung des Bebauungsplanes resultierenden Vorgaben und Veränderungen auf. Sie zielen schließlich darauf ab, einerseits die bestehende Vegetation dauerhaft zu sichern und andererseits die aufgrund der Baumaßnahmen zur Realisierung der Bebauung im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes erforderlichen Gehölzrückschnitte ("Nachher-Zustand") entstandenen Veränderungen so zu beeinflussen, dass die bestimmungsgemäße Ausprägung der Grünfläche im Sinne ihrer festgesetzten landschaftlichen Einbindung erreicht werden kann. Sie soll in dieser Form im Sinne einer Bestandssicherung auch dauerhaft für die Zukunft gesichert werden soll. Eine Ziernutzung bzw. eine gärtnerische Nutzung ist nicht vorgesehen.

Da nach Landeswaldgesetz die Baumbestände im Plangebiet die Einstufung des Gebiets als Wald begründet, wird ein Teil der bislang als Fläche für Zivilschutz-zwecke ausgewiesenen Fläche künftig als Wald gesichert.

5.5.7 Maßnahmen für Natur und Landschaft

Die als "Wald" ausgewiesene Fläche mit der Zweckbestimmung "Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist nicht für forstwirtschaftliche Zwecke vorgesehen, sondern insbesondere zur Umsetzung ihrer Zweckbindung. Dazu sind im Grünordnungskonzept bedarfsabhängige Gehölzpflegemaßnahmen aufgelistet, zu denen der winterliche Rückschnitt von starken Sämlingen im Steinbruch zugunsten der Fledermäuse gehört, ebenso der Gehölzschnitt zur Freihaltung der Besonnung von Amphibienteichen, Felswänden und Trockenmauern. Weiterhin ist die Beseitigung von Müllablagerungen sowie die regelmäßige Kontrolle und Erhaltung der bereits aufgehängten Vogelnisthilfen und Fledermauskästen zu leisten.

Die Festsetzungen zu Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse beziehen sich auf die Vorgaben im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes; ihre bauliche Umsetzung ist unmittelbar nach Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsklamm-Teil 'Im Akazienwäldchen'" erfolgt; sie sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.

Der Oberboden und die Rekultivierungsschicht werden durch Festsetzung geschützt.

Unbeschichtete Kupfer-, Blei- oder Zinkeindeckungen sind zum Schutz des Wassers reglementiert.

Insektenfreundliche Leuchtmittel und deren Abstrahlungsrichtung sind zum Schutz der Tiere vorgegeben.

Um dem Bodenschutz entgegenzukommen und den natürlichen Wasserkreislauf zu unterstützen, sind die Flächen für private Stellplätze mit wasserdurchlässigen, möglichst begrünbaren Belägen auszuführen.

5.5.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zugunsten der betroffenen Anlieger sind im Süden des Plagebietes Gehrechte eingetragen. Es handelt sich um sogenannte "Schubkarrenwege" innerhalb des Planungsgebiets, welche die Bewirtschaftung der Grundstücke erleichtern sollen.

5.5.9 Bepflanzung

Zur Sicherung der Einbindung der im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes geplanten Bebauung in die Umgebung werden im Zusammenhang mit den Pflanzgeboten Vorgaben zur Bepflanzung getroffen (vgl. Abschnitt B 10 - Pflanzliste).

Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu ihrer dauerhaften Sicherung.

Die Festsetzungen über Bepflanzungen in Einfahrts- und Kreuzungsbereichen werden gemäß dem bestehenden Bebauungsplan übernommen, da sie sich als zweckmäßig erwiesen haben.

5.5.10 Stützmauern

Die Festsetzungen zu Stützmauern nehmen die bestehenden Festsetzungen auf und sichern so den Bestand dauerhaft für die Zukunft oder ermöglichen notwendige Hangsicherungen.

5.5.11 Erweiterter Bestandsschutz

Die im Plangebiet realisierte Bebauung liegt im Wesentlichen, jedoch nicht vollständig innerhalb der geltenden Baufenster. Die bestehende Bebauung soll mit ihren Hauptgebäuden dennoch in ihrer Ausprägung gesichert werden, so dass die Gebäude im Plangebiet für die bislang baurechtlich genehmigten Nutzungen einen erweiterten Bestandsschutz erhalten.

Teil B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

B - 2: Begründung der örtlichen Bauvorschriften

6.1 Ziele der Planung

Die Plangrundlagen und allgemeinen Ziele der Planung sind in Teil B - 1, Kapitel 5 ausführlich dargelegt. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B - 5) und den in Teil B - 1, Kapitel 2 'Räumlicher Geltungsbereich' ausgewiesenen Flurstücken.

In Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften wird insbesondere auf die städtebauliche Einbindung des Planbereichs in die naturräumlichen Gegebenheiten Wert gelegt sowie hinsichtlich der Materialwahl, der Form und Höhe des Erscheinungsbildes und der Einfriedungen.

6.2 Gestaltung der Gebäude

Die Vorgaben zur **Gebäudehöhe** sollen erreichen – zusammen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen der Höhenlage und Vollgeschosse – die Gebäude stadtbildverträglich in die Umgebung einzupassen. Sie nehmen die bestehenden Regelungen auf und sichern sie dauerhaft für die Zukunft.

Die Vorgaben zur **Fassaden- und Wandgestaltung** dienen dazu, bei größtmöglicher Gestaltungsfreiheit keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer sowie der Bewohner angrenzender Bebauung durch Lichtreflexion o.ä. zu erreichen. Sie werden im Hinblick auf zukünftige Um- und Ausbauten neu in die Festsetzungen aufgenommen, sichern aber zugleich die vorhandenen Ausprägungen der bestehenden Gebäude.

Die Vorgaben zu **Dachform, -neigung und -farbe** nehmen die bereits bestehenden Regelungen auf.

Die Vorgaben zu **Dachaufbauten** lockern und ergänzen die bestehenden Regelungen zugunsten der bestehenden Ausprägung, die dadurch auch planungsrechtlich ermöglicht wird.

6.3 Gestaltung von Garagenvorplätzen und Stellplatzflächen

Die Vorgaben zu **Garagenvorplätzen und Stellplatzflächen** nehmen die bereits bestehenden Regelungen auf und sichern sie dauerhaft für die Zukunft. Damit wird dem städtebaulichen Gesamteindruck des Plangebietes und seiner Einbindung in die Umgebung Rechnung getragen. Zugleich dienen die Regelungen

der Sicherung eines angemessenen betrieblichen Unterhaltungsaufwandes der öffentlichen Flächen von Seiten der Gemeinde.

6.4 Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten

Die Vorgaben zur Gestaltung von **Werbeanlagen und Automaten** zielen darauf ab, die Anlagen stadtbildverträglich zu gestalten und die Nutzer der angrenzenden Bebauung, Grün- und Verkehrsanlagen vor Lichtverschmutzung zu bewahren, ebenso wie die angrenzende Flora und Fauna.

Die bestehenden Regelungen zu Werbeanlagen werden daher ergänzt um Regelungen über die seit der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes entwickelten Anlagen zur Lichtwerbung.

6.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Mit dem Ziel der Förderung einheimischer und standorttypischer Vegetation sowie des weitestmöglichen Erhalts und der Sicherung der Bodenfunktionen, werden Vorgaben zu den unbebauten Grundstücksflächen und deren Gestaltung getroffen.

6.5 Einfriedungen

Die Gestaltung, Größe und Art der Einfriedungen ist umgebungsverträglich geregelt und sichert die Privatheit in dieser Situation. Es werden die bestehenden Regelungen weiterhin dauerhaft gesichert.

6.6. Beschränkung von Außenantennen

Die bestehenden Regelungen werden um die seit der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes entwickelten technischen Neuerungen ergänzt und zugunsten des städtebaulichen Erscheinungsbildes des Plangebietes weiterhin dauerhaft gesichert.

6.5 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung

Die Regelung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung zielt insbesondere auf mögliche Umgestaltungen im Allgemeinen Wohngebiet ab, um nicht eine Nutzungsintensivierung mit dem damit verbundenen zusätzlichen ruhenden Verkehr zu Lasten der angrenzenden Wohngebiete zu erwirken.

Teil B - 3 Umweltbericht

Umweltbericht

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gelten hierbei Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig.

Die Eingriffsregelung wird daher nicht angewendet.

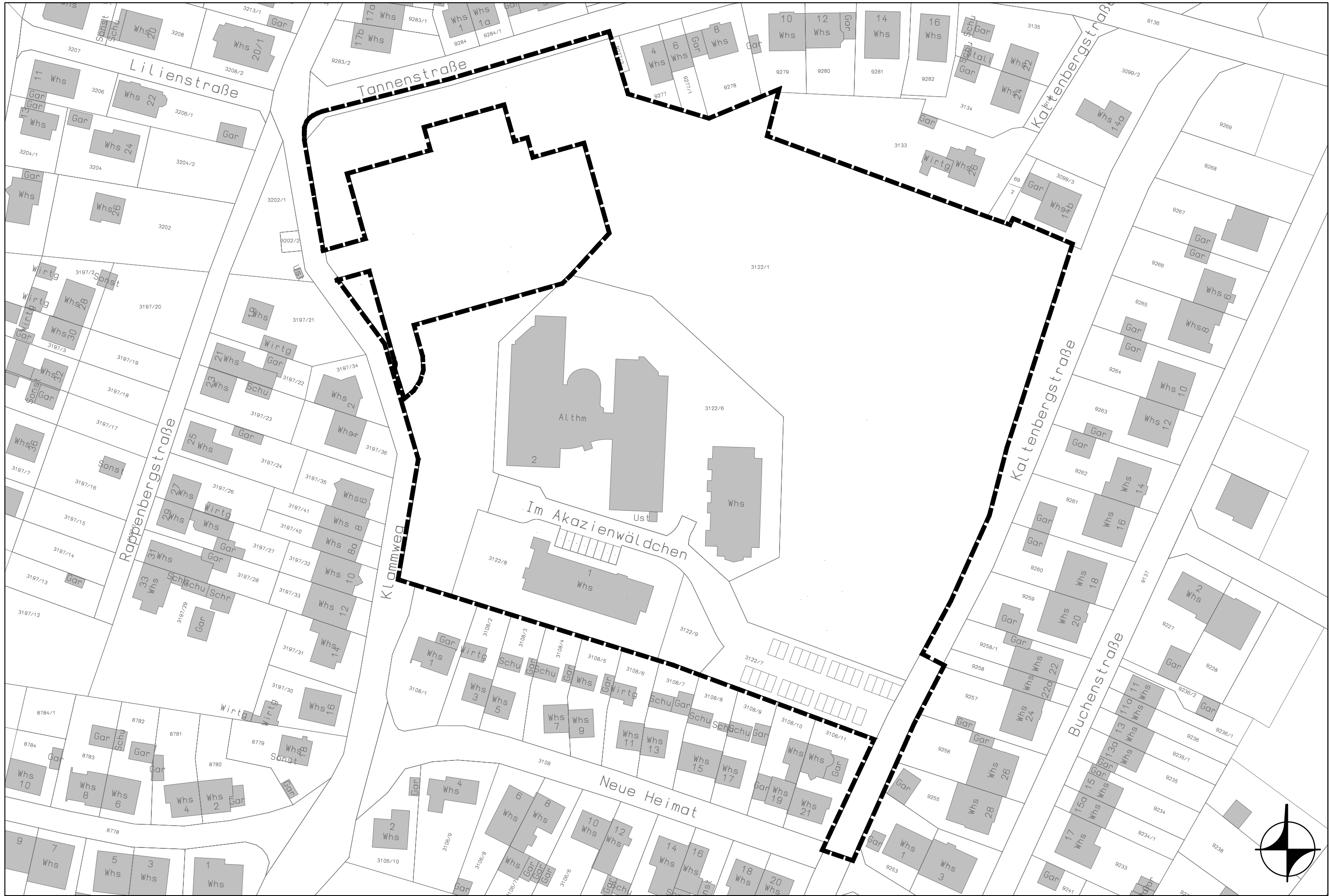
Dennoch erfolgt im Zusammenhang mit den nach Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Herrgottsklamm" erfolgten gärtnerischen Rückschnittsmaßnahmen eine Bewertung der als nun im Teilraum relevant eingeschätzten Schutzgüter nach § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen des Grünordnungskonzeptes (vgl. Abschnitt B - 6). Die planungsrechtlichen Festsetzungen setzen daher die Vorschläge aus dem Grünordnungskonzept fest.

Teil B - 4 Kenndaten der Planung

Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	m ²
Baufläche	3.375
nichtüberbaubare Grundstücksfläche	4.025
öffentliche Verkehrsflächen	2.055
Versorgungsflächen	15
Grünflächen	6.415
Wald	12.190
Gesamt	28.075

Teil B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich



Teil B - 6 Grünordnungskonzept (Büro Haller)

Pfinztal-Berghausen

Bebauungsplanung

„Auf der Herrgottsklamm, 3. Änderung“,

Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Grünordnungskonzept Prüfungen zum Artenschutz

im Auftrag der

Gemeinde Pfinztal
FB IV - Bauen und Planen
Kußmaulstr. 3 76327 Pfinztal

Stand: 25.02.2015

Bearbeitung:

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feininger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de

Teil ornithologische Untersuchung im Anhang:

Oliver Harms, Dipl.-Geoökologe
ornithologischer Fachgutachter
Rhode-Island-Allee 81
76149 Karlsruhe Tel. 0721-71518

Teil artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse im Anhang:

Dipl.-Biol. Harald Brünner
Hohenwettersbacher Straße 10
76228 Karlsruhe Tel. 0721 / 9452164

Inhalt

1.	Beschreibung des Vorhabens und der Planungsziele / Merkmale des Vorhabens	3
2.	Standort des Vorhabens	5
	Bestandsdarstellung / Bewertung / IST-Zustand	5
3.	Mögliche Auswirkungen	8
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	10
5.	Vorschläge für Festsetzungen und Maßnahmen der Grünordnungsplanung	17
6.	Zusammenfassung	21

Anlagen:

- Anlage 1: Plan: BESTAND / VEGETATION
- Anlage 2: Plan: KONZEPT - GRÜNORDNUNG
- Anlage 3: Ornithologische Untersuchung im Untersuchungsgebiet - März – Juli 2009
Verfasser: Harms, O.; Karlsruhe, August 2009
- Anlage 4: Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse - Oktober – November 2011
Verfasser: Brünner, H.; Karlsruhe, Januar 2012
- Anlage 5: Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse und Haselmäuse - Januar 2013
Verfasser: Brünner, H.; Karlsruhe, 27.01.2013

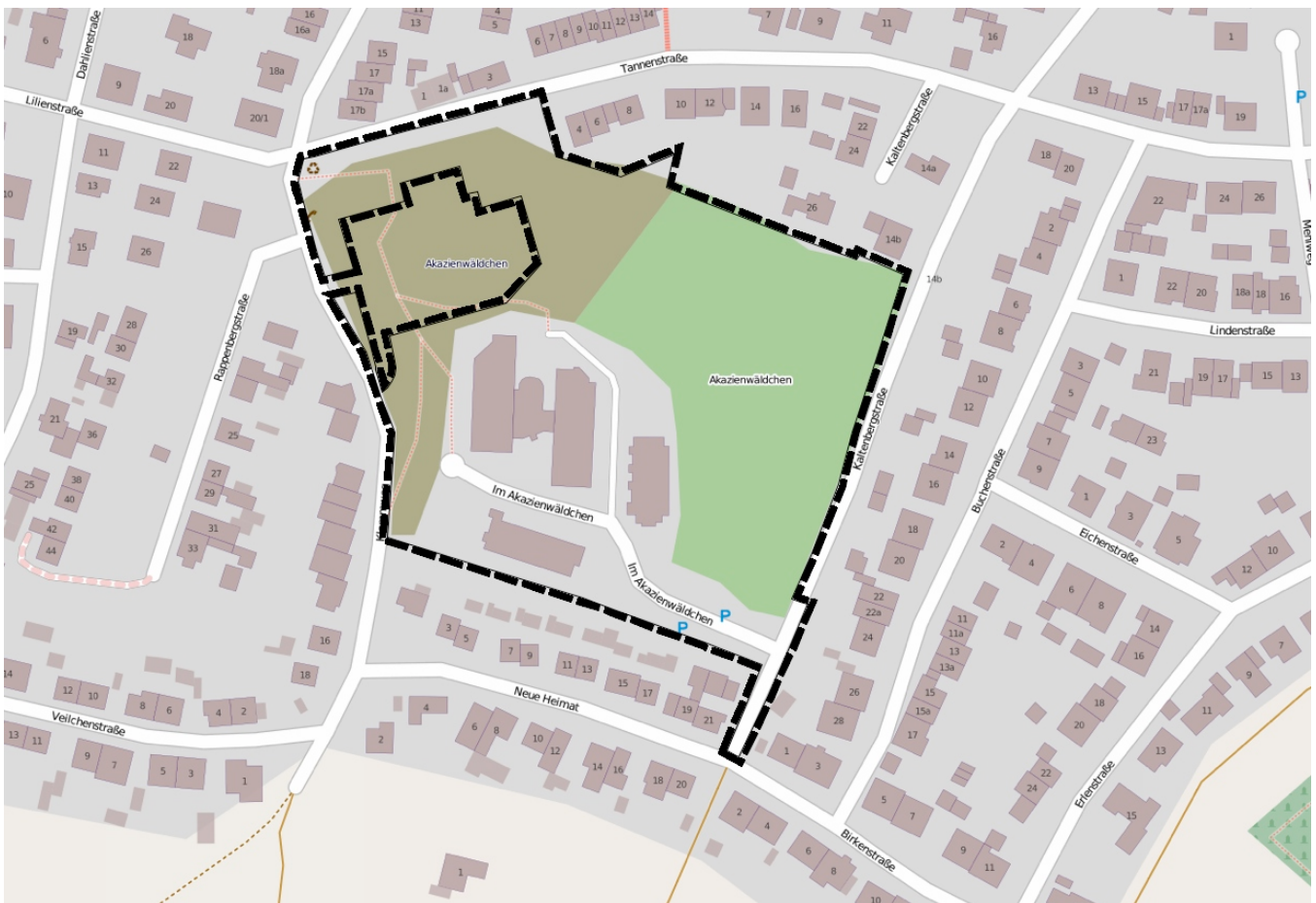
1. Beschreibung des Vorhabens und der Planungsziele

Merkmale des Vorhabens

Zur geplanten Ausweisung einer Wohnbaufläche mit 4 Mehrfamilienhäuser zwischen Klammweg und Tannenstraße hat die Gemeinde Pfintal ein Änderungsverfahren zum bestehenden Bebauungsplan „Auf der Herrgottsclamm“ durchgeführt. Diese Wohnbaufläche wurde als Teilgebiet „Im Akazienwäldchen“ aus dem bestehenden Bebauungsplan herausgelöst. Durch die Auswirkungen auf die Flächen des verbleibenden Gebiets sowie zur Aktualisierung erfolgt nun das 3. Änderungsverfahren.

Als Planungsverfahren innerhalb der bebauten Ortslage des Ortsteiles Berghausen behandelt die Gemeinde Pfintal dieses als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB.

Abb.: Lage des Geltungsbereichs auf Karte



Quelle der Grundlagenkarte: openstreetmap

Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Anlage 2 BauGB

1.1 Lage und Größe des Vorhabens	Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets liegt auf der Gemarkung Pfinztal-Berghausen zwischen Tannenstraße, Klammweg, Kaltenbergstraße und Neue Heimat. Das Gebiet umfasst zu wesentlichen Teilen den Bereich eines ehemaligen Steinbruchs mit einer Abraumhalde für die nicht brauchbaren Steine und abgeräumte Deckschichten sowie Zufahrt und Randflächen. Das Gebiet mit dem heraus gelösten 2. Änderungsbereich Teilgebiet „Im Akazienwäldchen“ mit einer Fläche von circa 3.600 qm erstreckt sich im nordwestlichen Bereich auf einer ehemaligen Abraumhalde. (siehe Anlage 2 / Grünordnungskonzept!) Übersicht über den Umfang der geplanten Änderungsflächen: Geltungsbereich der 3. Änderung: circa 28.100 qm Anteilig Festsetzung für Wald circa: 12.190 qm Anteilig Festsetzung als öffentliche Grünfläche: 5.500 qm Anteilig Festsetzung für Wohnbauflächen: 2.084 qm Anteilig Festsetzung für Flächen für den Gemeinbedarf: 5.314 qm Die restlichen Flächen betreffen vor allem Straßen, Wege, Zufahrten und Verkehrsgrünflächen. Für die Gemeinbedarfsfläche, für die Wohnbaufläche sowie für den Straßenraum „Im Akazienwäldchen“ ergeben sich keine Änderungen. Diese sind im Bestand bebaut. (Zur Abgrenzung siehe Eintragung in der Bestandskarte – Anlage 1!)
1.2 Nutzungen	Die 3. Änderung des BBP „Auf der Herrgottsklamm“ bestätigt bei den meisten Flächen die derzeitige Nutzung beziehungsweise deren Ausprägung. Der größte Anteil des Geltungsbereichs, der Steinbruch mit Böschungen und Rändern ist de facto Wald und war bisher als Baufläche für den Gemeinbedarf (Zivilschutzzwecke / Schutzraumbau) ausgewiesen. Die andere Gemeinbedarfsfläche (Seniorenwohnheim und Pflegeheim) sowie das allgemeine Wohngebiet sind Bestand. Die nun neu abgegrenzte öffentliche Grünfläche umschließt die neue Wohnbaufläche der zweiten Änderung des Bebauungsplans und stellt sich als von Bäumen und Sträuchern bestandene, ehemalige Waldfläche dar. Große Teile des Waldbestandes wurden im Zuge der Waldumwandlung gefällt und damit „Auf den Stock gesetzt“. In der Folge treiben die Robinien, Holunder und Haselnusssträucher neu aus und haben wieder einen dichten Bestand gebildet.
Wasser	Weder ein Eingriff in Oberflächengewässer noch in Grundwasserverhältnisse ist vorgesehen. Jedoch ist eine geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelungen mit Wege- und Parkplatzflächen im Umfang von circa 190 qm zu erwarten. Im Bereich des Steinbruchs haben sich durch entstandene Stauhorizonte infolge von älteren Aufschüttungen dauerhafte flache Tümpel gebildet, die als Amphibien- und Gewässer erhalten und geschützt werden sollen.
Boden	Die Bodenverhältnisse sind geprägt von Umlagerungen, Aufschüttungen und weiteren Eingriffen in das natürliche Bodengefüge. Der Geltungsbereich stellt einen ehemaligen Steinbruch mit Abraumhalde dar. Es ist davon auszugehen, dass der Steinbruch vor allem in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bis etwa zum 1. Weltkrieg betrieben wurde. Das auf den Abraumhalden lagernde Material besteht vorwiegend aus Lößlehm, Löß und Sandstein. Entlang der Klammstraße sind die Ablagerungen der Gesteinsschichten noch gut zu erkennen. Der Umfang der geplanten neuen Bodeninanspruchnahme durch die Wegeverlegung, Stützmauern und Parkierungen betragen insgesamt circa: 190 qm

Natur und Landschaft	Der Geltungsbereich des 3. Änderungsverfahrens gliedert sich in einen besiedelten und bebauten Teil, in einen dicht bewaldeten Steinbruchabschnitt in der Osthälfte und einen inzwischen wieder dicht bewachsenen Grünflächenbereich, der die Baufläche für 4 Mehrfamilienhäuser umschließt. Der gesamte Steinbruchbereich mit dem Zugang durch einen Hohlweg soll als Lebensbereich heimischer Tiere gesichert und entwickelt werden. Auf der öffentlichen Grünfläche werden die Baum- und Gehölzbestände, die im Zuge der Waldumwandlung „auf den Stock gesetzt“ wurden, als dichter Bestand entwickelt und regulierend gepflegt. Die ergänzend im April 2013 durchgeführten Baum- und Heckenpflanzungen werden ebenfalls weiter entwickelt als Bereicherung des Bestands.
1.3 Abfallerzeugung	Durch das 3. Änderungsverfahren werden die Abfall erzeugenden Nutzungen Seniorenwohn- und Pflegeheim sowie Wohnbaufläche weder vergrößert noch intensiviert. Die bisher festgesetzte Nutzung im Steinbruchbereich – Zivilschutz/Schutzraumbau – entfällt. Die potenziell mögliche Abfallerzeugung verringert sich infolgedessen.
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch das 3. Änderungsverfahren werden die belastenden und Umweltverschmutzung erzeugenden Nutzungen Seniorenwohn- und Pflegeheim sowie Wohnbaufläche weder vergrößert noch intensiviert. Die bisher festgesetzte Nutzung im Steinbruchbereich – Zivilschutz/Schutzraumbau – entfällt. Die potenziell möglichen Belastungen verringern sich infolgedessen.
1.5 Unfallrisiko	Anlagebedingt ergibt sich durch das 3. Änderungsverfahren kein zusätzliches Unfallrisiko. Während des Baus der Stützmauern und Stellplätze wird ein normales Risiko einer Baustelle bestehen.

2. Standort des Vorhabens

Bestandsdarstellung / Bewertung / IST-Zustand

2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzungen	Das 3. Änderungsverfahren ändert an den aktuell bestehenden Nutzungen weitgehend nichts. Lediglich für die geplanten 11 Stellplätze entlang der Tannenstraße und entlang des Klammwegs werden bestehende Grünflächen umgewandelt. Die nun als öffentliche Grünfläche festzusetzende Fläche wurde vor der 2. Änderung des BBP gemeinsam mit der Teilfläche „Im Akazienwäldchen“ als Wald eingestuft. Hierfür wurde eine Genehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich. Im Bestand bleiben die Nutzungen „Seniorenwohn- und Pflegeheim“ sowie „Wohnbaufläche“ im Umfang erhalten.
2.2 Qualitätskriterien	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Korrelierend mit den bestehenden Nutzungen gliedern sich die Lebensbereiche (Biotope) und die Tierwelt in stark unterschiedliche Abschnitte. Im Allgemeinen Wohngebiet und im vorgelagerten Straßenraum bestimmen bebaute und versiegelte Flächen mit wenigen Gartenflächen und Zierpflanzungen das Gebiet. Ebenso in der Gemeinbedarfsfläche des Seniorenwohn- und Pflegeheims, jedoch sind dort die Gartenanlagen umfangreicher und differenzierter bepflanzt. In beiden Gebieten ist die biologische Vielfalt begrenzt und die vorkommenden Tierarten an die Siedlungsflächen angepasst. Im begrenzten Umfang nutzen die Tiere aus der Steinbruchzone die Gartenflächen für die Nahrungssuche. Öffentliche Grünfläche: Die öffentliche Grünfläche war bis zur Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz als Wald einzustufen und wurde Ende Februar 2013 flächig gefällt.

In der Baumschicht waren insbesondere im Naturraum eingebürgerte Baumarten, hier vor allem die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) betroffen. Die Robinie stellte hier teilweise über 90 % der Bäume. Daneben gesellten sich heimische Baumarten wie Hainbuche, Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Vogelkirsche und Winterlinde.

In der Strauchschicht fanden sich vorwiegend Efeu und Holunder. Haselnuss, Weide, Brombeere und Waldrebe kamen in geringer Anzahl an den Innen- und Außenrändern der waldartigen Bestände vor. Insbesondere der Efeu prägte die Gehölzbestände und ummantelte viele Baumstämme bis in die oberen Kronenbereiche.

Nach der Ausstockung der Fläche waren vom bisherigen Baumbestand nur noch die Stubben zusehen. Daher wurde beschlossen, ergänzend 20 Hochstammbäume, Vogelkirsche, Feldahorn und Mehlsbeere sowie im größeren Umfang eine gemischte Wildrosenhecke anzupflanzen.

Durch Stock- und Wurzelausschläge haben sich auch die Robinien, die Bergahorn-, die Holunder- und Haselnussbestände nach einem Sommerhalbjahr wieder erholt und den gesamten Bereich intensiv begrünt.

Auf ruderalen Rohböden und Felsschutthalden in trocken-warmer Lage verdrängt die Robinie mit ihren Ausläufern und mit der von ihr ausgehenden Stickstoffanreicherung im Oberboden oft die anspruchsvolleren Pflanzen und fördert den Holunder und die Brombeere.

Im Steinbruchbereich und dessen Rändern sind die Gehölzbestände wesentlich artenreicher und stärker topographisch strukturiert als im restlichen Gebiet. Auch hier nimmt die Robinie wesentliche Teile des waldartigen Baumbestandes ein. Daneben setzen sich jedoch auch andere Baumarten wie Rotbuche, Stieleiche, Bergahorn, Birke, Hainbuche, Vogelkirsche vorwiegend an den Rändern durch.

Die Steinbruchsohle war bis vor wenigen Jahren fast gehölzfrei. Inzwischen haben sich durch Naturverjüngung fast flächendeckend, Bergahorn, Robinie, Bruchweide, Haselnuss und Saalweide angesiedelt. Die sehr zahlreichen Sämlinge werden in sehr kurzer Zeit den gesamten Steinbruch ausfüllen und den sonnig-offenen Charakter gefährden.

Tierwelt

Der Bereich des Wohngebiets sowie des Seniorenwohn- und Pflegeheims besitzt für die Tierwelt eine geringe Bedeutung.

Von sehr hoher Bedeutung ist der gesamte Steinbruchbereich mit den Flachwassertümpeln, mit den Felswänden, Stollen und Steilhängen. Der inzwischen wieder begrünte Abschnitt der öffentlichen Grünfläche wird als Ergänzungsfläche seine bisherige Bedeutung wieder gewinnen, unter Umständen sogar übertreffen.

Vögel:

Eine Ornithologische Untersuchung wurde im Jahr 2009 durchgeführt. Zu den Informationen über die Nistplätze der erfassten Vogelarten auf der Planungsfläche siehe Anlage 3!

Bedingt durch die Störungen im Zuge der Nutzung der Grünfläche (Bolzplatz) waren keine besonders gefährdeten und streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Zu erkennen war aber die für den besonderen Artenschutz höherwertige Bedeutung des ehemaligen Steinbruchs. Hier sind auch besonders und streng geschützte Tierarten wie Amphibien, Fledermäuse sowie Spechtvögel wie Bunt- und Grünspecht zu erwarten.

Bei den Amphibien gibt es bestätigte Hinweise auf ein Vorkommen des Springfroschs (*Rana dalmatina*) sowie auf den Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*).

Fledermäuse:

Im **Geltungsbereich** wurden vier Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), , Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Während der Untersuchungszeit des Gutachters Anfang Oktober bis Mitte November 2011 und April bis August 2012 war die festgestellte Fleder-

	mausaktivität im nordwestlichen Geltungsbereich gering bis sehr gering. Im Steinbruchbereich gab es dagegen Hinweise auf stabile Vorkommen. Die Zwergfledermaus nutzt den Untersuchungsbereich zur Nahrungssuche. Da diese Tiere einen großen Aktionsraum besitzen sind diese jedoch nicht auf den Planungsbereich essentiell angewiesen. Vom Gutachter werden die Tiere einer Population im Raum Berghausen – Grötzingen zugeordnet (siehe Anlage 4!). Daneben wurden selten hoch überfliegende Kleine Abendsegler und einmal ein Großer Abendsegler registriert. Die Rauhautfledermaus kam wahrscheinlich von einem Quartier außerhalb des Akazienwäldchens zur Nahrungssuche in das Untersuchungsgebiet. (siehe Anlage 5!) Haselmaus Es wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus in den Bereichen des Akazienwäldchens gefunden.
Boden	Zu betrachten sind die Einzelfunktionen: - natürliche Bodenfruchtbarkeit, - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, - Filter und Puffer für Schadstoffe, - Standort für die natürliche Vegetation. Im Bereich der Planungsfläche sind die Bodenverhältnisse durch die früher durchgeführten Aufschüttungen sowie Umlagerungen geprägt. Als Boden dominiert ein bindiger Lößlehm, der im unterschiedlichen Maße mit Abraumsteinen des Steinbruchs durchsetzt ist. Im Steinbruch tritt der Sandstein als Felswand an mehreren Seiten hervor. Die Steinbruchsohle wurde vor Jahren als Erd-Zwischendeponie mit geringen Mengen genutzt und nicht wieder geräumt. Die Empfindlichkeit gegenüber Erosion ist bedingt durch den Bewuchs gering. Bodenfunktionen Den vorhandenen Böden im Gebiet kommt hinsichtlich der Funktion "Standort für natürliche Vegetation" und der Reglerfunktion (Filter und Puffer) eine geringe bzw. mittlere Bedeutung zu. Die Böden besitzen hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen eine insgesamt mittlere Leistungsfähigkeit. Die Böden stellen Filter mittlerer Qualität sowie gute Puffer für Schadstoffe dar. Die Standortverhältnisse sind als mäßig frisch bis mäßig trocken einzustufen. Die Böden werden bezüglich der Bodenfunktionen wie folgt bewertet: „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ Bewertung: 2, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ Bewertung: 3 „Filter und Puffer“ Bewertung: 3, Die Funktion „Standort für die natürliche Vegetation“ kann nur für kleine Abschnitte mit Fels angesprochen werden, bleibt jedoch wegen des vorwiegenden Fehlens von Mager- und Extremstandorten unberücksichtigt. (siehe: Bewertungskriterien des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg)
Klima /Luft	Bereich mit vorwiegend guter Luftqualität. Bedingt durch das natürliche Gefälle des Geländes strömt frische Luft aus den Feldfluren im Südwesten, die als klimatische Ausgleichsräume wirken, in den Planungsraum.
Wasser	Oberflächengewässer sind im Plangebiet auf der Steinbruchsohle als künstlich erzeugte flache Tümpel vorhanden. Durch Bodenauftrag sind kleinflächig stauende Schichten anzunehmen. Der Untergrund besteht aus Sandstein. Unterlagen zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Bei den gegebenen Hangverhältnissen und bei dem vorwiegend klüftigen Untergrund aus Felsschutt sind die Grundwasserhorizonte in tieferen Lagen anzunehmen.
Landschaft	Die zu bewertenden Flächeneinheiten werden durch das bewegte Relief des Steinbruchs mit hohem Baumbestand sowie der Steinbruchhalden mit dem umfangreichen Baum- und Gehölzbestand geprägt. Die waldartigen Bestände

	binden die Gebäude des Seniorenzentrums und der umgebenden Wohngebiete optisch gut in die Landschaft ein. Das bewegte Relief mit Hangbereichen, Geländemulden und Anschüttungen schafft eine kleinteilige und vielfältige Grünfläche.
--	--

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter - Schutzkriterien	unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes
--	---

2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	Werden nicht beansprucht oder tangiert; keine Gebiete im näheren Umfeld
2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Werden nicht beansprucht oder tangiert
2.3.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	Werden nicht beansprucht oder tangiert
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	Werden nicht beansprucht oder tangiert.
2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG	Werden nicht beansprucht oder tangiert
2.3.6 Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 31b WHG	Werden nicht beansprucht oder tangiert
2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Werden nicht beansprucht oder tangiert
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG	Werden nicht beansprucht oder tangiert
2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.	Werden nicht beansprucht oder tangiert

3. Mögliche Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Bewertung
Mensch, Gesundheit	anlagebedingt: sehr geringe Auswirkungen auf das benachbarten Wohngebiet durch die optischen Auswirkungen für die nächsten Anlieger am Klammweg und der Tannenstraße. Während der Bauphase zeitweise deutliche Lärmbelastungen;	sehr geringe Erheblichkeit
Tiere / Pflanzen / Lebensräume	Der Steinbruchbereich wird durch die vorgesehenen Maßnahmen als Lebensraum von Tieren gesichert und in Abschnitten verbessert. Beseitigung von niederen Gehölzbeständen am Böschungsfuß für die Errichtung des Gehweges, Stützmauern und der Stellplätze auf einer Fläche von circa 190 qm. Durch diese Baumaßnahmen entlang den Straßenrändern sind die Auswirkungen auf die Tierwelt voraussichtlich unerheblich. Durch die geringe Größe der Fläche und deren Lage am Straßenrand sind voraussichtlich keine Tiere, insbesondere keine geschützten Tiere betroffen. Eine potenziell unabsichtliche Tötung von Tieren kann zusätzlich vermieden werden, sofern die Freimachung der Baufläche gezielt in der Winterzeit erfolgt. – Gesetzliche Vorgabe durch BNatSchG und NatSchG BW!	Vegetation: sehr geringe Auswirkungen; Tiere: insgesamt positive Auswirkungen

	Siehe ausführliche Betrachtung Kapitel 4.4 ff!	
Boden	Verlust der Bodenfunktionen durch Stützbauwerk und Versiegelung auf circa 190 qm;	sehr geringe Bedeutung
Wasser	sehr geringe Auswirkungen auf die Grundwasser-Neubildungsrate, keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität;	sehr geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	Es sind keine nachteiligen klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die Frischluft-Leitbahn folgt vorwiegend dem Verlauf des Klammweges in bodennahen Luftschichten.	keine Erheblichkeit
Landschaft	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Stützmauern und Stellplätze wirken sich nur sehr kleinräumig an der Straße selbst aus. Eine Minderung und einen Teilausgleich dieser Auswirkungen auf das Ortsbild ist nach einer Wiederbepflanzung der Grün- und Freiflächen und einer damit verbundenen Neugestaltung zu erwarten.	sehr geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Nicht gegeben	unerheblich

3.2 Potenziell grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wasser: es sind keine Auswirkungen und nur solche von sehr geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Boden: Beeinträchtigungen, Bodenabtrag und Bebauung im Umfang von circa 190 qm geplant. Klima: nur sehr geringe Auswirkungen; Landschaft: für das Bauvorhaben werden die Grünfläche und die Gehölzbestände gering beansprucht; der Umfang beträgt bis zu 190 qm; die Intensität ist sehr gering einzustufen; Mensch: sehr geringe Auswirkungen; Pflanzen, Tiere, Lebensräume: die Auswirkungen ergeben sich durch Beseitigung von Gehölzflächen mit sehr geringer Wirkung auf Pflanzen und Tiere; Geschützte Gebiete oder geschützte Biotopie im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG sind nicht von der 3. Änderung des BBP betroffen. Bezüglich der Auswirkungen auf die Tierwelt liegen Untersuchungsergebnisse vor. Siehe Kap. 4.4 sowie Anlagen!
3.4 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Dauer / Reversibilität: Die Errichtung der Stützmauern und der Teilflächen für die Wegeflächen ist dauerhaft und kaum reversibel. Durch die Neugestaltung des Randstreifens und deren Neubepflanzung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Pflanzen und Tiere gemindert. Häufigkeit: dauerhaft

4. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die im 3. Änderungsverfahren des Bebauungsplans erfolgten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen definieren die Eingriffskomponenten als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen. Die Größe, der Ort und der Umfang der Baumaßnahmen wirken unmittelbar auf die Intensität.

Als zusätzliche Baumaßnahmen sind im Rahmen der 3. Änderung der Bau von 12 Stellplätzen sowie die Anlage begleitender Gehwege und Stützmauern vorgesehen. Die hierfür zusätzlich beanspruchte Fläche bei der Tannenstraße umfasst circa 190 qm Böschungsfläche, die im Wesentlichen mit Wiesenbrache, mit Ziergehölzen, einem alten Apfelbaum und geschnittenen Sträuchern bewachsen ist.

Die bisherige festgesetzte Nutzung im Steinbruchbereich – Zivilschutz /Schutzraumbau – entfällt. Die Fläche wird entsprechend des tatsächlichen Zustands künftig als Wald mit Zweckbindung „Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt.

4.1 Baubedingte Wirkungen in der Zeit der Herstellung

- Durch Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsstrukturen im Umfang von circa 190 qm;
- Beanspruchung der Böden in der Bauzeit durch Verdichtung und potenziellen Stoffeintrag;
- Durch Lärm- und Staubemissionen, diese wirken vorwiegend auf den Menschen, hier auf die nächsten Anwohner (vorwiegend in der Tannenstraße).

4.2 Anlagebedingte Wirkungen - dauerhaft

- Insbesondere durch Flächenbeanspruchung für Wege- und Stellplatzbau und Stützmauern; die Flächenbefestigung erhöht sich im engeren Umfeld unwesentlich;
- zusätzliche Versiegelung: circa 190 qm; hierfür wird der Garten- und Gehölzbestand auf diesen Flächen beseitigt;
- die beeinträchtigenden Wirkungen betreffen Pflanzen, die Wasserversickerung, den Boden und das Landschaftsbild sehr kleinräumig.
- Die Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Steinbruchbereichs werden die Bedingungen für die hier lebenden Tierarten sichern und verbessern.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen bei der Nutzung

- Durch die Nutzung der KFZ-Stellplätze und der zugeordneten Gehwege, mit geringer Wirkung vor allem auf das Wohnumfeld (Mensch).

4.4 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten Prüfungen zum Artenschutz

Der Bau von 12 Stellplätzen, die Anlage begleitender Gehwege und Stützmauern sowie die hierfür zusätzlich beanspruchte Fläche im Umfang von circa 190 qm wird keine wesentlichen Wirkungen auf den Artenschutz und insbesondere auf besonders und streng geschützte Tierarten besitzen.

Die Untersuchungen zum Artenschutz wurden insbesondere im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahmen durch das Bauvorhaben im Rahmen der 2. Änderung des BBP „Auf der Herrgottsclamm“ mit dem Teilgebiet „Im Akazienwäldchen“ vorgenommen. Tatsächlich erfolgten die Eingriffe und Beeinträchtigungen auch übergreifend auf den Flächen die zum Geltungsbereich der 3. Änderung gehören. Durch die erforderliche Waldumwandlung wurden auch in der 30-m Abstandszone alle Bäume gefällt.

Zur Erhebung und Überprüfung der im Eingriffsgebiet lebenden geschützten Tierarten wurde eine ausführliche ornithologische Untersuchung im Jahr 2009 sowie eine Erhebung der Fledermäuse und Haselmäuse und derer potenzieller Überwinterungsquartiere im Oktober bis

November 2011 sowie von April bis Oktober 2012 durchgeführt.

Siehe Anlagen Nr. 3, 4 und 5!

Methodische Vorgehensweise / Prüfgegenstand

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (2. Änderungsverfahren) wurde dahingehend überprüft, ob durch die Umsetzung der durch den Bauleitplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen gegen einen der drei Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird:

➤ **Nr. 1: Wird eine besonders geschützte Art absichtlich getötet?**

Dabei kommt es nicht auf ein einzelnes Exemplar sondern auf die Wirkung auf den lokalen Bestand der Art an.

➤ **Nr. 2: Sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Brut-, Überwintungs- und Wanderungszeit gegeben, die zur Beunruhigung streng geschützter Arten führen?**

Eine erhebliche Auswirkung ist gegeben, wenn durch die Störung der Bestand einer Art - bezogen auf die lokale Population - nachteilig beeinflusst wird.

➤ **Nr. 3: Werden die Lebensstätten einer besonders geschützten Art beschädigt oder vernichtet, so dass die Funktion der Lebensstätten nicht mehr aufrechterhalten werden kann? (Prüfung des Verbotstatbestandes)**

Mit **Lebensstätten** sind in diesem Zusammenhang die Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) und **Ruhestätten** (Wohn- und Zufluchtstätten), nicht die Nahrungs- und Jagdbereiche gemeint. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes tritt dann ein, wenn die Beseitigung dieser Lebensstätten die lokale Population einer geschützten Art wesentlich beeinträchtigen kann.

Eine **Population** ist eine Gruppe von Individuen der gleichen Art, die aufgrund ihrer Entstehungsprozesse miteinander verbunden sind, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit in einem einheitlichen Areal zu finden sind. Wesentlich ist hierbei, dass sich die Population der betreffenden Art in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen erhalten kann. Dies bedingt einen guten Erhaltungszustand sowie eine ausreichende Anzahl von Individuen. Diese hängt maßgeblich jeweils von der betreffenden Art ab. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Prüfmaßstab

Die Prüfung der drei Verbotstatbestände hat den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zum Maßstab, nicht Einzelexemplare. Wenn die genannten Verbotstatbestände - mit oder ohne CEF- Maßnahmen - nicht erfüllt sind, kann die Planung weiter verfolgt werden.

Prüfung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf geschützte Arten

Eine Kartierung der Avifauna sowie eine Erkundung der Fledermausvorkommen und Haselmäuse wurden im Planungsgebiet durchgeführt. Siehe Anlage 3, 4 und 5!

Vogelarten des Geltungsbereichs mit Brutnachweis oder Brutverdacht (2009).

Vogelarten des Bereichs der erfolgten Waldumwandlung mit Brutnachweis oder Brutverdacht (2009).	
Kohlmeise	(<i>Parus major</i>) [1]
Mönchsgrasmücke	(<i>Sylvia atricapilla</i>) [4]
Ringeltaube	(<i>Columba palumbus</i>) [2]
Rotkehlchen	(<i>Erithacus rubecula</i>) [2]
Schwanzmeise	(<i>Aegithalos caudatus</i>) [1]
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)
Amsel	(<i>Turdus merula</i>)
Blaumeise	(<i>Parus caeruleus</i>)
Buchfink	(<i>Fringilla coelebs</i>)
Grünfink	(<i>Carduelis chloris</i>)
Kernbeißer	(<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)
Kleiber	(<i>Sitta europaea</i>)
Girlitz	(<i>Serinus serinus</i>)
Vogelarten des restlichen Geltungsbereichs mit Brutnachweis oder Brutverdacht (2009)	
Haussperling	(<i>Passer domesticus</i>)
Singdrossel	(<i>Turdus philomelos</i>)
Rabenkrähe	(<i>Corvus corone corone</i>)
Grünspecht	(<i>Picus viridis</i>)
Zaunkönig	(<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Heckenbraunelle	(<i>Prunella modularis</i>)
Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)
Zilpzalp	(<i>Phylloscopus collybita</i>)
Buntspecht	(<i>Dendrocopus major</i>)
Elster	(<i>Pica pica</i>)

Wertgebende kartierte Vogelarten

Alle festgestellten Arten sind „europäische Vögel“ im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Nach der aktuellen Roten Liste Baden-Württemberg (LUBW 2007) stehen diese Arten in der Kategorie V und somit auf der Vorwarnliste. Dies bedeutet, diese Arten sind aktuell noch nicht gefährdet, es ist aber zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre in Baden-Württemberg gefährdet sein könnten, da sie merklich im Bestand abnehmen.

Darüber hinaus ist der Grünspecht (*Picus viridis*) streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Weitere Vogelarten aus der Umgebung

In der weiteren Umgebung wurden im Gegensatz zum Untersuchungsgebiet acht weitere Vogelarten nachgewiesen.

Von diesen sind zwei als zufällige Wintergäste bzw. Durchzügler zu werten, Bergfink (*Fringilla montifringilla*) und Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), die auch nur einmal nachgewiesen wurden.

Eine Art im Steinbruch, die Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), ist als Zufallsbeobachtung zu werten; es besteht die Möglichkeit der Brut, die auffällige Art wurde aber nicht wieder nachgewiesen.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sind als Brutvögel des umgebenden Siedlungsraumes zu werten, die nicht im Geltungsbereich vorkommen.

Die Singdrossel (*Turdus philomelos*) besitzt ihr Revier im Robinienwäldchen rund um den Steinbruch. Die Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) besetzte ein Nest im Gipfel einer Robinie, direkt am Rand des Steinbruchs. Sie wurde brütend festgestellt, der Bruterfolg konnte nicht nachgewiesen werden. Sie hat das Untersuchungsgebiet in der Regel vor allem überflogen. Die Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet ist sehr wahrscheinlich.

Der Grünspecht (*Picus viridis*) wurde zweimal bei der Nahrungssuche festgestellt und brütet wahrscheinlich in einer Baumhöhle am nördlichen Rand des Steinbruchs. Nach Angabe der Fachgutachter befindet sich der Baum mit Spechthöhle im nördlichen Steinbruchbereich. Der Baum ist stets zu erhalten.

Amphibien im Untersuchungsgebiet

Im hinteren Bereich des Steinbruchs wurden während der Laichzeit 4 Exemplare des Springfrosches (*Rana dalmatina*) in kleinen wassergefüllten Mulden festgestellt. Offensichtlich versuchten die Tiere hier zu laichen. Es bestehen keine Erkenntnisse, ob dies erfolgreich war. Weiter wurden einige Teichmolche in einem der flachen Tümpel entdeckt.

Da keine direkten funktionalen Bezüge zum kleinen Eingriffsgebiet an der Tannenstraße für die Amphibien (Wanderbeziehungen) gegeben sind, wurden diese Vorkommen nicht weiter untersucht.

Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird im Untersuchungsgebiet regelmäßig bei der Nahrungssuche angetroffen. Immer wurden nur einzelne Tiere, niemals mehrere beobachtet. Die sehr geringe Aktivität deutet auf ein bis wenige Einzelquartiere hin, die sich wahrscheinlich in nahe gelegenen Gebäuden im umgebenden Siedlungsraum befinden. Hinweise auf Quartiere in Bäumen wurden nicht festgestellt.

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde bei den Begehungen nur selten beim Überfliegen des Gebietes beobachtet. Sehr wahrscheinlich lag das Quartier des Tieres außerhalb des Untersuchungsgebiets, möglicherweise in den östlich gelegenen Waldgebieten.

Der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) wurde nur und hier verstärkt im Bereich des Steinbruchs festgestellt. Dies lässt auf ein Wochenstubenquartier in dem alten und höhlenreichen Baumbestand in den Böschungen des Steinbruchs schließen.

Die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kam wahrscheinlich von einem Quartier außerhalb des Akazienwäldchens zur Nahrungssuche in das Untersuchungsgebiet.

Bewertung

Gefährdung von Vogelarten

Die festgestellten Vogelvorkommen belegen, dass im Eingriffsgebiet der Waldumwandlung einzelne Brutreviere heimischer Vogelarten regelmäßig zu erwarten sind. Diese unmittelbar betroffenen Vogelarten sind in Baden-Württemberg noch nicht aktuell gefährdet.

Weitere Brutreviere waren durch die Baumfällungen randlich betroffen, da die Nester außerhalb des Untersuchungsgebietes lagen.

Die Beseitigung der Bäume und Gehölze erfolgte im Februar 2013 und damit außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten. Die Inanspruchnahme und Fällung der Bäume führte daher nicht zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand bezieht sich nicht auf die Vertreibung oder Beeinträchtigung eines einzelnen Individuums. Dem entgegen kommt es auf die Erhaltung der ökologischen Funktion sowie des guten Erhaltungszustandes der gesamten Population in einem Landschaftsraum und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten an.

Durch die Beseitigung der einzelnen Brutreviere und von Flächen zur Nahrungssuche der betroffenen Einzelvögel ist keine der Populationen gefährdet. Der absehbare vorhabensbedingte Verlust von einzelnen Lebensstätten von weit verbreiteten Arten führt nicht automatisch zu einer Beeinträchtigung oder erheblichen Schwächung der lokalen Populationen dieser Arten.

Die festgestellten Vogelarten mit Revieren im Eingriffsgebiet konnten in benachbarte Flächen, etwa im Steinbruchbereich und in Gärten der Siedlung aber auch in geringer Entfernung wie Streuobstwiesen, Feldgehölze und Wälder ausweichen. Hierzu wurden unterstützende Maßnahmen ergriffen.

Gefährdung von Fledermäusen

Für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird die Durchführung der Siedlungsvorhaben keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf die Populationen besitzen. Diese Art hat ihre Lebensstätten in Gebäuden innerhalb des Siedlungsraumes von Berghausen und wird die Eingriffe ohne Verluste tolerieren.

Vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurden bei der Untersuchung nur ein einzelnes Exemplar im Zeitraum Oktober bis November 2011 beim Überflug festgestellt.

Der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) ist dem Bereich des Steinbruchs zuzuordnen. Im Bereich der Waldumwandlung wurde er selten und nur im Überflug beobachtet. Der Fachgutachter geht davon aus, dass potenziell ein Quartier des Kleinen Abendseglers oder auch ein Wochenstubenquartier in den alten Bäumen auf den Böschungen im Steinbruchbereich (also über 100 m vom Eingriffsgebiet entfernt) zu erwarten ist. Eine Störung wäre aus seiner Sicht daher nicht ganz auszuschließen, wenn Baulärm und Lichteinwirkung in den Steinbruch hinein während den Nachtstunden nicht vermieden würden.

Die festgestellte Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kam wahrscheinlich von einem Quartier außerhalb des Akazienwäldchens zur Nahrungssuche in das Untersuchungsgebiet und ist daher nicht gefährdet. (siehe Anlage 5!)

Die Erhebung der Fledermäuse erbrachte als Ergebnis, dass auf Grund der durchgeführten Fledermausbeobachtungen keinerlei Hinweise auf eine für die Population einer Fledermausart bedeutsame Nutzung des Eingriffsgebiets gefunden wurde. Auch bestanden keine Hinweise für Überwinterungsquartiere von Fledermäusen im Bereich der Waldumwandlung.

Herr Brünner als Fachgutachter stellt nach Ablauf der Untersuchungsperiode im Oktober 2012 fest:

„Da im direkten Eingriffsgebiet keinerlei Hinweise auf ein Vorhandensein von genutzten Baumquartieren gefunden wurden, kann aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Projekt weder baubedingt Tiere getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch anlagebedingt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Aufgrund der Erfassungsergebnisse können auch genutzte Quartiere in zweiter Reihe weitgehend ausgeschlossen werden, sodass auch hier keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.“

Potenzielle Gefährdungen von Haselmäusen

Über das Vorkommen von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) im Naturraum des Pfintztals ist bisher nichts bekannt. Bisherige Vorkommen wurden vereinzelt lediglich für den Bereich Bruchsal und den westlichen Stromberg nachgewiesen.

Herr Brünner als Fachgutachter von Fledermäusen und Kleinsäugetieren untersuchte das Gebiet in der Zeit von April bis Oktober 2012 und konnte keine Hinweise auf Haselmäuse feststellen. Er kommt damit zum Ergebnis:

„Da ein Vorkommen der Haselmaus derzeit weitestgehend ausgeschlossen werden kann, wird durch das geplante Projekt gegen keines der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verstoßen.“

Potenzielle Gefährdungen von Amphibien

Das Vorkommen von einzelnen Springföschchen (*Rana dalmatina*) und von Teichmolchen (*Lissoletriton vulgaris*) im hinteren Steinbruchbereich ist durch die Entfernung zum Bauvorhaben (2. Änderungsverfahren) und durch den fehlenden funktionalen Bezug zum Waldumwandlungsgebiet nicht gefährdet.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Nahrungshabitate fallen nicht unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit nicht unter das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG).

Zwischen- und Winterquartiere von Fledermäusen oder Haselmäusen konnten durch die Erhebungen für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot / Störungsverbot:

Eine Tötung ist dringend zu vermeiden, indem die Freimachung der Baustellen nur außerhalb der sensiblen Zeiten erfolgt. Das heißt: die Baufeldbereinigung erfolgt außerhalb von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und erreicht auch für überwinternde Standvögel und Teilzieher keinen erheblichen Störungsgrad bezogen auf die lokale Population.

In Bezug auf Fledermäuse, Vögel und Haselmäuse lassen sich bei Fällarbeiten in den Ruhezeiten die Tatbestände des Tötens oder Verletzens von besonders und streng geschützten Tieren nahezu ausschließen.

Die Fachgutachter prognostizierten, dass durch das geplante Projekt baubedingt keine Tiere getötet oder verletzt und damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben sind.

Auf der Basis der erfolgten Untersuchungen zu den Vorkommen von Fledermäusen wird ein Quartier / Wochenstubenquartier des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) im höhlenreichen Baumbestand des Steinbruchbereichs, etwa 70 bis 100 m vom Eingriffsort entfernt, vermutet. Daher sei eine Beeinträchtigung dieser Fledermäuse in den Nachtstunden, insbesondere durch Scheinwerfer und Lärm, potenziell nicht auszuschließen. Dies könnte dann einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bewirken.

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können diese Störungen vorsorglich vermieden werden. Diese betreffen

- die Beschränkung der Baumfällarbeiten auf die Wintermonate Oktober bis Februar (wurde umgesetzt);
 - die Vermeidung von Baulärm und Baubetrieb (Bauscheinwerfer) in den Nachtstunden während der Frühlings- und Sommermonaten (30 Minuten vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) (wurde im 2. Änderungsverfahren festgesetzt);
 - der dauerhafte Erhalt des Baum- und Waldbestands im Steinbruch und im diesbezüglichen Umfeld (wird im Rahmen des vorliegenden 3. Änderungsverfahrens festgesetzt);
 - sowie die Vermeidung von Störungen durch Licht und Lärm in dieser Zone (wird festgesetzt).
- (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse u. Haselmaus 27.01.2013: Seite 14 - 16)

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zur Kompensation

Folgende Maßnahmen wurden bereits zur Minderung und Vermeidung durchgeführt:

- Im Steinbruchbereich wurden im Frühjahr 2013 20 Stück Vogelnisthilfen verschiedener Bauart für Höhlen- und Nischenbrüter sowie 16 Stück Fledermauskästen aufgehängt. Es ist auch weiterhin darauf Wert zu legen, dass vor den Kästen genügend Flugraum verbleibt. Es ist auch notwendig, den Steinbruchraum nicht vollständig zuwachsen zu lassen, um den Fledermäusen genügend Raum für An- und Abflug offen zu halten.
- Zwischen dem Waldbereich des Steinbruchareals und der Waldumwandlungsfläche wurde eine circa 50 m lange „Benjeshecke“ aus Ästen und Baumstubben errichtet. Nach wenigen Tagen wurde diese bereits von einem Zaunkönigpaar angenommen.
- Im Frühjahr 2013 wurden ergänzende Baum- und Wildrosenpflanzungen auf der Kahlschlagsfläche angelegt.

Folgende Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt:

- Auf Gemarkung Wöschbach erfolgte im Spätherbst 2013 eine Ersatzaufforstung mit Eichen, Hainbuchen, Wildkirsche und Winterlinde im Umfang von circa 5.000 qm.
- Der Steinbruchbereich wird dauerhaft gesichert als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Zur Sicherung und Entwicklung werden ergänzende Maßnahmen durchgeführt.

Fazit

Da im direkten Eingriffsgebiet (Bereich der Waldumwandlung) durch umfangreiche Erhebungen keinerlei Hinweise auf Nutzungen von Baumquartieren oder sonstigen Strukturen durch Fledermäusen oder Haselmäusen festgestellt wurden, wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass durch das geplante Projekt weder baubedingt Tiere getötet oder verletzt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch anlagebedingt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört wurden und werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Aufgrund der Erfassungsergebnisse können auch genutzte Quartiere in zweiter Reihe weitestgehend ausgeschlossen werden, sodass auch hier keine Verbotstatbestände zu berücksichtigen sind.

Um auch potenziell mögliche Störungen von einem potenziellen Quartier des Kleinen Abendseglers im Steinbruchbereich durch Licht und Lärm zu vermeiden, werden vorsorglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung benannt. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist auch ein Verbotstatbestand einer erheblichen Störung einer Teilpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

5. Vorschläge für Festsetzungen und Maßnahmen der Grünordnungsplanung

Die folgenden Vorschläge für grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen sollen die Umsetzung der grünordnerischen Ziele im Rahmen der Bauleitplanung gewährleisten.

Im Sinne der grünordnerischen Ziele und zur Vermeidung und Verringerung von potenziellen Beeinträchtigungen für gefährdete Tierarten sind vorzusehen:

- Erhalt und Sicherung des Steinbruchbereiches mit den alten Baumbeständen sowie Ergänzung des Lebensraumangebotes durch Anbringung und Wartung von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen;
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung einzelner Bäume und von Strauchbeständen im Umfeld;
- Beschränkung der Durchführung der Maßnahmen zur Freimachung der Baustellen auf die Winterzeit von Oktober bis Ende Februar;
- Anpflanzung von Gebüsch und Hecken zur gestalterischen Einbindung des Gebäudes und zur Bewahrung der landschaftlichen Situation.

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereichs dargestellten öffentlichen Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung „landschaftliche Einbindung“ festgesetzt. Die vorhandenen Gehölzbestände sind auf diesen Flächen zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Auf den gekennzeichneten Bereichen sind durch Pflanzgebot (pfg) ergänzende Pflanzungen mit standortheimischen Sträuchern vorgesehen. Die öffentlichen Grünflächen sind nur zur Erhaltung und Unterstützung der Ausgewogenheit des Gehölzaufwuchses (Vermeidung undurchdringlicher Robiniendickichte) sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu pflegen.

Ziel: Landschaftsgerechte Einbindung der Wohngebäude; Minderung des Eingriffs und Neugestaltung des Landschaftsbildes; Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; Rückhalt von Niederschlagswasser; Vermeidung der Bodenerosion auf steilen Böschungen.

Verkehrsgrün

Die im Bebauungsplan als Verkehrsgrün festgesetzten öffentlichen Grünflächen entlang der Straße „Im Akazienwäldchen“ sind entweder als kräuterreiche Wiese durch Ansaat herzustellen oder mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Wald

Die im Bebauungsplan als „Wald“ gekennzeichnete Fläche wird mit der Zweckbindung „Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorzusehen. Pflegemaßnahmen sind in diesem Bereich an den Zielen des Artenschutzes, insbesondere der vorkommenden Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten auszurichten. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Monitoring werden jährlich bei Bedarf die durchzuführenden Einzelmaßnahmen festgelegt. Diese erfolgen ausschließlich in den Wintermonaten. Als Pflegemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Gehölzschnitt zur Freihaltung der Besonnung von Amphibienteichen und von Felswänden oder Trockenmauern

- Rückschnitt von starken Baumsämlingen auf der Sohle des Steinbruchs zur Freihaltung der Anflugschneisen von Fledermäusen zu ihren Quartieren
- Beseitigung von Müllablagerungen.

Die in diesem Waldbereich im Frühjahr 2013 aufgehängten Vogelnisthilfen und Fledermauskästen sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, die durch regelmäßige Kontrollgänge und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen ist.

Ziel:

- Schaffung und Erhaltung von Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung und Entwicklung der klimatische Ausgleichsfunktion;
- Einbindung des Gebietes mit seinen Gebäuden in die umgebende Landschaft;
- Verbesserung des Landschaftsbildes.

Festsetzungen zur Umsetzung von Pflanzgeboten

Alle Pflanzungen sind spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durchzuführen. Die Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen und vom Grundstückseigentümer/-nutzer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind artgleich innerhalb eines halben Jahres zu ersetzen!

Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten. Hierzu sind bevorzugt Gehölze aus definierter Herkunft – Oberrheingraben und süddeutsches Hügel- und Bergland – zu nutzen.

Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen / Pflanzgebot:

Im Geltungsbereich entlang der Straße „Im Akazienwäldchen“ sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen mittel- bis großkronige Laubbäume einheimischer Herkunft zu pflanzen. Die im Plan dargestellten Standorte mit Pflanzgebot für Bäume sind einzuhalten. Es sind Hochstammbäume gemäß Vorschlagsliste Bäume zu pflanzen (siehe unten!).

Für die Gehölzanpflanzungen sind Arten der folgenden Liste auszuwählen:

Vorschlagsliste Bäume: (nur Hochstammbäume zulässig):

Pflanzqualität STU 14/16 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 2,0 m

Groß- und mittelgroßkronige Hochstammbäume

- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Hainbuche | Carpinus betulus |
| - Esche, Sorte Raywood | Fraxinus angustifolia ‚Raywood‘ |
| - Winterlinde | Tilia cordata |
| - Traubeneiche | Quercus petraea |
| - Nussbaum | Juglans regia |
| - Esche | Fraxinus excelsior |
| - Kirschbaum | Prunus avium |
| - Rotbuche | Fagus sylvatica |

Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten.

Maßnahmen zur Anpflanzung von Sträuchern / Pflanzgebote

Am Klammweg, auf einer dreiseitigen Böschungsfäche am Westrand des Geltungsbereichs sind flächig standortheimische Sträucher gemäß Pflanzgebot 1 (Eintrag in der Planzeichnung „pfg1“) anzupflanzen.

Hierfür sind folgende Straucharten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Pfaffenhütchen | Euonymus europaea |
| - Liguster, Rainweide | Ligustrum vulgare |
| - Gem. Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |

An der Tannenstraße sind auf einer Restfläche am Nordrand des Geltungsbereichs standortheimische Wildrosen als Hecke gemäß Pflanzgebot 2 (Eintrag in der Planzeichnung „pfg2“) anzupflanzen. Zusätzlich sind zwei Hochstamm-Bäume der Art:

- | | |
|--------------|--------------|
| - Kirschbaum | Prunus avium |
|--------------|--------------|

anzupflanzen.

Für die Heckenpflanzung sind folgende Straucharten zu verwenden:

- | | |
|-------------|-----------------|
| - Hundsrose | Rosa canina |
| - Wildrose | Rosa arvensis |
| - Weinrose | Rosa rubiginosa |
| - Essigrose | Rosa gallica |

Ziele:

- Aufwertung und Entwicklung des Wohnumfeldes und des Ortsbildes
- Entwicklung der klimatischen Ausgleichsfunktion
- Vermeidung einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt.

Parkierungsflächen - KFZ-Stellplätze

KFZ-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Hierzu sind Pflasterdecken mit begrünter, breiter Fuge herzustellen oder spezielles, wasserdurchlässiges Pflaster zu verwenden. Die Fugenbreite bei begrünten Fugen soll 20 bis 30 mm betragen. Als Saatgut für die Begrünung sind spezielle für diese Anwendung geeignete Saatgutmischungen einzubringen.

Ziel: Versickerung von Niederschlagswasser; Ergänzung des Bodenwassers für die Baumpflanzungen; Begrünung der Freiflächen.

Verwendung von Lampen mit geringer Lock- und Fallenwirkung für die Außenbeleuchtung

Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sollten LED-Leuchten oder Natriumdampf-Hochdrucklampen mit vorwiegend nach unten gerichtetem Lichtkegel verwendet werden.

Ziel: Minimierung der Lock- und Fallenwirkung der Leuchten für Insekten – und in der Folge auch für Fledermäuse; Energieeinsparung;

Hinweise

Hinweise zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald (Steinbruch)

Durch jährliche Überprüfungen im Rahmen des Monitoring wird die Bestandsentwicklung im gesamten Steinbruchbereich überprüft und erforderliche Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Gebiets als Lebensraum von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien in Absprache mit dem Naturschutz und der Gemeinde im Detail festgelegt.

Die Maßnahmen werden nach folgenden Zielen ausgerichtet:

- a) Offenhaltung von 70 bis 80 % der Steinbruchsohle von jungem Baumbewuchs als Flugraum für Fledermäuse und zur Erhaltung der ohnehin begrenzten Besonnung der Tümpel. Hierzu werden regelmäßig, gegebenenfalls jährlich, nach vorheriger Begehung, im Winter die Sämlinge von Weiden, Robinien und Bergahorn mit der Astschere oder Säge bodengleich gekürzt, evtl. jüngere mit der Hacke gerodet. Das anfallende Material wird vor Ort gesammelt und für Heckenbrüter oder Kleinsäuger belassen.
- b) Entnahme einzelner junger Bäume zur Freistellung von besonnten Felshängen.
- c) Größere Einzelbäume werden ansonsten nur nach Bedarf oder zur Abwehr von Gefahren nach Abstimmung gefällt oder gekappt und als Totholz belassen.
- d) Als potenzielles Winterquartier für Fledermäuse sowie zur Absturzvorsorge (spielende Kinder) erfolgt die Erneuerung der verschleißenden Mauer und die Herrichtung des offenen Stollens nach fachlicher Anleitung durch einen Fledermausexperten.
- e) Die Trockenmauer aus Natursteinen entlang des Zugangs wird von Gebüsch befreit und von Aufwuchs frei gestellt als besonderer Lebensraum für Kleintiere.

Hinweise zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen

Der Baum- und Strauchbestand auf der öffentlichen Grünfläche wurde im Zuge der Waldumwandlung und der vorgegebenen Fällung der „30 – Meter – Zone“ nahezu vollständig „auf den Stock gesetzt“. Um die Wirkungen der flächigen Abholzung zu mildern, wurden im Anschluss 20 Stück Hochstammbäume und 230 Stück Sträucher, vorwiegend Wildrosen, gepflanzt, die das Gebiet neu gestalten und zur Erhöhung der Gehölzartenvielfalt beitragen sollen.

Im Laufe des Sommerhalbjahres 2013 haben die „auf den Stock gesetzten“ Bäume und Sträucher, überwiegend Robinien kräftig und zahlreich ausgetrieben und zusammen mit der Neuanpflanzung wieder einen dichten Bestand gebildet. Es ist ein erklärtes Ziel, dass dieser Gehölzbestand dauerhaft den Bereich Akazienwäldchen, insbesondere entlang der Tannenstraße und des Klammweges das Ortsbild prägt und die baulichen Anlagen einbindet.

Auch werden die öffentlichen Grünflächen mit diesem Gehölzaufwuchs wieder als Lebensraum für die Vogelwelt und ggf. für weitere Kleintiere wie Schmetterlinge und Wildbienen dienen können.

Da die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) nach einem starken Rückschnitt dazu angeregt wird, aus den Baumstubben und aus dem Wurzelwerk schnell und kräftig auszutreiben – aus jedem Baumstubben kommen oft 7 und mehr junge Triebe – ist es erforderlich, regulierend mit Pflegemaßnahmen einzugreifen. Die Robinien würden ansonsten alle anderen Pflanzen überwuchern und verdrängen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die jungen Robinienerschösslinge gegen Winddruck sensibel sind und leicht bei Stürmen auf die Wege und Straßen kippen könnten. Auch dieser Gefahr kann durch Pflegeeingriffe vorgebeugt werden.

6. Zusammenfassung

Im Zuge der behandelten 3. Änderung des Bebauungsplan „Auf der Herrgottsklamm“ nach § 13 a BauGB werden die baurechtlichen Vorgaben für die künftige Nutzung der Gebietsabschnitte am Akazienwäldchen neu geregelt.

Aufgezeigt werden in dieser Untersuchung, dass keine geschützten Gebiete nach Landesnaturschutzgesetz oder Landeswassergesetz betroffen sind.

Über eine ornithologische Untersuchung zur Erfassung der Vogelarten wurde ermittelt, dass im Planungsraum keine besonders gefährdeten oder streng geschützten Arten von den geänderten Regelungen gefährdet oder erheblich beeinträchtigt sind. Der Steinbruchbereich wird als Lebensbereich heimischer Tierarten sehr hoch eingestuft. Es bestehen Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im hinteren Grubenbereich.

Eine Untersuchung zur Erfassung der vorkommenden Fledermausarten zeigte, dass das Gebiet von Zwergfledermäusen regelmäßig zur Nahrungssuche besucht wird. Winter-Quartiere von Fledermäusen konnten jedoch nicht im Untersuchungsgebiet und auch nicht im engeren Umfeld nachgewiesen werden. Auch konnte geklärt werden, dass in den Robinienbäumen, die im Zuge der Waldumwandlung gefällt wurden, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen bestehen. Die Untersuchungen erbrachten auch keine Bestätigungen für potenzielle Vorkommen von Haselmäusen.

Da nach Landeswaldgesetz die Baumbestände die Einstufung des Gebiets als Wald begründet, bedarf es einer Genehmigung nach § 9 LWaldG und in diesem Zusammenhang, einer flächengleichen Ersatzaufforstung. Diese erfolgte im Spätherbst 2013 auf Gemarkung Wöschbach.

Die im 3. Änderungsverfahren zusätzlich vorgesehenen 12 Stellplätze entlang der Tannenstraße beeinträchtigen nur im geringen Maße mit einer Eingriffsfläche von circa 190 qm die Leistungsfähigkeit

- der öffentlichen Grünflächen als Standort von Bäumen und als Lebensraum von Tieren,
- der natürlichen Bodenfunktionen,
- der Versickerung der überbauten und überpflasterten Bereiche mit Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt,
- der Grünflächen in Ihrer Gestaltqualität und in ihrer Eignung für die wohnungsnaher Erholung

Folgende Maßnahmen zur Grünordnung, zum Boden- und Biotopschutz sind im Planungsgebiet insbesondere vorgesehen:

- Maßnahmen zur ergänzenden Neugestaltung von Teilen der öffentlichen Grünfläche durch Bepflanzung (Pflanzbindungen) zur städtebaulichen Gliederung und zur Einbindung;
- Wartung und Unterhaltung der Vogelnistkästen und Fledermauskästen zur Erhaltung eines günstigen Nistplatzangebotes für die vorhandenen Tiere;
- Sicherung und Entwicklung des Steinbruchbereichs als Lebensbereich von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien.

Ergebnis:

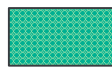
Durch ergänzende Maßnahmen zur Grünordnung werden die Freiflächen neu gestaltet und die Beeinträchtigungen der bestehenden öffentlichen Grünflächen gemindert.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG erwirkt.

Karlsruhe, den 25.02.2015



LEGENDE

-  Wald mit Unterholz
-  Öffentliche Grünfläche
Jungaustrieb Robinien, Ahorn, Hasel
Holunder + Neuanpflanzung / Brache
-  **VG** Grünfläche Verkehrsgrün vorwiegend
Rasen
-  Gartenflächen bei Gebäuden
Zierpflanzungen / Rasen
-  Einzelbäume im Straßenraum
Hochstämme
-  Steinbruchsohle / Fläche mit
verschiedenen Sukzessionsstadien
-  Tümpel / Flachwassermulden
mit Algen und Riedgräsern
-  Felswände / Trockenmauern
Sandstein / Beton
-  Benjes-Hecke
-  Straßen / Wege / Parkplätze
-  Gebäude im Geltungsbereich
-  Darstellung topographische Höhenlinien
-  Zur Zeit Baustellenfläche

GEMEINDE PFINTZTAL OT: BERGHAUSEN, BBP "AUF DER HERRGOTTSKLAMM" 3. ÄNDERUNG

Maßnahmenträger:
Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70 76327 Pfinztal
Tel.: 07240/62-0

KARTE BESTAND / VEGETATION / NUTZUNGEN Stand 11/2013

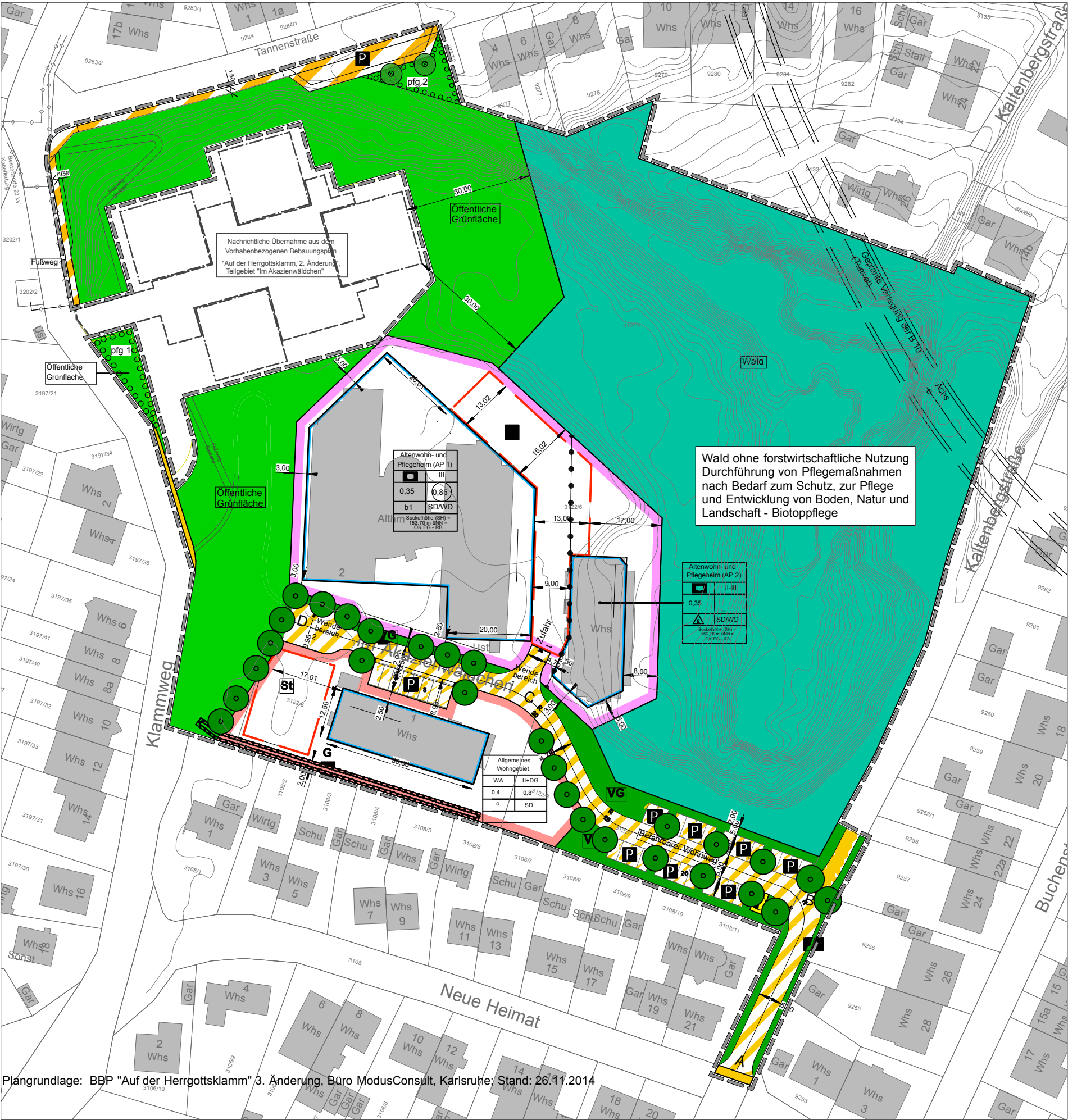
M 1:1.000 Datum: 11/2013, geändert: 18/02/15 Planformat: DIN A 3

Verfasser:

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur
Lyonel-Feininger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe
Telefon: 0721-84 99 95 · Email: hubert-haller@gmx.de

PlanNr.:

**BEST
180215**



Plangrundlage: BBP "Auf der Herrgottsklamm" 3. Änderung, Büro ModusConsult, Karlsruhe; Stand: 26.11.2014

Wald mit Zweckbindung
"Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung
"Grünfläche zur landschaftlichen Einbindung"

VG
Grünfläche Verkehrsgrün

pfg 1/2
Pflanzgebot für die Anpflanzung von heimischen Sträuchern und Bäumen pfg 1 / pfg 2

Pflanzgebot Hochstammbäume

Darstellung topographische Höhenlinien

GEMEINDE PFINTZAL
OT: BERGHAUSEN,
BBP "AUF DER HERRGOTTSKLAMM"
3. ÄNDERUNG

Maßnahmenenträger:
Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70 76327 Pfinztal
Tel.: 07240/62-0

Lageplan
GRÜNORDNUNGSKONZEPT

M 1:1.000 Datum: 20/02/2015 Planformat: DIN A 3

Verfasser:
Nur Änderungen:

PlanNr.:
GO-KONZ
20-02-15

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur
Lyonel-Feininger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe
Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de

Ornithologische Untersuchung

zur geplanten Erweiterung des Haus Edelberg

Im Akazienwäldchen 2
76327 Pfinztal Berghausen

März bis Juli 2009



Blaumeise



Grünfink



Kleiber



Bolzplatz

im Auftrag der Gemeinde Pfinztal

FB IV - Bauen und Planen
Kußmaulstr. 3
76327 Pfinztal

Bearbeitung:

Oliver Harms
Diplom-Geoökologe und ornithologischer Fachgutachter
Rhode-Island-Allee 81
76149 Karlsruhe
Kontakt: (tel) 0721-71518 (email) oliver.harms.ka@gmx.de

August 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Untersuchung	1
2. Unterlagen zur Untersuchung	1
3. Untersuchungsgebiet, Wetter und Methodik	
3.1 Untersuchungsgebiet.....	1
3.2 Wettergeschehen im Frühjahr und Sommer 2009	2
3.3 Methodik	2
4. Ergebnis der Untersuchung.....	3
4.1 Beibeobachtungen.....	3
5. Diskussion der Ergebnisse	6
5.1 Vogelarten des Untersuchungsgebietes.....	6
5.2 Weitere Vogelarten aus der Umgebung	7
5.3 Wertgebende Vogelarten.....	7
6. Bewertung	7
7. Vorschläge	9
8. Zusammenfassung	10
9. Literatur	11
10. Anhang	11

1. Anlass und Ziel der Untersuchung

Das Haus Edelberg in Berghausen, ein Pflegestift mit betreuten Senioren-Wohnungen in drei Gebäuden, soll um ein Gebäude erweitert werden. Dieses zusätzliche Gebäude soll auf einem vorhandenen, unbefestigten Bolzplatz nordwestlich an die vorhandenen Gebäude anschließen. Um die Auswirkungen dieser Planung auf die Avifauna beurteilen zu können, vergab die Gemeinde Pfinztal im Februar 2009 den Auftrag zur Erfassung der Vogelwelt. Die notwendige Untersuchung wurde mit Hr. Haller, Planungsbüro für Landschaftsarchitektur in Karlsruhe, abgestimmt.

Ziel der Untersuchung war es, alle Vogelarten zu erfassen, deren Lebensraum sich mit der Fläche des zukünftigen Gebäudes und der geplanten Zuwegung überschneidet. Dies sind entweder Brutvögel oder Nahrungsgäste. Eine separate Erfassung von Durchzüglern oder Wintergästen war nicht erforderlich, denn entsprechende Rückschlüsse sind durch die Habitate und die vorhandene Vegetation möglich.

Da alle wildlebenden Vögel Deutschlands und ihre Lebensstätten nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind (teilweise auch streng geschützt), wurden sämtliche Vogelarten ohne Berücksichtigung von etwaiger Seltenheit, Gefährdung oder Schutzstatus erfasst.

2. Unterlagen zur Untersuchung

Folgende Unterlagen wurden von Hr. Haller, Planungsbüro für Landschaftsarchitektur in Karlsruhe, in digitaler Form für die Untersuchung zur Verfügung gestellt:

- Lageplan der Anlage in einem Stadtplan von Berghausen
- zwei Luftbilder der Anlage mit den vorhandenen Gebäuden und dem umgebenden Robinienwäldchen als Aufsicht und Schrägansicht
- Karte mit Höhenlinien, Flurstücken, bestehenden Gebäuden des Haus Edelberg und Einzeichnung des geplanten Gebäudes und der Zuwegung

3. Untersuchungsgebiet, Wetter und Methodik

Gemeinsam mit Hr. Haller wurde ein Bereich rund um das geplante Gebäude und die Zuwegung ausgewiesen, der als Untersuchungsgebiet den zu erwartenden Wirkraum der geplanten Maßnahme darstellt. Dabei wurde sowohl die Fläche berücksichtigt, die durch Gebäude und Straßen/Wege überbaut wird, als auch die Fläche einbezogen, auf der durch die Störwirkung der Bauarbeiten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im folgenden soll kurz das Untersuchungsgebiet beschrieben, das Wettergeschehen skizziert und auf die Methodik der Erfassung eingegangen werden.

3.1. Untersuchungsgebiet

Das geplante Gebäude der Erweiterung des Haus Edelberg soll auf einem unbefestigten Bolzplatz auf einer Geländestufe unterhalb der bestehenden Gebäude entstehen. Dieser Bolzplatz mit offenen Boden- und Rasenflächen wird umgeben von einem Weg, Gebüsch und einem Robinienwäldchen. Das Robinienwäldchen nimmt den gesamten Hang westlich, nördlich und östlich der Gesamtanlage Edelberg ein und enthält auch andere Baumarten, wie Birken und Ahorn. Nordöstlich schließt ein aufgelassener Steinbruch an das Wäldchen an.

Die Zuwegung zum neuen Gebäude soll von der bestehenden Straße über die Westseite des bestehenden Gebäudes gebaut werden und folgt einem bestehendem Fußweg mit Rettungszufahrt für die Feuerwehr.

Zum Untersuchungsgebiet gehören somit der Bolzplatz, die umgebenden Gebüsch- und Waldbereiche westlich bis zum Kammweg, nördlich bis zur Tannenstraße und teilweise bis zum Steinbruch sowie die Wege und Gebüsch mit den Fronten der bestehenden Gebäude im Süden auf der Westseite des Gebäudes.

Über diese eigentliche Untersuchungsfläche hinaus, wurde bei jeder Erfassung in geringerer Intensität auch auf die Vogelwelt aller Gebäude, des gesamten Robinienwäldchens und des Steinbruchs geachtet, um eventuell anwesende Vogelarten mit größeren Lebensräumen zu erfassen.

Damit liegen für die Vogelwelt im wesentlichen die Lebensräume von Baum- und Strauchbewohnenden Arten sowie von Gebäudebrütern vor.

3.2. Wettergeschehen im Frühjahr und Sommer 2009

Da das Wettergeschehen einen entscheidenden Einfluss auf die Aktivitäten der Vogelarten (Ankunft von Zugvögeln, Revierfindung, Balz, Brut) hat, soll hier ein kurzer Überblick gegeben werden. Das folgende nach Informationen aus dem Internet (<http://www.wetteronline.de/feature/rueckblick>).

Der Frühling 2009 begann mit einem nasskalten, teils spätwinterlichen März, der die Vegetationsentwicklung eher behinderte. Die Blattentwicklung vieler Baum- und Gebüscharten verzögerte sich um ca. eine Woche. Daran schloss ein sonniger und warmer April an, der zu einem explosionsartigen Wachstumsschub in der Natur führte. Die Vegetation entwickelte sich schnell und holte noch im April die entstandenen Verzögerungen ein. Der Mai war wechselhaft und zeigte insgesamt durchschnittliche Temperaturen und Wetterlagen. Der Juni war ebenfalls sehr wechselhaft und von starken Temperaturwechseln geprägt. Der Juli 2009 zeigte sich als hochsommerlicher Gewittermonat, die mit häufigen Temperaturwechseln keine stabile Wetterlage ausbildete.

Das Wettergeschehen des Frühjahr und Sommer 2009 zeigte damit außer der kurzen Verzögerung der Vegetationsentwicklung im März keine Besonderheiten, die die Untersuchung der Vogelwelt beeinflussten.

3.3. Methodik

Es wurden sieben mind. 1,5-stündige Begehungen des Untersuchungsgebietes zur Erfassung der Vogelwelt durchgeführt. Eine vorgesehene Begehung Ende Mai/Anfang Juni konnte aus Krankheitsgründen nicht stattfinden. Auf Grund der kühlen Witterung im März begannen die Begehungen zur Erfassung erst am 14.03.09 und wurden dann im zwei bis drei Wochen Abstand bis zum 03.07.2009 durchgeführt.

Eine Übersicht über die Termine der Erfassungen gibt die folgende **Tab. 1**, in der auch die Uhrzeiten, das Wetter und weitere Beobachtungen über die Vogelwelt hinaus aufgeführt sind.

Tabelle 1: Die relevanten Daten zu den Erfassungsterminen.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Weitere Beobachtungen
14.03.09	08:50 Uhr bis 10:50 Uhr	sonnig, windstill, 4°C	Eichhörnchen
01.04.09	06:15 Uhr bis 07:45 Uhr	diesig, windstill, 7°C	
10.04.09	08:30 Uhr bis 10:00 Uhr	sonnig, leichter Wind, 10°C	
03.05.09	06:30 Uhr bis 08:00 Uhr	sonnig, windstill, 15°C	Aaronstab
17.05.09	09:05 Uhr bis 10:35 Uhr	sonnig, windstill, 19°C	Gespinnstmotten !
15.06.09	10:30 Uhr bis 12:00 Uhr	bedeckt, windstill, 21°C	
03.07.09	09:00 Uhr bis 10:30 Uhr	sonnig, windstill, 20°C	

Für die Erfassung wurde während der Begehungen weitestgehend das vorhandene Wegenetz benutzt; das Robinienwäldchen wurde auf vorhandenen Trampelpfaden begangen und nur teilweise querfeldein durchquert.

Während aller Begehungen wurden alle Beobachtungen von Vögeln, also optische und akustische, in einer Arbeitskarte notiert und nach der Aktivität des Vogels getrennt erfasst (*Territorial-/Balzverhalten, Futtersuche, Futter tragend, Junge fütternd, Nest/Höhle anfliegend, neutral*).

Es wurde besonderen Wert darauf gelegt, Nistplätze der festgestellten Vögel zu finden, seien es Nester in Bäumen/Gebüsch oder Höhlen in Bäumen oder Gebäuden.

Damit entspricht die angewandte Methode der klassischen Revierkartierung, da versucht wurde, alle Reviere von jeder anwesenden Art genau zu erfassen.

Vögel die das Gebiet lediglich überflogen, z. B. Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) oder Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurden nicht erfasst. Auf diese Arten sind keine wesentlichen Auswirkungen durch den geplanten Bau zu befürchten.

Zur Auswertung der Feld-Beobachtungen wurde eine Gesamtartenliste (siehe folgendes Kap. 4) erstellt und die Anzahl der Reviere mit Brutverdacht und Brutnachweis nach SÜDBECK ET AL (2005) ermittelt (Kap. 5).

4. Ergebnis der Untersuchung

Während der sieben Begehungen im Rahmen dieser Untersuchungen wurden im eigentlichen Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten festgestellt. In der folgenden **Tab. 2** sind die Arten aufgeführt und zusätzlich ist angegeben, ob Revier-anzeigendes Verhalten vorliegt, Futtersuche oder nur Anwesenheit.

In der Umgebung des Untersuchungsgebiets wurden 26 Vogelarten festgestellt, die in gleicher Weise in **Tab. 3** aufgeführt sind. Dabei muss noch einmal betont werden, dass in der Umgebung weit weniger intensiv erfasst wurde und das Hauptaugenmerk auf zusätzlichen Arten mit eventuell größeren Revieren lag.

4.1. Beibeobachtungen

Am 14.03.09 wurde ein Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) am Rand des Bolzplatzes im Gebüsch beobachtet.

Am 03.05.09 wurden im Robinienwäldchen Pflanzen des Gefleckten Aronstabes (*Arum maculatum*) gefunden. Die Pflanzen wachsen im Wäldchen direkt nördlich des Bolzplatzes auf den erhöhten Wällen und dem Abhang zur Tannenstraße.

Am 17.05.09 waren viele Gebüsche um den Bolzplatz und nördlich davon, vor allem entlang des Fußweges, der zur Kreuzung von Tannenstraße und Klammweg führt, mit dichten Gespinsten überzogen und Tausende von Raupen hingen in langen Fäden von Büschen und Bäumen. Wahrscheinlich handelte es sich um die Pflaumengespinstmotte (*Yponomeuta padellus*), die verschiedene *Prunus spec.*, Weißdorn-Arten und die Vogelbeere als Nahrungspflanze benutzt.

Tabelle 2: Die beobachteten Arten im eigentlichen Untersuchungsgebiet. Je Art ist die Anzahl der Individuen und das festgestellte Verhalten angegeben. Es bedeuten:

R – Revierverhalten durch Gesang, Rufe oder Balz

Ind – ein Vogel anwesend ohne Revierverhalten

M – ein männlicher Vogel anwesend ohne Revierverhalten

W – ein weiblicher Vogel anwesend ohne Revierverhalten

Nest – ein Nest oder eine Höhle wird angefliegen

(F) – Futter suchend

(N) – Nistmaterial tragend

Art	14.03.09	01.04.09	10.04.09	03.05.09	17.05.09	15.06.09	03.07.09
Amsel <i>Turdus merula</i>	1 R 4M 2W	6 R	2M	3M	5 R	5 R	2 R
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	1 R	1 R	2 R	1 R		1 Ind	1 Ind
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	1 R	1 R	1 R	1 R	1 R		1 R
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	1M 1W	1 Ind				1 Ind (F)	1 Ind (F)
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	1 Ind						
Elster <i>Pica pica</i>		4 Ind				1 Ind	2 Ind
Girlitz <i>Serinus serinus</i>					1 R		
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	1 R	2 R	2 R	1 R	1 R	2 R	1 R
Hausperling <i>Passer domesticus</i>			1 W (F)				
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>			1 R				
Kernbeißer - <i>Coccothraustes</i> <i>coccothraustes</i>	1 R	1 R					
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	1 R	1 R				2 Ind	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	1 R		1 R	2 R	1 R		1 Ind
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		1 R	5 R	3 R	4 R	3 R	2 R
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1 R	1 R	1 R	2 R	1 Ind	1 Nest	1 R
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	2 R	2 R	3 R				1 R
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>			1 R (N)				
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	1 R	4 Ind (F)	1 R	1 R			
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	1 R					1 R	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>		1 R		1 R	1 R	1 R	1 R
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>						1 R	

Tabelle 3: Die beobachteten Arten um das eigentliche Untersuchungsgebiet herum. Je Art ist die Anzahl der Individuen und das festgestellte Verhalten angegeben. Es bedeuten:

R – Revierverhalten durch Gesang, Rufe oder Balz

Ind – ein Vogel anwesend ohne Revierverhalten

M – ein männlicher Vogel anwesend ohne Revierverhalten

W – ein weiblicher Vogel anwesend ohne Revierverhalten

Nest – ein Nest oder eine Höhle wird angefliegen

Art	14.03.09	01.04.09	10.04.09	03.05.09	17.05.09	15.06.09	03.07.09
Amsel <i>Turdus merula</i>	5 R	3 R	1 R	1 M			
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>	1 Ind						
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	2 R	1 R	2 R				
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	1 R		1 R		1 R		
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>			1 Nest	1 Nest	1 Nest	1 Nest	1 Nest
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>			1 Ind				
Elster <i>Pica pica</i>	4 Ind	1 Nest	1 Nest	Nest	1 Nest	1 Nest	1 Nest
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	1 Ind						
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	1 Ind						
Girlitz <i>Serinus serinus</i>			1 R				
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	1 R	1 R					
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>					1 R		
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	1 R		1 R	1 R	1 R	1 R	1 R
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		1 R					
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	1 R						
Kohlmeise <i>Parus major</i>	1 R	1 R	1 R				
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>			1 R				
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	1 Nest	1 Nest	1 Nest	1 Nest	1 Nest	1 Nest	1 Nest
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	2 R	1 R	2 R				
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	4 R	1 R	2 R				
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	1 R	1 R					
Star <i>Sturnus vulgaris</i>			3 R		1 R		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>			1 R				1 R
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>			1 Ind				
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	1 R	1 R	2 R	1 R			
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		1 R	1 R	2 R			1 R

5. Diskussion der Ergebnisse

Im folgenden wird kurz der Status jeder Vogelart dargestellt, d. h. welche Vogelart des Untersuchungsgebietes als Brutvogel oder dauernder Nahrungsgast einzustufen ist. Diese Unterscheidung ist hinsichtlich der Planung und ihrer etwaigen Auswirkungen wichtig. Die zusätzlichen Vogelarten aus der Umgebung werden in gleicher Weise kurz diskutiert. Für die Ermittlung des Status, ob die Art als Brutvogel zu betrachten ist, werden die Kriterien nach SÜDBECK ET AL (2005) benutzt.

Im Anhang sind in einer Karte für alle Brutvögel die Reviere mit ihrem ungefähren Reviermittelpunkt dargestellt.

5.1. Vogelarten des Untersuchungsgebietes

Von den 21 nachgewiesenen Vogelarten im direkten Untersuchungsgebiet sind 11 Arten auf Grund mehrfacher Nachweise und des Revierverhaltens sehr wahrscheinlich Brutvögel im Untersuchungsraum nach den Kriterien von SÜDBECK ET AL (2005), siehe **Tab. 4**. Obwohl für Kernbeißer und Star nach diesen Kriterien Brutverdacht anzunehmen ist, bestehen dennoch Zweifel. Kernbeißer haben einen großen Aktionsradius, so dass die beiden Nachweise auch von Tieren stammen können, die in der weiteren Umgebung brüten. Der Star wurde nicht beim Füttern oder beim Futtertransport beobachtet, obwohl diese Art relativ auffällig ist. Vielleicht sind die Nachweise nur auf die Futterquelle der Efeubestände zurückzuführen.

Nur bei einer weiteren Art, der Ringeltaube, konnte ein Neststandort im Efeu einer Robinie gefunden werden, so dass ein Brutnachweis vorliegt. Die dichten, immergrünen Efeupflanzen an vielen Robinien erschwerten nicht nur die Beobachtung der Vögel, sondern machten es auch nahezu unmöglich, mit dem eingeplanten Zeitaufwand die Neststandorte der Arten zu finden, die sich sehr wahrscheinlich gerade in diesen Efeubeständen befinden. Für alle Arten der **Tab. 4**, außer Kleiber, Blau- und Kohlmeise, ist anzunehmen, dass sie in den Efeupflanzen brüten; die beiden Meisen und der Kleiber sind Höhlenbrüter und bewohnen entweder alte Buntspechthöhlen oder andere Baumhöhlen (ausgefaltete Astlöcher). Auch diese Höhlen können versteckt unter dem Efeu liegen.

Tabelle 4: Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Brutnachweis oder Brutverdacht. In eckigen Klammern angegeben die Anzahl der Reviere im Untersuchungsgebiet. Halbe Reviere bedeuten, dass die Reviere nur zum Teil im Untersuchungsgebiet liegen.

Amsel (<i>Turdus merula</i>) [5]	Kohlmeise (<i>Parus major</i>) [1]
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) [1½]	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) [3½]
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) [1]	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) [2]
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) [2]	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) [2]
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) [1]	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) [1]
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) [1]	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) [1]

Weitere 5 Arten sind sehr wahrscheinlich Brutvögel, deren Reviere aber nur teilweise ins Untersuchungsgebiet reichen, da sie nur einmal innerhalb oder wenige Male randlich nachgewiesen wurden: Girlitz (*Serinus serinus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Der Stieglitz z. b. brütet wahrscheinlich nördlich der Tannenstraße in den Gärten. Bei 3 weiteren Arten, die innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen wurden, nämlich Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*) und Haussperling (*Passer domesticus*), wurden die Nistplätze unmittelbar außerhalb des Untersuchungsgebiets gefunden: Buntspecht (Höhle in einer Birke beim Steinbruch), Elster (zwei Nester südlich, davon eines weiter weg) und Haussperling (mehrere an den Gebäuden). Der Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) wurde nur einmal im

Untersuchungsgebiet nachgewiesen, so dass nicht von einem Brutvogel, sondern von einem Nahrungsgast auszugehen ist.

Alle genannten Arten suchen im Untersuchungsgebiet auch nach Nahrung.

5.2. Weitere Vogelarten aus der Umgebung

In der Umgebung wurden im Vergleich zum Untersuchungsgebiet acht weitere Vogelarten nachgewiesen.

Von diesen sind zwei als zufällige Wintergäste bzw. Durchzügler zu werten, Bergfink (*Fringilla montifringilla*) und Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), die beide auch nur einmal nachgewiesen wurden.

Eine Art im Steinbruch, die Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), ist als Zufallsbeobachtung zu werten; es besteht die Möglichkeit der Brut, die auffällige Art wurde aber nicht wieder nachgewiesen.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sind als Brutvögel des umgebenden Siedlungsraumes zu werten, die nicht in der Anlage des Haus Edelberg vorkommen, da sie dort nie beobachtet wurden.

Die Singdrossel (*Turdus philomelos*) besitzt ihr Revier im Robinienwäldchen rund um den Steinbruch. Es besteht die Möglichkeit, dass sie das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsucht.

Die Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) besetzte ein Nest im Gipfel einer Robinie, direkt am Rand des Untersuchungsgebietes. Sie wurde brütend festgestellt, der Bruterfolg konnte nicht nachgewiesen werden. Sie hat das Untersuchungsgebiet nur überflogen. Die Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet ist sehr wahrscheinlich.

Der Grünspecht (*Picus viridis*) wurde zweimal festgestellt. Die Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet, vor allem auf Rasenflächen (Ameisennahrung!) ist wahrscheinlich.

5.3. Wertgebende Vogelarten

Alle festgestellten Arten sind „europäische Vögel“ im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Darüber hinaus streng geschützt ist der Grünspecht (*Picus viridis*) nach der Bundesartenschutzverordnung.

Es wurden keine Vogelarten nachgewiesen, die nach der aktuellen Roten Liste Baden-Württemberg (LUBW 2007) der Gefährdungsstufe „gefährdet“ oder einer Kategorie mit noch höherem Schutz angehören.

Lediglich folgende nachgewiesene Arten stehen in der Kategorie V und somit auf der Vorwarnliste:

- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Die Arten der Vorwarnliste sind aktuell noch nicht gefährdet, es ist aber zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein könnten, weil sie meist merklich im Bestand abnehmen.

6. Bewertung

Aufgrund der sieben Begehungen muss davon ausgegangen werden, dass alle Brutvögel des Jahres 2009 im Untersuchungsgebiet erfasst wurden. Es ist nicht davon auszugehen, dass wesentliche (wertgebende) Arten in anderen Jahren brüten.

Das Artenspektrum zeigt wie erwartet eine Mischung aus typischen Arten des Siedlungsbereiches und des Waldes. Dabei zeigt der Bereich des Akazienwäldchens wegen der Dominanz einer Baumart (Robinie) in nur einer Altersklasse eine geringe Arten- und Individuendichte. Wesentliche Bedeutung für die Vogelwelt hat hier der Efeubewuchs, der zahlreiche Bäume einhüllt. Die Beeren des Efeu stellen eine wichtige Nahrungsquelle für viele Vogelarten vom Winter bis in den Frühling hinein dar. Vor allem Drosseln und Stare aber auch viele kleinere Vogelarten greifen darauf zurück. Zum anderen bieten die dichten, immergrünen Efeuranken hervorragende Deckung für die Nistplätze vieler Vogelarten, z. B. Amsel, Rotkehlchen, Schwanzmeise und Buchfink.

Auch der Unterwuchs der Robinien mit der Busch- und Krautschicht ist als Lebensraum und Nahrungsquelle wichtig für die Vogelwelt.

Der Bolzplatz als zentrale Baufläche ist durch seinen verdichteten Boden nur noch randlich in den Grasbereichen für wenige Arten wie Buchfink und Amsel als Nahrungsfläche (mäßig) interessant.

Die Gebüsche zwischen dem Bolzplatz und den bestehenden Gebäuden des Hauses Edelberg, sowie entlang der Feuerwehrezufahrt sind vor allem als Deckung und Nahrungsquellen für die Vogelwelt interessant.

Die Auswirkungen auf die nachgewiesenen Vogelarten werden im folgenden unterschieden, ob sie durch die Bauarbeiten nur temporär vorhanden sind oder ob durch die Gebäude dauerhafter Lebensraumverlust entsteht.

Auswirkungen durch Bauarbeiten

Finden die Bauarbeiten während der Brutperiode der nachgewiesenen Vogelarten statt (März bis Juli), so sind temporäre Störungen (Lärm, Verkehr, Staub) für alle Brutvögel im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese Störungen keine weiteren Auswirkungen mehr haben. Über das Untersuchungsgebiet hinaus sind durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen durch neue Gebäude und Zuwegungen

Die dauerhafte Auswirkung des Lebensraumverlustes wird im einzelnen für jede Art beschrieben.

Drei der vier Arten der Vorwarnliste (Girlitz, Haussperling, Türkentaube), siehe Kap. 5.3, brüten nicht im Untersuchungsgebiet. Der **Haussperling** brütet an den bestehenden Gebäuden des Hauses Edelberg. Es ist davon auszugehen, dass er an einem neuen Gebäude sogar weitere Brutmöglichkeiten findet. **Girlitz und Türkentaube** werden nicht durch den geplanten Bau betroffen.

Die vierte Art der Vorwarnliste, der **Star**, brütet eventuell in Höhlen des Wäldchens. Da nur wenige Bäume am Bolzplatz dem neuen Gebäude weichen müssen, ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf Brut- oder Nahrungsplätze zu rechnen.

Der nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützte **Grünspecht** ist wahrscheinlich Nahrungsgast der Rasenflächen rund um das Haus Edelberg. Dabei sind die verdichteten Rasenflächen am Bolzplatz wegen des Fehlens von Ameisen nicht mehr relevant, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.

Wintergäste, wie **Bergfink** und **Erlenzeisig**, sowie Zufallsgäste, wie die **Gebirgsstelze** sind nicht durch den geplanten Bau betroffen.

Die Brutvögel aus der nahen Umgebung des Untersuchungsgebietes, nämlich **Buntspecht**, **Elster**, **Eichelhäher**, **Hausrotschwanz**, **Heckenbraunelle**, **Singdrossel**, **Stieglitz**, **Rabenkrähe**, **Zaunkönig** und **Zilpzalp** werden durch den geplanten Bau nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf die verbleibenden 11 Brutvögel des Untersuchungsgebietes aus **Tab. 4** – Star siehe oben – sind im wesentlichen von der Anzahl der Bäume abhängig, die für

den Bau wegfallen. Dabei sind die Bäume mit dichten Efeuranken wesentlich wertvoller als die Bäume ohne. Da nach vorliegender Planung nur wenige Bäume an der Nord- und Ostseite des Bolzplatzes fallen werden, ist für **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Schwanzmeise** nur mit geringen Auswirkungen durch das neue Gebäude zu rechnen. Wahrscheinlich werden sich die Reviere aller Arten etwas verschieben, aber nicht verschwinden. Die geplanten neuen Zuwegungen verlaufen auf bereits heute bestehenden Wegen und der Feuerwehrezufahrt, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die etwas verringerte Nahrungsmöglichkeit ist ohne wesentliche Auswirkungen für die festgestellten Vogelarten.

7. Vorschläge

Obwohl nur mit geringen Auswirkungen auf die festgestellten Vogelarten gerechnet wird, werden im folgenden einige Vorschläge gemacht, wie auch diese geringen Auswirkungen durch einfache und kostengünstige Maßnahmen ausgeglichen werden können bzw. Ersatz geschaffen werden kann.

Bei allen Maßnahmen rund um den Bau des neuen Gebäudes sollte natürlich die Vermeidung oder Verringerung von Auswirkungen auf die Vogelwelt wie auch die gesamte übrige Natur Vorrang haben.

Bauzeit

Die Bauarbeiten sollten außerhalb der Brutzeit der festgestellten Arten durchgeführt werden, die von Anfang März bis Ende Juli reicht. Damit können die Auswirkungen der temporären Störungen minimiert werden.

Vermeidung von Baumfällungen

Um möglichst wenig Lebensraum der vorhandenen Vogelwelt zu vernichten, sollten so wenig der Bäume gefällt werden wie möglich. Dass notwendige Fällungen außerhalb der Brutzeit stattfinden müssen, ist wahrscheinlich selbstverständlich.

Vor allem Bäume mit umfangreichem Efeu-Bewuchs sollten geschont werden, wenn möglich.

Schutz der Bäume und des Efeu-Bewuchses zur Bauzeit

Während der Bauzeit sollten Bäume, die randlich am Baufeld stehen und eventuell vorhandener Efeu-Bewuchs unbedingt vor unbeabsichtigter Beschädigung durch Baufahrzeuge geschützt werden.

Künstliche Nistgelegenheiten

Für Gebäudebrüter, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Mehlschwalbe und Mauersegler, gibt es viele kostengünstige Möglichkeiten an einem neuen Gebäude Nistgelegenheiten zu schaffen. Dazu gibt es spezielle Nistkästen, die schon beim Bau integriert werden können oder nachträglich anzubringende Nisthilfen. Die immer seltener werdenden Arten Grauschnäpper, Mehlschwalbe und Mauersegler brüten im Augenblick nicht an den Gebäuden der Anlage, könnten auf diese Weise aber dazu gebracht werden, was einen naturschutzfachlich wertvollen Beitrag liefern würde. Für den Hausrotschwanz und den Grauschnäpper müssten sogenannte Halbhöhlen angebracht werden, für den Haussperling normale Nistkästen. Für Mehlschwalbe und Mauersegler gibt es jeweils spezielle Nistkästen, die unter dem Dach angebracht werden können.

Bei vier weiteren Höhlenbrütern und Brutvögeln des Untersuchungsgebietes – Kleiber, Star, Blaumeise, Kohlmeise – können mit dem Aufhängen von Nistkästen eventuelle Höhlenverluste durch die Baumfällungen ausgeglichen werden. Die Nistkästen können durch unterschiedliche Größen der Einfluglöcher für die jeweilige Art nutzbar gemacht werden.

Nistkästen an Bäume und Gebäude

Nachpflanzung von einheimischen Gebüsch

Nach Beendigung der Bauarbeiten sollten dort, wo es möglich ist, einheimische Gehölze und Gebüsch gepflanzt werden. Diese können allen festgestellten Vogelarten als Deckung und Nahrungsquelle dienen, eventuell sogar als Neststandort.

Wegeversiegelungen vermeiden

Bei der Anlage von Fußwegen, Straßenzufahrten und Stellplätzen nach Bau des neuen Gebäudes sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Es unbefestigter Fußweg kann verschiedenen Arten, wie Buchfink, Rotkehlchen und Amsel die Nahrungssuche ermöglichen. Stellplätze mit Rasengittersteinen ermöglichen den genannten Arten ebenfalls die Nahrungssuche.

Müll beseitigen und Zaun wieder richten

Der Zaun zum verbleibenden Robinienwäldchen wurde an zwei Stellen geöffnet bzw. niedergerissen. Im Wald dahinter liegt diverser Müll, angefangen bei Hausmüll, über Plastikplanen bis hin zu mehreren Computerbildschirmen und Bürostühlen. Nach Entfernen des Mülls, sollte der Zaun wieder gerichtet werden, um so eine beruhigte Waldfläche zu erhalten.

Auch in den Waldflächen zwischen Bolzplatz und Tannenstraße liegen erhebliche Müllmengen.

Trampelpfade einschränken

Durch das Robinienwäldchen außerhalb des eingezäunten Teils ziehen sich diverse Trampelpfade, die auch zur Ablagerung von Müll genutzt werden.

Soweit möglich sollten diese Trampelpfade und der Müll beseitigt werden.

8. Zusammenfassung

Bei der ornithologischen Untersuchung des geplanten Bauplatzes und seiner Umgebung wurden insgesamt 29 Vogelarten festgestellt. Für 12 Vogelarten besteht Brutverdacht im zentralen Untersuchungsgebiet. 14 weitere Vogelarten brüten wahrscheinlich in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes. Nur eine Art der letztgenannten Gruppe, der Grünspecht (*Picus viridis*), ist streng geschützt.

Der geplante Neubau eines Gebäudes samt Zuwegung beim Haus Edelberg am Rande eines Robinienwäldchens auf einem unbefestigten Bolzplatz wird während der Bauzeit Störungen für die anwesende Vogelwelt verursachen.

Für die nachgewiesenen Vogelarten ist nur mit geringen Auswirkungen durch die Errichtung des neuen Gebäudes und der Zuwegung zu rechnen, da geringfügig Lebensräume betroffen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und zum Ersatz werden in **Kap. 7** dargestellt.

Oliver Harms
Karlsruhe, 18. August 2009

9. Literatur

- BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL & WOLFGANG FIEDLER [Hrsg.] (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. vollst. überarb. Aufl. in 3 Bänden, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.] (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Lizenzausgabe auf CD-ROM.
- HÖLZINGER, JOCHEN [Hrsg.] (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. – Band 1, Teil 2 Artenhilfsprogramme; Ulmer.
- (1997): Band 3.2, Singvögel 2; Ulmer.
- (1999): Band 3.1, Singvögel 1; Ulmer.
- (2001): Band 2, Nicht-Singvögel 2; Ulmer.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.
- SÜDBECK, PETER, HARTMUT ANDRETTKE, STEFAN FISCHER, KAI GEDEON, TASSO SCHIKORE, KARSTEN SCHRÖDER & CHRISTOPH SUDFELDT [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10. Anhang

Im Anhang auf der nächsten Seite findet sich eine Karte mit der Topographie, den Flurstücken, der Bauplanung, dem rot abgegrenzten Untersuchungsgebiet und den Revieren der festgestellten Brutvogelarten.

In roter Schrift sind Nester oder Bruthöhlen markiert, in schwarzer Schrift die Reviermittelpunkte der Brutvögel.

Es bedeuten:

A	Amsel	K	Kohlmeise
Bm	Blaumeise	Mg	Mönchsgrasmücke
B	Buchfink	R	Rotkehlchen
Bs	Buntspecht	Rk	Rabenkrähe
E	Elster	Rt	Ringeltaube
Gi	Girlitz	Sd	Singdrossel
Gf	Grünfink	Sm	Schwanzmeise
Gü	Grünspecht	S	Star
H	Hausperling	Sti	Stieglitz
He	Heckenbraunelle	Tt	Türkentaube
Hr	Hausrotschwanz	Z	Zaunkönig
Kb	Kernbeißer	Zi	Zilpzalp
Kl	Kleiber		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse (und Haselmaus)

Bebauungsplan

Haus Edelberg Pfinztal-Berghausen

Endbericht 11.01.2012

Bearbeitung Harald Brünner

Dipl. Biol. Harald Brünner

Hohenwettersbacher Straße 10
76228 Karlsruhe

Tel. 0721 / 9452164

Mail: harald.bruenner@t-online.de

Mitglied im Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V.

Im Auftrag der Gemeinde Pfinztal

Kußmaulstrasse 3
76327 Pfinztal

Tel. 07240-62-0

Koordination:

Hubert Haller

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feininger-Weg 5
76227 Karlsruhe

Tel. 0721-84 99 95

Mail: Hubert-Haller@gmx.de

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan „Haus Edelberg“ in Pfingztal-Berghausen sollten mögliche Vorkommen von Fledermäusen (alle einheimischen Arten: Anhang IV, FFH-Richtlinie) untersucht und auf Grundlage der Erhebungen eine fachgutachterliche Beurteilung der artenschutzrechtlichen Aspekte nach § 44 BNatSchG zu diesen streng geschützten Arten hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens abgegeben werden.

2 Methode

2.1 Fledermauserfassung

Am 2. und 16. Oktober sowie am 2. und 13. November wurde die Fledermausfauna zum Zeitpunkt des abendlichen Ausflugs und während der anschließenden Aktivität im direkten Eingriffsbereich und angrenzenden Untersuchungsgebiet erfasst. Die Erfassung erfolgte durch Verhör mit Fledermausdetektoren (PETTERSSON D240X und D1000X). Zeitpunkt und Ort der Begegnung sowie weitere Beobachtungen wurden protokolliert. Die Fledermausrufe wurden nach einer vorläufigen Artbestimmung direkt mit dem Fledermausdetektor (D1000X) aufgezeichnet und später am Rechner mittels der Analysesoftware BATSOUND (PETTERSSON ELEKTRONIK AB) ausgewertet.

2.2 Quartiersuche (hier Baumhöhlen und –spalten)

Eine Kartierung von Höhlenbäumen im Eingriffsgebiet sowie in einem ca. 10 m breiten, angrenzenden Geländebereich wurde am 2. Dezember durchgeführt. Dabei wurden die Bäume vom Boden aus, wenn nötig mit einem Fernglas, auf Baumhöhlen und Spalten untersucht. Bäume, die wegen ihres Efeubewuchses, der Rindenstruktur oder des Standorts nur schwer einsehbar waren, aufgrund ihrer Wuchsform jedoch als „höhlenträchtig“ erschienen, wurden als potenzielle Höhlenbäume mitkartiert.

2.3 Methodenkritik

Alle Untersuchungen fanden weit nach der Fortpflanzungszeit statt. Mögliche Vorkommen von Fledermausarten, die das Gebiet zu Beginn der Erfassungen bereits verlassen hatten, wurden somit nicht erfasst und können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

3 Ergebnisse

3.1 Allgemeine Beobachtungen

Während der Untersuchungszeit (Anfang Oktober bis Mitte November 2011) zeichnete sich das Gebiet durch eine eher geringe Fledermausaktivität aus. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden. Am letzten Geländetermin (13.11.2011) wurde keine Fledermausaktivität mehr festgestellt. Aussagen zu möglichen Fledermausvorkommen während der Fortpflanzungszeit (März bis September) sind im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht möglich.

3.1 Schutzstatus und Gefährdung der erfassten Arten

Tabelle 2. Schutzstatus und Gefährdung der Arten nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen. **FFH-RL** - FFH-Richtlinie – Anhang II – Tierart von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind, Anhang IV – Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. **Bern. Konv.** - Berner Konvention zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensräume: Anhang II – streng geschützte Arten, Anhang III – geschützte Arten. **Bonn. Konv.** – Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Anh. II – wandernde Arten für die Abkommen zu schließen sind, FE – Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa. **BArtSchV** – Bundesartenschutzverordnung: besonders geschützte Art gemäß Anlage 1. **BNatSchG** – Bundesnaturschutzgesetz: b, s – besonders und streng geschützt. **RL D** - Rote Liste der Säugetiere Deutschlands, Stand 2008 (Meinig et al. 2009) und **RL BW** - Baden-Württembergs (Braun 2003): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V – Art der Vorwarnliste, i – wandernde Tierart, D – Daten defizitär, ♦ – nicht bewertet, * nicht gefährdet. **RL IUCN** - Red List of Threatened Species: European Mammals (Temple & Terry 2007): VU – Vulnerable (gefährdet), DD – Data Deficient, LC – Least Concern (nicht gefährdet). **EHZ KBR BW und D** – Erhaltungszustand der Arten der kontinentalen biogeographischen Region (FFH-Richtlinie) in Baden-Württemberg und Deutschland: FV – günstig, U1 – ungünstig unzureichend, U2 ungünstig schlecht, XX – unbekannt. **WwV** - Weltweite Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art (Meinig 2004): ! – hohe Verantwortlichkeit, mehr als 15% der Weltpopulation im Staatsgebiet; ? - unsicher.

Artnamen	FFH-RL	Bonn. Konv.	Bern. Konv.	BNatSchG	BArtSchV	RL BW	RL D	RL IUCN	EHZ KBR BW	EHZ KBR D	WwV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	II, FE	III	b, s	1	3	*	LC	FV	FV	.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV	II, FE	II	b, s	1	i	V	LC	FV	U1	?

3.2 Artbesprechungen

Angaben zur Autökologie und Verbreitung der einzelnen Arten nach Braun & Dieterlen (2003, 2005), Meschede & Rudolph (2004), Dietz et al. (2007) und Petersen et al. (2004).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

BNatSchG:	streng geschützt (FFH-Anhang IV)
RL D:	* (nicht gefährdet)
RL BW:	3 (gefährdet)
RL CH:	* (nicht gefährdet)

Allgemeine Angaben

Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg und ganz Deutschland die am weitesten verbreitete Fledermausart. Ihre Wochenstuben finden sich überwiegend in Spalten an Gebäuden (z. B. in Mauern, im Giebelbereich oder unter Verschalungen). Die Art ist als ausgesprochener Kulturfolger zu bezeichnen. Die Nahrungshabitate liegen oft in unmittelbarer Nachbarschaft in der Siedlung oder an deren Randbereichen. Hier jagen die Zwergfledermäuse gern entlang von Gebäuden, Hecken und Baumreihen, um Laternen, in Parks und Gärten. Weitere bedeutende Nahrungshabitate sind Obstwiesen und Feldgehölze, Wald- und Gewässerränder sowie Waldwege. Jede Zwergfledermaus nutzt mehrere kleine Flächen in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die individuelle Aktionsraumgröße kann insgesamt über 50 ha betragen.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

An allen Geländeterminen wurde die Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet angetroffen. Die Aktivität begann immer wenige Minuten nach Sonnenuntergang und dauerte ununterbrochen nur etwa 5 Minuten. Danach wurden in größeren zeitlichen Abständen noch weitere Kontakte registriert. Immer wurden nur einzelne Tiere, niemals mehrere beobachtet. Die sehr geringe Aktivität deutet auf ein bis wenige Einzelquartiere hin, die sich wahrscheinlich in nahe gelegenen Gebäuden befinden. Hinweise auf Quartiere in Bäumen wurden nicht gefunden.

Lokale Population

Im Rahmen anderer Untersuchungen sind dem Autor schon vergleichsweise geringe Zwergfledermausaktivitäten im Bereich Karlsruhe-Grötzingen aufgefallen. Bei der lokalen Population handelt es sich vermutlich um eine oder wenige, wahrscheinlich individuenarme Wochenstubenkolonien und die dazugehörigen Männchen im „Großraum“ Grötzingen-Berghausen. Deren Erhaltungszustand ist nicht bekannt, könnte sich bei genauerer Untersuchung aber durchaus als ungünstig erweisen, was für diese weit verbreitete Art in vergleichbaren Lebensräumen eine Ausnahme wäre.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**BNatSchG:** streng geschützt (FFH-Anhang IV)**RL D:** V (Vorwarnliste)**RL BW:** i (wandernde gefährdete Tierart)**Allgemeine Angaben**

Der Große Abendsegler ist eine Wanderfledermaus, die zur Überwinterung nach Baden-Württemberg kommt. Im späten Frühjahr ziehen die südwestdeutschen Abendsegler in ihre Fortpflanzungsgebiete im nordöstlichen Mitteleuropa (Norddeutschland bis Baltikum). Während des Sommers sind aus unserer Region lediglich Männchenfunde bekannt, Wochenstuben sind bisher nicht gefunden worden. Die Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen oder in Mauerspalt großer Gebäude (z. B. Kirchen). Bei uns kann man den Großen Abendsegler bis zum Frühsommer und wieder ab dem Spätsommer bei der Jagd beobachten. Als schneller Freiluftjäger fliegt er oft schon bei Sonnenuntergang in großer Höhe über Gewässern, Offenland und Wäldern.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Der Große Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet nur einmal beobachtet, als ein Tier am 16.10. das Gelände von Süd nach Nord überflog. Sehr wahrscheinlich lag das Quartier des Tieres außerhalb des Untersuchungsgebiets, möglicherweise in den östlich gelegenen Waldgebieten.

Lokale Population

Die lokale Population des Großen Abendseglers und deren Erhaltungszustand sind nicht bekannt.

3.3 Kartierung der Höhlenbäume

Eine Kartierung der Höhlenbäume belegt eine vergleichsweise hohe Baumhöhlen und –Spaltendichte im Eingriffsgebiet. Dort stehen auch mit die größten (und damit grundsätzlich höhlenreichsten) Robinien des weiteren Untersuchungsgebiets. Insgesamt wurden bei der (schnellen) Begehung 29 potenzielle und tatsächliche Höhlenbäume erfasst (Tab. 3). Die aufgenommenen Bäume wurden im Gelände mit einem gelben Farbpunkt (Sprayfarbe) gekennzeichnet.

Tabelle 3. Tatsächliche und potenzielle Höhlenbäume im Eingriffsgebiet und angrenzenden Bereich. Angegeben sind (soweit vorhanden) die vom Umwelt- und Gartenamt der Gemeinde Pfinztal an den Bäumen angebrachten roten Zahlen, Höhlentyp, Gründe für Einschätzung als potenzieller Höhlenbaum, Rechts- und Hochwert (Gauss-Krüger) und Baumart.

Lfd. Nr.	Rote Nr.	Höhlentyp	Potenzieller Höhlenbaum: schwer einsehbar	Rechtswert	Hochwert	Baumart
1	41	Rindenspalten	Efeu, Größe, Borke			Robinie
2		Ast-/Spechthöhle		3464926	5429604	Robinie
3			Größe	3464920	5429606	Robinie
4	31		Efeu, Größe, Borke	3464900	5429600	Robinie
5			Efeu, Größe, Borke	3464899	5429602	Robinie
6			Efeu, Größe, Borke	3464899	5429602	Robinie
7		Spechthöhle		3464900	5429623	Robinie
8		Spechthöhle		3464900	5429623	Robinie
9			Efeu, Größe, Borke	3464898	5429613	Robinie
10		Asthöhle		3464877	5429611	Holunder
11		Totholz		3464884	5429614	Robinie
12		abstehende Borke		3464875	5429615	Robinie
13			Efeu, Größe, Borke	3464864	5429616	Robinie
14	16		Efeu, Größe, Borke	3464853	5429603	Robinie
15	51	Kleiberhöhle	Efeu, Größe, Borke	3464837	5429585	Robinie
16			Efeu, Größe, Borke	3464834	5429587	Robinie
17	48	Rindenspalten		3464853	5429585	Robinie
18	49	Spechthöhle		3464863	5429570	Robinie
19	50		Efeu, Größe, Borke	3464861	5429574	Robinie
20			Efeu, Größe, Borke	3464869	5429573	Robinie
21	28		Efeu, Größe, Borke	3464881	5429607	Robinie
22	33		Efeu, Größe, Borke	3464891	5429596	Robinie
23	35		Efeu, Größe, Borke	3464891	5429596	Robinie
24	30?		Efeu, Größe, Borke	3464905	5429580	Robinie
25	43		Efeu, Größe, Borke	3464905	5429580	Robinie
26	37		Efeu, Größe, Borke	3464903	5429589	Robinie
27	38	Fäulnishöhle		3464903	5429591	Robinie
28	?		Efeu, Größe, Borke	3464896	5429592	Robinie
29	30	mehrere Höhlen		3464894	5429602	Robinie

4 Konfliktbetrachtung

Die folgenden Aussagen beziehen sich allesamt auf die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet zwischen Anfang Oktober und Mitte November 2011. Zu dieser Zeit befanden sich die Fledermäuse in ihren Zwischenquartieren oder bereits in den Winterquartieren, waren aber zumindest in der ersten Oktoberhälfte weitgehend, später zumindest noch teilweise aktiv.

Mögliche Aussagen über tatsächlich genutzte Sommerquartiere können deshalb nicht gemacht werden. Dies gilt auch für andere Fledermausarten die hier nicht nachgewiesen wurden, das Untersuchungsgebiet während der Fortpflanzungszeit aber sehr wohl nutzen könnten.

4.1 Mögliche Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen
1. Töten oder Verletzen von Individuen während der Fällarbeiten
Anlagebedingte Auswirkungen
2. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
3. Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten „in zweiter Reihe“
4. Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten und Flugrouten
Betriebsbedingte Auswirkungen
5. Störung von Populationen durch Lärm und Licht der Anwohner des Neubaukomplexes

4.2 Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Auf der Basis der abendlichen Fledermausbeobachtungen wurden keinerlei Hinweise auf Zwischen- und Winterquartiere im Eingriffsgebiet und angrenzenden Untersuchungsgebiet gefunden. Das Verletzen oder Töten von Tieren in ihren Winterquartieren erscheint damit bei Fällarbeiten im Spätherbst und Winter eher unwahrscheinlich.

→ Allerdings sind Aussagen über Vorkommen der nachgewiesenen aber auch weiteren Arten in möglichen Quartieren während der Fortpflanzungszeit **nicht** möglich.

4.3 Erhebliche Störung von Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Auf der Basis der abendlichen Fledermausbeobachtungen wurden keinerlei Hinweise auf eine für die Population einer Fledermausart bedeutsame Nutzung des Gebiets gefunden. Während der Zeit in ihren Zwischen- und Winterquartieren in der Nähe des Eingriffsgebiets und des angrenzenden Untersuchungsgebiets erscheint eine erhebliche Störung der Populationen der angetroffenen Arten eher unwahrscheinlich. Diese jagen auch im Siedlungsgebiet und dort bevorzugt an Straßenlampen nach Insekten. Ebenso erscheint eine erhebliche Störung der Population durch Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate oder Flugrouten unwahrscheinlich.

- Allerdings sind Aussagen über die Verhältnisse bei den nachgewiesenen aber auch weiteren Arten während der Fortpflanzungszeit **nicht** möglich. Das **Eintreten eines Verbotstatbestands** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wäre dann **nicht auszuschließen**.

4.4 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Auf der Basis der abendlichen Fledermausbeobachtungen wurden keinerlei Hinweise auf Zwischen- und Winterquartiere im Baumbestand des Eingriffsgebiets und des angrenzenden Untersuchungsgebiets gefunden. Damit erscheint die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten in Form von Zwischen- und Winterquartieren eher unwahrscheinlich.

Dasselbe gilt für Baumquartiere in „zweiter Reihe“, die durch die Rodungen zwar nicht direkt zerstört, aber durch die daraus resultierende Freistellung in ihrer Eignung zumindest stark beschädigt werden könnten.

Die Erfassung der tatsächlichen und potenziellen Höhlenbäume im Eingriffsgebiet und in einem 10 m breiten, angrenzenden Bereich des Untersuchungsgebiets belegt ein bedeutendes Höhlenangebot in diesem Abschnitt. Die Verhältnisse im weiteren Untersuchungsgebiet wurden hier nicht untersucht. Allerdings scheinen die größten und damit wahrscheinlich auch höhlenreichsten Robinien im direkten Eingriffsgebiet zu stehen.

Aufgrund der fehlenden Erfassungsperiode während der Fortpflanzungszeit sind Aussagen über im Frühjahr und Sommer tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch durch andere Fledermausarten, **nicht** möglich. Es erscheint aus fachgutachterlicher Sicht damit durchaus wahrscheinlich, dass sich in den Bäumen des Eingriffsgebiets wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten befinden.

- Bei deren Entfernung wäre ein **Verbotstatbestand** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG **wahrscheinlich**.

5 Mögliches Vorkommen der Haselmaus

Aus naturschutzfachlicher Sicht eines Säugetierkundlers wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eine streng geschützte Art nicht beachtet, die durch das Bauvorhaben betroffen wäre, wenn sie im Gebiet vorkommt: die Haselmaus (FFH-Anhang IV).

5.1 Schutzstatus und Gefährdung

Tabelle 2. Schutzstatus und Gefährdung der Art nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen. **FFH-RL** - FFH-Richtlinie – Anhang II – Tierart von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind, Anhang IV – Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. **Bern. Konv.** - Berner Konvention zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensräume: Anhang II – streng geschützte Arten, Anhang III – geschützte Arten. **Bonn. Konv.** – Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Anh. II – wandernde Arten für die Abkommen zu schließen sind, FE – Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa. **BArtSchV** – Bundesartenschutzverordnung: besonders geschützte Art gemäß Anlage 1. **BNatSchG** – Bundesnaturschutzgesetz: b, s – besonders und streng geschützt. **RL D** - Rote Liste der Säugetiere Deutschlands, Stand 2008 (Meinig et al. 2009) und **RL BW** - Baden-Württembergs (Braun 2003): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V – Art der Vorwarnliste, i – wandernde Tierart, D – Daten defizitär, * nicht gefährdet. **RL IUCN** - Red List of Threatened Species: European Mammals (Temple & Terry 2007): VU – Vulnerable (gefährdet), DD – Data Deficient, LC – Least Concern (nicht gefährdet). **EHZ KBR BW und D** – Erhaltungszustand der Arten der kontinentalen biogeographischen Region (FFH-Richtlinie) in Baden-Württemberg und Deutschland: FV – günstig, U1 – ungünstig unzureichend, U2 ungünstig schlecht, XX – unbekannt. **WwV** - Weltweite Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art (Meinig 2004): ! – hohe Verantwortlichkeit, mehr als 15% der Weltpopulation im Staatsgebiet; ? - unsicher.

Artnamen	FFH-RL	Bonn. Konv.	Bern. Konv.	BNatSchG	BArtSchV	RL D	RL BW	RL IUCN	EHZ KBR D	EHZ KBR BW	WwV Bem.
Schlafmäuse											
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	IV	.	III	s	1	G	G	LC	XX	FV	.

5.2 Artbesprechung

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) – nicht untersucht	
Schutzstatus:	streng geschützt
RL BW:	G (Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt)
RL D:	G (Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt)

Allgemeine Angaben

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Laub- und Mischwälder mit dichter und artenreicher Strauchschicht. Bewohnt werden jedoch beinahe alle

Waldgesellschaften. Außerdem werden strukturreiche Parks, Gärten, Feldhecken, Gebüsche und Brachland besiedelt. Entscheidender Faktor ist vermutlich das Nahrungsangebot. Zur Ausbreitung und Wanderung außerhalb von Wäldern ist die Haselmaus auf Hecken angewiesen. Die Art bewegt sich fast ausschließlich im Geäst und meidet den Boden. Damit ist sie stark von der Zerschneidung ihres Lebensraums durch das stetig zunehmende Straßen- und Wegenetz betroffen.

Die Nahrung der Haselmaus besteht je nach jahreszeitlichem Angebot aus Knospen, Blüten, Pollen, Beeren, Samen und Insekten. Im Herbst sind Haselnüsse für die Wintermast von besonderer Bedeutung. Die Haselmaus ist nachtaktiv. Zwischen Ende April und Ende Oktober schläft sie tagsüber in ihrem Kugelnest, das sie in Sträuchern und Bäumen in Höhen ab 1 m bis ins Kronendach anlegt, oder in Baumhöhlen. Den Winterschlaf verbringt sie von November bis April in einem Bodennest in der Laubschicht oder in Baumstümpfen. Das Weibchen wirft höchstens zweimal im Jahr drei bis fünf Junge, die bis zu 40 Tage nach ihrer Geburt bei der Mutter bleiben. Haselmäuse gelten als sehr ortstreu. Schlafplätze werden zwar häufig gewechselt, doch werden dann Quartiere in nächster Nähe bezogen. Haselmäuse sind nachtaktiv. Der Aktionsradius der Tiere beträgt etwa 60 m um das Nest, bei Männchen durchschnittlich 67 m, bei Weibchen 51 m. Auch die Aktionsräume unterscheiden sich nach Geschlecht: Bei Männchen beträgt er etwa 0,6, bei Weibchen 0,2 ha. Die Haselmaus hat meist sehr geringe Populationsdichten von weniger als 2 Individuen/ha. Optimale Lebensräume finden sich in unseren Waldgebieten nur kleinflächig und lokal, etwa in breiten und artenreichen Waldmänteln, in wenig durchforsteten nachwachsenden Schlägen oder lichten Waldbereichen. Hier können Dichten von bis zu 10 Tieren/ha erreicht werden. Die Art neigt damit zu Metapopulationen, die für die Dauer einiger Jahre bis Jahrzehnte an geeigneten Stellen bestehen und deren Nachwuchs die weniger produktiven Flächen des Waldes besiedelt. Von hier aus werden dann an anderen Stellen neu entstandene Optimalbiotope kolonisiert.

Verbreitung, Gefährdung und Schutzstatus in Deutschland und Baden-Württemberg

Aktuelle Nachweise gibt es aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Brandenburg (Juškaitis & Büchner 2010). Aber auch weite Teile Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns sind wenig besiedelt. Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgsregionen Süd- und Südwestdeutschlands. In Baden-Württemberg kommen Haselmäuse in beinahe allen Landesteilen vor (Schlund 2005). Die Verbreitung der Haselmaus im Oberrheingraben ist nicht genau bekannt. Schlund (2005) geht von einer nahezu durchgehenden Verbreitung der Art aus, doch gründen sich die Nachweise fast ausschließlich auf Nistkastenkontrollen, die meist von faunistisch wenig geschulten Waldarbeitern durchgeführt worden waren. Aus jüngerer Zeit liegen aus dieser Region kaum verlässliche Daten vor. Nachweise gibt es jedoch aus Randlagen von Schwarzwald und Kraichgau.

Die Haselmaus ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gelistet und zählt somit zu den streng geschützten Arten (BNatSchG, BArtSchV). Der Erhaltungszustand der Haselmaus wird in allen biogeografischen Regionen Deutschlands (atlantisch, kontinental, alpin) als „unbekannt“ eingestuft, in Baden-Württemberg ist ihr Erhaltungszustand dagegen als „günstig“ aufgeführt. Auf der Roten Liste gefährdeter Arten wird die Haselmaus bundesweit (Meinig et al. 2004) und in Baden-Württemberg (Braun 2005) in Kategorie G geführt (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die dichte Strauchschicht des Robinienwäldchens stellt hinsichtlich ihres Struktur- und ihres Angebots an Nahrungspflanzen (z. B. Hasel, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Weißdorn) ein für die Haselmaus sehr geeigneten Lebensraum dar. Mit einer Größe von 2 ha könnte sich dort durchaus eine lebensfähige Population halten, da auch für die Art geeignete Großlebensräume in Form von Feldhecken im Offenland nur 100 m und Waldränder nur 300 m vom Untersuchungsgebiet entfernt liegen. Heckenzüge, die von den südlich angrenzenden Obstwiesen und vom Untersuchungsgebiet ausgehen, reichen bis sich an die gegenüber liegenden Straßenränder der Neuen Heimat.

Das Bauvorhaben hätte den Verlust von Lebensraum zur Folge, was bei der Art mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen ist. Die Rodungs- und Erschließungsmaßnahmen könnten zur Verletzung oder Tötung insbesondere von winterschlafenden Haselmäusen führen. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3** wären dann **wahrscheinlich**.

- Es wird deshalb aus fachgutachterlicher Sicht empfohlen, das mögliche Vorkommen der streng geschützten Haselmaus zu untersuchen und die Art im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abhandlungen unbedingt zu berücksichtigen. Als Alternative erscheint auch die Entwicklung eines Maßnahmenpakets im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios möglich.

6 Fachgutachterliche Gesamteinschätzung nach Sitzung mit Vorhabensträger und Unterer Naturschutzbehörde am 20.12.2011 im Landratsamt Karlsruhe

Während der Sitzung unter der Leitung von Frau Weiß (Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Karlsruhe) wurden seitens des Vorhabensträgers folgende naturschutzrelevanten Eingriffe deutlich gemacht:

1. Die Rodungen des älteren Baumbestands im Umfeld der geplanten Bebauung werden umfangreiche Ausmaße annehmen und weite Teile der nördlich und westlich (zwischen Tannenstraße und Klammweg) an das direkte Eingriffsgebiet angrenzenden Robinienbestände betreffen.
2. Aus sicherungstechnischen Gründen kann auf diesen Eingriff nicht verzichtet werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht wurden daraufhin folgende Auswirkungen und mögliche naturschutzrechtliche Konsequenzen erörtert:

1. Von den Rodungen ist bei weitem der größte Teil des alten Robinienbestands im Planungs- und weiteren Untersuchungsgebiet betroffen, so dass von einem Verlust zahlreicher Höhlenbäume auszugehen ist. Bei einer Kartierung im engen Umfeld des Baugebiets konnte das Vorkommen vieler Höhlen in den dort stehenden, alten Robinien aufgezeigt werden (Kapitel 3.3).

2. Die Anzahl der wegfallenden Höhlenbäume ist nicht bekannt, da keine Kartierung in einem verbindlich abgegrenzten Gesamteingriffsbereich durchgeführt wurde. Eine Quantifizierung möglicher Ausgleichsmaßnahmen ist dadurch nicht möglich.
3. Die tatsächliche Nutzung der Höhlenbäume durch Fledermäuse als Fortpflanzungsquartiere im gesamten Eingriffsbereich und als Zwischen- und Überwinterungsquartiere im nicht untersuchten, weiteren Eingriffsbereich, wo Rodungen aufgrund der Sicherungspflicht nötig werden, wurde nicht untersucht.
4. Die an das direkte Eingriffsgebiet angrenzenden Baumbestände, wo nach derzeitigem Wissensstand mögliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hätten realisiert werden können, werden aus sicherungstechnischen Gründen ebenfalls gerodet.

Aus fachgutachterlicher Sicht wurde folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Noch während des Winters (Januar, Februar 2012) sollte das gesamte Eingriffsgebiet (einschließlich dem Sicherungsbereich) verbindlich im Gelände sichtbar ausgewiesen werden.
2. In diesem Gebiet sollten dann ebenfalls noch während der laubfreien Zeit die tatsächlichen und potenziellen Höhlenbäume kartiert werden.
3. Mit Beginn der Fledermausaktivität im Frühjahr 2012 bis in den Herbst sollte das gesamte Eingriffsgebiet und die östlich angrenzenden Waldbereiche auf ihre tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden.
4. Gleichzeitig sollte die Realisierbarkeit geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG untersucht und diese gegebenenfalls entwickelt und vorgeschlagen werden.
5. Das mögliche Vorkommen der ebenfalls streng geschützte Haselmaus im gesamten Eingriffsgebiet und den östlich angrenzenden Gehölzbereichen sollte untersucht werden. Gegebenenfalls sollten auch für diese vom Projekt betroffene Tierart Maßnahmen vorgeschlagen werden.

7 Zitierte Literatur

- Braun, M., unter Mitarbeit von F. Dieterlen, U. Häussler, F. Kretzschmar, E. Müller, A. Nagel, M. Pegel, W. Schlund & H. Turni (2003). Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – S. 263-272. In: Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) 2003. Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz, C., O. von Helversen & D. Nill (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Juškaitis, R. & S. Büchner (2010). Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Meinig, H. 2004. In: Gruttke, H. (Bearb.) (2004). Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft Band 8. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- Meinig, H., P. Boye & S. Büchner (2004). *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (Bearb.) Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, S. 453-457; Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer unter Mitarbeit von H. Benke, R. Brinkmann, Ch. Harbusch, D. Hoffmann, R. Leitz, D. von Knorre, J. Krause, T. Merck, K. Noritsch, B. Pott-Dörfer & M. Weishaar (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004). Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (Bearb.) (2004). Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg.
- Temple, H.J. & A. Terry (Compilers) (2007). The Status and Distribution of European Mammals. Published by the IUCN in collaboration with the European Union. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. viii + 48pp.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse und Haselmaus

Bebauungsplan

**“Auf der Herrgottsklamm, 2. Änderung“,
Teilgebiet "Im Akazienwäldchen"
Pfinztal-Berghausen**

Endbericht 27.01.2013

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Harald Brüner
unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Hedy Brack

Koordination: Hubert Haller
Planungsbüro für Landschaftsarchitektur

Im Auftrag der Gemeinde Pfinztal



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse und Haselmaus

Bebauungsplan
"Auf der Herrgottsklamm, 2. Änderung",
Teilgebiet "Im Akazienwäldchen" Pfinztal-Berghausen

Endbericht 27.01.2013

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Harald Brünner

Hohenwettersbacher Straße 10

76228 Karlsruhe

Tel. 0721 / 9452164

Mail: harald.bruenner@t-online.de

Mitglied im Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V.

unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Hedy Brack

Koordination: Hubert Haller

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feininger-Weg 5

76227 Karlsruhe

Tel. 0721-84 99 95

Mail: Hubert-Haller@gmx.de

Im Auftrag der Gemeinde Pfinztal

Kußmaulstrasse 3

76327 Pfinztal

Tel. 07240-62-0



Kleinsäuger in Landschaftsökologie und Naturschutz
Büro Harald Brünner

Inhalt

1	Aufgabenstellung	4
2	Methodik	4
3	Ergebnisse	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Haselmaus	10
4	Konfliktbetrachtung	13
4.1	Fledermäuse	13
4.2	Haselmaus	13
4.3	Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	13
4.4	Erhebliche Störung von Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	14
4.5	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	14
5	Maßnahmen	15
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	15
5.2	Vorgeschlagene Maßnahmen außerhalb des speziellen Artenschutzes	15
6	Fachgutachterliche Gesamtbeurteilung	16
7	Zitierte Literatur	17

1 Aufgabenstellung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm, 2. Änderung", Teilgebiet "Im Akazienwäldchen" in Pfinztal-Berghausen sollten mögliche Vorkommen von Fledermäusen (alle heimischen Arten streng geschützt: Anhang IV, FFH-Richtlinie) und der Haselmaus (streng geschützt: Anhang IV, FFH-Richtlinie) untersucht werden. Nachdem im Spätjahr 2011 nur der Herbstaspekt der Fledermausfauna erfasst worden war, wurden die Untersuchungen im Frühjahr und Sommer 2012 fortgesetzt, um auch die Aktivitäten zur Fortpflanzungszeit und Aussagen zu möglichen Sommerquartieren (insbesondere Wochenstubenquartieren) mit einbeziehen zu können. Im selben Jahr wurde auch die Haselmauserfassung durchgeführt.

Die gesamten Erhebungen sind Grundlage der folgenden fachgutachterlichen Beurteilung zum speziellen Artenschutz nach § 44 BNatSchG hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens auf die untersuchten Arten. Maßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes und der Eingriffsregelung werden vorgeschlagen.

2 Methodik

Fledermäuse

Bereits im Oktober und November 2011 waren vier Begehungen zur Erfassung der Fledermausfauna ab dem Zeitpunkt des abendlichen Ausflugs und während der anschließenden Aktivität im direkten Eingriffsbereich durchgeführt worden. Zur Untersuchung der Fledermausaktivität vor, während und nach der Fortpflanzungszeit fanden zwischen Anfang April und Ende August 2012 sechs weitere Geländetermine im Eingriffsbereich und im angrenzenden Untersuchungsgebiet statt. Die Erfassung erfolgte durch Verhör mit Fledermausdetektoren (Pettersson D240X und D1000X) und einem automatischen Aufzeichnungsgerät (Pettersson D500X). Zeitpunkt und Ort der Begegnung sowie weitere Beobachtungen wurden protokolliert. Die aufgenommenen Fledermausrufe wurden am Rechner mittels der Analysesoftware Batsound (Pettersson Elektronik AB) ausgewertet.

Eine Kartierung der Höhlenbäume wurde im gesamten Eingriffsgebiet im Dezember 2011 und März 2012 durchgeführt. Dabei wurden die Bäume vom Boden aus, wenn nötig mit einem Fernglas, auf Baumhöhlen und Spalten untersucht. Bäume, die wegen ihres Efeubewuchses, der Rindenstruktur oder des Standorts nur schwer einsehbar waren, aufgrund ihres Alters oder ihrer Wuchsform jedoch als „höhlenträchtig“ erschienen, wurden als potenzielle Höhlenbäume mitkartiert.

Haselmaus

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden am 5. April 2012 insgesamt 30 Niströhren im Abstand von etwa 10-20 m in den Gehölzbeständen ausgebracht und danach bis Ende Oktober 2012 fünfmal kontrolliert (17.5., 23.6., 16.7., 29.9., 27.10.2012).

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Fledermausaktivitäten

Im **direkten Eingriffsgebiet** wurden drei Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Während der Untersuchungszeit Anfang Oktober bis Mitte November 2011 und April bis August 2012 war dort die festgestellte Fledermausaktivität gering bis sehr gering. Am spätesten Geländetermin im Jahresverlauf (13.11.2011) konnten gar keine Fledermäuse mehr beobachtet werden. Hinweise auf Quartiere Baumhöhlen oder Gebäude bewohnender Fledermausarten wurden nicht gefunden. Das frühe Auftreten der Zwergfledermaus lässt jedoch auf ein nah gelegenes Wochenstubenquartier im Siedlungsbereich schließen. Im Eingriffsgebiet wurde die Art in geringen Individuendichten regelmäßig jagend angetroffen. Aktivitätsschwerpunkt war die direkte Umgebung der Wohngebäude und des angrenzenden Siedlungsgebiets. Daneben wurden selten hoch überfliegende Kleine Abendsegler und einmal ein Großer Abendsegler registriert.

Im **östlichen und südlichen Teil des Akazienwäldchens** außerhalb des Eingriffsgebiets wurden ebenfalls drei Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Hier setzte immer mit Beginn der abendlichen Ausflugszeit eine vergleichsweise hohe Aktivität ein, die bereits nach etwa 30 Minuten abnahm und auf geringem Niveau die folgenden Nachtstunden erhalten blieb. Das sehr frühe Auftreten mehrerer Kleiner Abendsegler während der Fortpflanzungszeit (Mai bis Juli 2012) kurz nach Sonnenuntergang lässt auf ein Wochenstubenquartier in dem alten und höhlenreichen Baumbestand in den Böschungen der Bunkeranlage schließen. Neben der auch in diesem Teil des Akazienwäldchens regelmäßig jagenden Zwergfledermaus wurde auch einmal die Rauhautfledermaus beobachtet (19.04.2012). Da das Tier erst über eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und deutlich nach Einsetzen der Zwergfledermausaktivität registriert wurde, kam es wahrscheinlich von einem Quartier außerhalb des Akazienwäldchens zur Nahrungssuche in das Untersuchungsgebiet.

Tabelle 1. Angetroffene Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet. Angegeben sind die Kontakte (Sichtbeobachtungen, Detektornachweise) der verschiedenen Arten und insgesamt an den einzelnen Untersuchungsterminen der beiden Untersuchungsjahre und insgesamt.

Untersuchungsjahr	2011 (4 Termine)				2012 (6 Termine)						
Art	2.10.	16.10.	2.11.	13.11.	5.4.	19.4.	7.5.	23.6.	16.7.	25.8.	gesamt
Zwergfledermaus	3	1	5		4	1	5	6	5	13	43
Rauhautfledermaus						1					1
Kleiner Abendsegler							2	8	8	11	29
Großer Abendsegler		1								1	2
Alle Arten	3	2	5	0	4	2	7	14	13	25	75

3.1.2 Schutz- und Gefährdungsstatus der angetroffenen Arten

Tabelle 2. Schutzstatus und Gefährdung der Arten nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen. **FFH-RL** - FFH-Richtlinie – Anhang IV – Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. **Bonn. Konv.** – Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Anh. II – wandernde Arten für die Abkommen zu schließen sind; FE – Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa. **Bern. Konv.** - Berner Konvention zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensräume: Anhang II – streng geschützte Arten, Anhang III – geschützte Arten. **BNatSchG** – Bundesnaturschutzgesetz: s – streng geschützt. **BArtSchV** – Bundesartenschutzverordnung: besonders geschützte Art gemäß Anlage 1. **RL D** - Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009) und **RL BW** - Baden-Württembergs (BRAUN 2003): 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Art der Vorwarnliste, i – wandernde Tierart, D – Daten defizitär, * - nicht gefährdet. **RL IUCN** - Red List of Threatened Species: European Mammals (IUCN 2007): LC – Least Concern (nicht gefährdet). **WwV** - Weltweite Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art (MEINIG 2004): ? mögliche Verantwortlichkeit ungeklärt.

Artnamen	FFH-RL	Bonn. Konv.	Bern. Konv.	BNatSchG	BArtSchV	RL BW	RL D	RL IUCN	EHZ KBR BW	EHZ KBR D	WwV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	II, FE	III	s	1	3	*	LC	FV	FV	.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	II, FE	II	s	1	i	*	LC	FV	FV	.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	IV	II, FE	II	s	1	2	D	LC	U1	U1	.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	IV	II, FE	II	s	1	i	V	LC	FV	U1	?

3.1.3 Die einzelnen Fledermausarten

Angaben zur Autökologie und Verbreitung der einzelnen Arten nach Braun & Dieterlen (2003, 2005), Meschede & Rudolph (2004), Dietz et al. (2007) und Petersen et al. (2004).

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
BNatSchG:	streng geschützt (FFH-Anhang IV)
RL D:	* (nicht gefährdet)
RL BW:	3 (gefährdet)

Allgemeine Angaben

Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und in Baden-Württemberg und ganz Deutschland die am weitesten verbreitete Fledermausart. Auch Großstädte werden besiedelt. Sie ist eine ausgesprochene Gebäudefledermaus und ihre Wochenstuben finden sich überwiegend in Spalten an Gebäuden (z. B. in Mauern, im Giebelbereich

oder unter Verschalungen). Daneben werden aber auch Spaltenquartiere an Bäumen oder Nistkästen genutzt.

Die Zwergfledermaus ist eine mittelmäßig strukturgebunden fliegende und wenig lichtscheue Fledermausart, die gern an Straßenlampen jagt. Die Nahrungshabitate liegen oft in unmittelbarer Nachbarschaft in oder am Rand der Siedlung. Hier jagen die Zwergfledermäuse gern entlang von Gebäuden, Hecken und Baumreihen, um Laternen, in Parks und Gärten. Weitere bedeutende Nahrungshabitate sind Obstwiesen und Feldgehölze, Wald- und Gewässerränder sowie Waldwege. Jede Zwergfledermaus nutzt mehrere kleine Flächen in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die individuelle Aktionsraumgröße kann insgesamt über 50 ha betragen.

Die Überwinterung erfolgt in Spaltenquartieren geräumiger Höhlen, Kellern, aber auch oberirdischer Teile alter (Mauerwerk von Kirchen) oder moderner Gebäude (Hohlblocksteine). Die Zwergfledermaus legt zwischen Sommer- und Winterquartieren kurze bis mittlere Strecken (etwa 50 km) zurück.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zwergfledermaus wurde an fast allen Geländeterminen im Untersuchungsgebiet angetroffen und ist mit 43 registrierten Kontakten (57% der Gesamtaktivität) die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Die Aktivität begann immer wenige Minuten nach Sonnenuntergang und dauerte im direkten Eingriffsgebiet ununterbrochen nur etwa 5 Minuten, an der Bunkeranlage 15 Minuten. Danach wurden in größeren zeitlichen Abständen noch weitere Kontakte registriert. Im direkten Eingriffsgebiet wurden immer nur einzelne Tiere beobachtet, bei der Bunkeranlage bis zu drei Tiere gleichzeitig. Die sehr geringe Aktivität deutet auf ein bis wenige Einzelquartiere in nahe gelegenen Gebäuden oder eine weiter entfernte kleine Wochenstubenkolonie hin. Hinweise auf Quartiere in Bäumen wurden nicht gefunden.

Lokale Population

Im Rahmen anderer Untersuchungen sind dem Autor schon vergleichsweise geringe Zwergfledermausaktivitäten im Bereich Karlsruhe-Grötzingen aufgefallen. Bei der lokalen Population handelt es sich vermutlich um eine oder wenige, wahrscheinlich individuenarme Wochenstubenkolonien und die dazugehörigen Männchen im „Großraum“ Grötzingen-Berghausen. Deren Erhaltungszustand ist nicht bekannt, könnte sich bei genauerer Untersuchung aber durchaus als ungünstig erweisen, was für diese weit verbreitete Art in vergleichbaren Lebensräumen eine Ausnahme wäre.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

BNatSchG: streng geschützt (FFH-Anhang IV)
RL D: * (nicht gefährdet)
RL BW: i (gefährdete wandernde Tierart)

Allgemeine Angaben

Die Rauhautfledermaus ist eine Baumhöhlen bewohnende Fledermausart. Sie bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse als Sommerquartiere, gern in Gewässernähe. Auch Spaltenquartiere an walddnahen Gebäuden und Nist- oder Fledermauskästen werden angenommen.

Sie ist eine mittelmäßig strukturgebunden fliegende und leicht lichtscheue Fledermausart, die vorwiegend an Gewässerufeln, Waldrändern und Feuchtgebieten sowie in lichten Altholzbeständen jagt. Dabei ist sie durchaus mobil, so dass die einzelnen Jagdgebiete bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt sein können. Die Gesamtgröße aller Jagdgebiete einer Kolonie beträgt etwa 6-18 ha.

Als Winterquartiere werden Höhlen- und Spalten in Wald- und Parkbäumen, Holzstapeln und Gebäuden genutzt.

Die Rauhaufledermaus gehört zu den weit wandernden Fledermausarten und legt zweimal jährlich mehrere Hundert Kilometer zurück. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen zu einem großen Teil durch Deutschland und paaren sich oder überwintern hier. Wochenstuben sind innerhalb Deutschlands nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bekannt. Dagegen sind Männchen im Sommer auch in Baden-Württemberg anzutreffen. Inzwischen sind aber an mehreren Stellen weibliche Tiere gefunden worden, die sich das ganze Jahr über hier aufhalten. Ein Schwerpunkt ist die nördliche Oberrheinebene, woher auch die meisten Winterfunde stammen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Rauhaufledermaus wurde nur einmal im Untersuchungsgebiet angetroffen (etwa 1% der Gesamtaktivität). Im April 2013 wurde ein Tier bei der Bunkeranlage registriert. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich um ein im Gebiet überwinterndes Tier handelt, dass sein Quartier in einem der großen Bäume im östlichen und südlichen Teil des Akazienwäldchens, außerhalb des direkten Eingriffsgebiets hat.

Lokale Population

Die lokale Population der Rauhaufledermaus, die das Gebiet zur Paarung und Überwinterung aufsucht, und deren Erhaltungszustand sind nicht bekannt.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

BNatSchG:	streng geschützt (FFH-Anhang IV)
RL D:	D (Daten unzureichend)
RL BW:	2 (stark gefährdet)

Allgemeine Angaben

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Als Sommerquartiere werden überwiegend Baumhöhlen (Spechthöhlen) genutzt. Daneben werden auch Baumspalten, Nistkästen und Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen angenommen.

Der Kleine Abendsegler ist eine nicht strukturgebunden fliegende und lichttolerante Fledermausart. Wochenstuben nutzen einen großflächigen Quartierverbund von bis zu 50 Baumhöhlen in 300 ha Wald. Die Distanz zwischen Quartier und Nahrungshabitat erstreckt sich bis zu 17 km. Weibchen aus Wochenstuben befliegen regelmäßig Gebiete im Umkreis von bis zu 5 km. Für einzelne Tiere wurden Aktionsraumgrößen zwischen etwa 2 und 20 km² festgestellt. Der Kleine Abendsegler ist ein schneller Freiluftjäger, der überwiegend unter oder über dem Kronendach von Wäldern, oder in bis zu 5 m Höhe über Gewässern und entlang von Geländestrukturen jagt.

Überwinternde Tiere wurden in Baumhöhlen und Fledermauskästen gefunden. Die Überwinterungsgebiete der Tiere, die sich im Sommer in Deutschland befinden, sind oft 400-1.100 km weiter südlich, weshalb der Kleine Abendsegler zu den Fernwanderern gezählt wird.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Kleine Abendsegler ist mit 29 registrierten Kontakten (39% der Gesamtaktivität) die zweithäufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Im direkten Eingriffsgebiet wurde nur ein überfliegendes Tier registriert. Das sehr frühe Auftreten mehrerer Kleiner Abendsegler während der Fortpflanzungszeit (Mai bis Juli 2012) bei der Bunkeranlage kurz nach Sonnenuntergang lässt auf ein Wochenstubenquartier in dem alten und höhlenreichen Baumbestand in den Böschungen schließen. Nach etwa 30 Minuten während denen die Tiere ausgiebig über der Senke der Bunkeranlage jagten, verließen sie das Untersuchungsgebiet um im Laufe der weiteren Nacht einzeln und für jeweils nur kurze Zeit dorthin zurückzukehren.

Lokale Population

Die lokale Population des Kleinen Abendseglers und deren Erhaltungszustand sind nicht bekannt. Möglicherweise handelt es sich jedoch dabei einzig und allein um die vermutete Wochenstube im Untersuchungsgebiet und die dazugehörigen Männchen. Aufgrund der Beobachtungen werden nicht mehr als fünf reproduzierende Weibchen vermutet, so dass hier ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen ist.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

BNatSchG: streng geschützt (FFH-Anhang IV)

RL D: V (Vorwarnliste)

RL BW: i (wandernde gefährdete Tierart)

Allgemeine Angaben

Der Große Abendsegler ist eine Wanderfledermaus, die zur Überwinterung nach Baden-Württemberg kommt. Im späten Frühjahr ziehen die südwestdeutschen Abendsegler in ihre Fortpflanzungsgebiete im nordöstlichen Mitteleuropa (Norddeutschland bis Baltikum). Dort ist der Große Abendsegler eine ausgesprochene Baumhöhlen bewohnende Fledermausart, wobei die meisten Wochenstubenquartiere in Spechthöhlen bekannt geworden sind. Daneben werden auch Nistkästen, Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden genutzt. Während des Sommers sind aus unserer Region lediglich Männchenfunde bekannt, Wochenstuben sind bisher nicht gefunden worden.

Der Große Abendsegler ist eine nicht strukturgebunden fliegende und lichttolerante Fledermausart. Als schneller Freiluftjäger fliegt er oft schon bei Sonnenuntergang in großer Höhe über Gewässern, Offenland und Wäldern. Im Siedlungsbereich werden Straßenlampen genutzt. Die Jagdflüge können über 10 km weit vom Quartier weg führen.

Die Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Mauerspaltten großer Gebäude (z. B. Kirchen). Sommer- und Winterquartiere können

weit (über 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Als Wanderfledermaus ist der Große Abendsegler ein Langstreckenzieher.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Große Abendsegler wurde nur zweimal im Gebiet registriert (3% der Gesamtaktivität). Mitte Oktober 2011 und Ende August 2012 überflog jeweils ein Tier das Gelände in großer Höhe. Wahrscheinlich handelt es sich um überwinternde Tiere, die ihre Baumhöhlenquartiere in den nächsten Waldgebieten haben und von dort zu ihren Jagdgebieten im Rheingraben fliegen.

Lokale Population

Die lokale Population des Großen Abendseglers und deren Erhaltungszustand sind nicht bekannt.

3.1.4 Baumhöhlen

Der Bestand an tatsächlichen und potenziellen Höhlenbäumen im direkten Eingriffsgebiet und den Böschungen des östlichen und südlichen Teils des Akazienwäldchens (Umgebung der Bunkeranlage) ist als sehr hoch zu bewerten.

Im Eingriffsgebiet selbst sind die mittelalten und alten Robinien als überaus geeignete Quartierbäume für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten (hier: Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler) zu nennen. Insgesamt wurden hier 11 Bäume ausgewiesen, an denen schon vom Boden aus Höhlen und Spalten entdeckt werden konnten: 7 Stammhöhlen und Spalten, 2 Asthöhlen und 2 Spechthöhlen. Weitere 43 Robinien wurden als potenzielle Höhlenbäume klassifiziert, die aus fachgutachterlicher Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest geeignete Einzelquartiere beherbergen. Insgesamt steht das hohe Angebot im deutlichen Gegensatz zu keinem einzigen gefundenen Hinweis auf ein genutztes Höhlenquartier in diesem Bereich des Untersuchungsgebiets.

3.2 Haselmaus

Die Haselmaus wurde im direkten Eingriffsgebiet und auch im gesamten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Tabelle 3. Schutzstatus und Gefährdung der Arten nach verschiedenen Regelwerken und Roten Listen. **FFH-RL** - FFH-Richtlinie – Anhang IV – Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. **Bonn. Konv.** – Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. **Bern. Konv.** - Berner Konvention zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensräume: Anhang III – geschützte Arten. **BNatSchG** – Bundesnaturschutzgesetz: s – streng geschützt. **BArtSchV** – Bundesartenschutzverordnung: besonders geschützte Art gemäß Anlage 1. **RL D** - Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009) und **RL BW** - Baden-Württembergs (BRAUN 2003): G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt. **RL IUCN** - Red List of

Threatened Species: European Mammals (*IUCN* 2007): LC – Least Concern (nicht gefährdet).
WwV - Weltweite Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art (MEINIG 2004).

Artname	FFH-RL	Bonn. Konv.	Bern. Konv.	BNat SchG	BArt SchV	RL BW	RL D	RL IUCN	EHZ KBR BW	EHZ KBR D	WwV
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	IV	.	III	s	1	G	G	LC	FV	XX	.

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
BNatSchG:	streng geschützt (FFH-Anhang IV)
RL D:	G (Gefährdung unbekannten Ausmaßes)
RL BW:	G (Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt)

Allgemeine Angaben

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Laub- und Mischwälder mit dichter und artenreicher Strauchschicht. Bewohnt werden jedoch beinahe alle Waldgesellschaften. Außerdem werden strukturreiche Parks, Gärten, Feldhecken, Gebüsche und Brachland besiedelt. Entscheidender Faktor ist vermutlich das Nahrungsangebot. Zur Ausbreitung und Wanderung außerhalb von Wäldern ist die Haselmaus auf Hecken angewiesen. Die Art bewegt sich fast ausschließlich im Geäst und meidet den Boden. Damit ist sie stark von der Zerschneidung ihres Lebensraums durch das stetig zunehmende Straßen- und Wegenetz betroffen.

Die Nahrung der Haselmaus besteht je nach jahreszeitlichem Angebot aus Knospen, Blüten, Pollen, Beeren, Samen und Insekten. Im Herbst sind Haselnüsse für die Wintermast von besonderer Bedeutung. Zwischen Ende April und Ende Oktober schläft sie tagsüber in ihrem Kugelnest, das sie in Sträuchern und Bäumen in Höhen ab 1 m bis ins Kronendach anlegt, oder in Baumhöhlen. Den Winterschlaf verbringt sie von November bis April in einem Bodennest in der Laubschicht oder in Baumstümpfen. Das Weibchen wirft höchstens zweimal im Jahr drei bis fünf Junge, die bis zu 40 Tage nach ihrer Geburt bei der Mutter bleiben. Haselmäuse gelten als sehr ortstreu. Schlafplätze werden zwar häufig gewechselt, doch werden dann Quartiere in nächster Nähe bezogen. Haselmäuse sind nachtaktiv. Der Aktionsradius der Tiere beträgt etwa 60 m um das Nest, bei Männchen durchschnittlich 67 m, bei Weibchen 51 m. Auch die Aktionsräume unterscheiden sich nach Geschlecht: Bei Männchen beträgt er etwa 0,6, bei Weibchen 0,2 ha. Die Haselmaus hat meist sehr geringe Populationsdichten von weniger als 2 Individuen/ha. Optimale Lebensräume finden sich in unseren Waldgebieten nur kleinflächig und lokal, etwa in breiten und artenreichen Waldmänteln, in wenig durchforsteten nachwachsenden Schlägen oder lichten Waldbereichen. Hier können Dichten von bis zu 10 Tieren/ha erreicht werden. Die Art neigt damit zu Metapopulationen, die für die Dauer einiger Jahre bis Jahrzehnte an geeigneten Stellen bestehen und deren Nachwuchs die weniger produktiven Flächen des Waldes besiedelt. Von hier aus werden dann an anderen Stellen neu entstandene Optimalbiotope genutzt.

Verbreitung, Gefährdung und Schutzstatus in Deutschland und Baden-Württemberg

Aktuelle Nachweise gibt es aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Brandenburg (Juškaitis & Büchner 2010). Aber auch weite Teile Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns sind wenig besiedelt. Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgsregionen Süd- und Südwestdeutschlands. In Baden-Württemberg kommen Haselmäuse in beinahe allen Landesteilen vor. Schlund (2005) geht von einer nahezu landesweiten Verbreitung der Art aus. Allerdings gründeten sich die Nachweise fast ausschließlich auf Nistkastenkontrollen, die meist von faunistisch wenig geschulten Waldarbeitern durchgeführt worden waren. Neuere und verlässliche Verbreitungsdaten, die von der LUBW im Rahmen der FFH-Berichtspflicht 2012 zusammengetragen wurden, liefern Haselmausvorkommen in nur etwa 20 % der Messtischblattquadranten (TK25) mit früheren „Nachweisen“. Verbreitungsschwerpunkte finden sich in Tauberfranken, östlich des Großraums Stuttgart, zwischen Tübingen und Bodensee, sowie in Südbaden. Die Verbreitung der Haselmaus im Oberrheingraben ist nicht genau bekannt. Aus jüngerer Zeit liegen aus dieser Region kaum verlässliche Daten vor. Im Rahmen anderer Gutachten wurde die Haselmaus in den Mooswäldern bei Freiburg und nahe gelegenen kleineren Waldinseln nachgewiesen. Inzwischen sind auch weitere Funde aus dem Raum Breisach bekannt geworden.

Der Erhaltungszustand der Haselmaus wird in allen biogeografischen Regionen Deutschlands (atlantisch, kontinental, alpin) als „unbekannt“ eingestuft, in Baden-Württemberg ist ihr Erhaltungszustand dagegen als „günstig“ aufgeführt, vermutlich aufgrund des oben genannten, methodischen Fehlers. Eine Neueinstufung als „unbekannt“ ist zu erwarten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Es wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus im direkten Eingriffsgebiet und den übrigen Bereichen des Akazienwäldchens gefunden. Ein derzeitiges Vorkommen kann derzeit weitgehend ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind das direkte Eingriffsgebiet und das weitere Untersuchungsgebiet aufgrund der strukturreichen Strauchschicht und des Angebots an Nahrungspflanzen (z. B. Hasel, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Weißdorn) ein für die Haselmaus sehr geeigneter Lebensraum.

Mit einer Größe von nur 2 ha könnte sich dort allein keine lebensfähige Population halten. Da jedoch ein weitgehend funktionaler Anschluss an die nur 100 m entfernten Feldhecken und von dort aus an den nur 300 m entfernten Waldrand besteht, ist hier eine Teilpopulation möglich, die in Individuenaustausch mit der Quellenpopulation im Wald steht.

Lokale Population

Die lokale Population der Haselmaus und deren Erhaltungszustand sind nicht bekannt.

4 Konfliktbetrachtung

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen
Töten oder Verletzen von Individuen während der Fällarbeiten
Anlagebedingte Auswirkungen
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in zweiter Baumreihe Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten und Flugrouten
Betriebsbedingte Auswirkungen
Störung von Populationen durch Lärm und Licht der Anwohner des Neubaukomplexes

4.2 Haselmaus

Da ein Vorkommen der Haselmaus derzeit weitestgehend ausgeschlossen werden kann, wird durch das geplante Projekt gegen keines der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verstoßen.

4.3 Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Im direkten Eingriffsgebiet wurden trotz des großen Angebots an Baumhöhlen keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von genutzten Baumquartieren (Sommer- und Winterquartiere) gefunden. Nur in den nicht betroffenen östlichen und südlichen Teilen des Akazienwäldchens befinden sich wahrscheinlich Fledermausquartiere (Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus). Das Verletzen oder Töten von Tieren in ihren Winterquartieren erscheint damit bei Fällarbeiten im Spätherbst und Winter eher unwahrscheinlich. Somit kann aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Projekt baubedingt keine Tiere getötet oder verletzt und damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

4.4 Erhebliche Störung von Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Auf der Basis der abendlichen Fledermausbeobachtungen wurden keinerlei Hinweise auf eine für die Population einer Fledermausart bedeutsame Nutzung des direkten Eingriffsgebiets gefunden. Wahrscheinlich befindet sich jedoch ein Quartier (möglicherweise auch Wochenstubenquartier) des Kleinen Abendseglers im höhlenreichen Baumbestand der Böschung zur Bunkeranlage, etwa 70 bis 100 m vom Eingriffsgebiet entfernt. Aus fachgutachterlicher Sicht ist eine baubedingte Beeinträchtigung durch Rodungs- und Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Abendseglerkolonie als wahrscheinlich zu prognostizieren. Gerade im Umfeld einer Wochenstubenkolonie sind mögliche bau- und betriebsbedingte Störungen unbedingt zu vermeiden, da ein erzwungener Umzug der Kolonie zum Verlust von Jungtieren und damit zu einer verminderten Fortpflanzungsrate führen würde.

Damit wäre der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung der Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) erwirkt.

→ Mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen (**M1, M2, M3**).

4.5 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Im direkten Eingriffsgebiet wurden trotz des großen Angebots an Baumhöhlen keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von genutzten Baumquartieren (Sommer- und Winterquartiere) gefunden. Somit kann aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass hier durch das geplante Projekt bau- oder anlagebedingt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört und damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Aufgrund der Erfassungsergebnisse können auch genutzte Quartiere in zweiter Baumreihe weitgehend ausgeschlossen werden, sodass auch hier keine Verbotstatbestände zu erwarten sind. Ebenso wurden keinerlei Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate oder Flugrouten gefunden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

- M1** Zur Vermeidung einer Störung sollten die **Rodungsarbeiten** unbedingt außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse im Jahresverlauf (Anfang März bis Mitte November) durchgeführt werden, also in der Zeit zwischen Mitte November und Anfang März.
- M2** Zur Vermeidung einer Störung sollten zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführte **Bauarbeiten** unbedingt außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (30 Minuten vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) stattfinden, also zwischen Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang.
- M3** Zum Schutz des Abendsegler-Quartiers und seiner Bewohner vor betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Licht und Lärm durch menschliche Aktivitäten) ist es von größter Wichtigkeit, dass auf dem gesamten Gelände zwischen dem direkten Eingriffsgebiet und dem Bunkerbereich ein **dichter Gehölzbestand** dauerhaft erhalten bleibt. Auf eine **Beleuchtung** der Randbereiche zum Gehölzbestand sollte unbedingt **verzichtet** werden.

5.2 Vorgeschlagene Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (außerhalb des besonderen Artenschutzes)

- V1** Durch die geplante Rodung eines Teils des besonders höhlenreichen Robinienbestands im Akazienwäldchen geht ein großes Potenzial an Quartieren für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse verloren. Auch wenn derzeit keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse vorliegen, wird dadurch eine mögliche zukünftige Nutzung ausgeschlossen. Aus fachgutachterlicher Sicht erscheint es deshalb sinnvoll, die **verbleibenden südlichen Bereiche des Akazienwäldchens aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen** um das Höhlenangebot nicht weiter zu verschlechtern. In diesem Zusammenhang ist auch auf das dort vermutete Wochenstubenquartier des Kleinen Abendseglers hinzuweisen. Durch eine forstliche Nutzung könnte dieses Quartier vernichtet werden. Da im direkten Umfeld dieser Waldinsel im Siedlungsbereich keine weiteren nutzbaren Quartiere zu erwarten sind, würde sich aus fachgutachterlicher Sicht durch eine forstwirtschaftliche Nutzung der Erhalt der lokalen Population (hier: betroffene Wochenstubenkolonie und die dazugehörigen Männchen) dieser in Baden-Württemberg stark gefährdeten Art (Rote Liste Baden-Württemberg: Gefährdungskategorie 2) sehr wahrscheinlich verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).

- V2** Des Weiteren wird vorgeschlagen zum Ausgleich des wegfallenden Höhlenpotenzials **16 Fledermauskästen** im östlichen und südlichen Teil des Akazienwäldchens auszubringen. Dabei sollen Kästen verschiedener Bauart darunter 8 für Abendsegler und 4 für Rauhautfledermaus besonders geeignete Modelle an vier von einem Fledermausspezialisten als geeignet ausgewählten Stellen in Gruppen zu jeweils 4 Kästen ausgebracht werden. Die Arbeiten sollten unbedingt von einem Fledermausspezialisten betreut werden. Als Effizienzkontrolle wird ein **Monitoring** empfohlen, das von Fledermauskundlern (beruflich oder ehrenamtlich) durchgeführt und protokolliert werden sollte.
- V3** Obwohl die Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurde und ihr derzeitiges Vorkommen dort weitgehend ausgeschlossen werden kann, wird hier empfohlen die **Gebüsche** nicht nur im weiteren Untersuchungsgebiet sondern auch **im direkten Eingriffsgebiet** soweit wie möglich zu erhalten und gerodete Bestände durch Nachpflanzungen zu ersetzen. So kann auch im näheren Bereich der Gebäude für die Haselmaus und andere Arten (z. B. den im Gebiet vorkommenden streng geschützten Springfrosch (*Rana dalmatina*) geeigneter Lebensraum erhalten oder wieder geschaffen werden, und die Gesamtfläche des Akazienwäldchens hinsichtlich Fläche und Qualität der Habitate auch zukünftig lebensfähige Tierpopulationen beherbergen.

6 Fachgutachterliche Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der **vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (M1-3)** werden durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG** erwirkt.

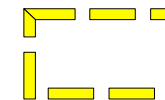
7 Zitierte Literatur

- Braun, M., unter Mitarbeit von F. Dieterlen, U. Häussler, F. Kretzschmar, E. Müller, A. Nagel, M. Pegel, W. Schlund & H. Turni (2003). Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – S. 263-272. In: Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) 2003. Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz, C., O. von Helvesen & D. Nill (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Juškaitis, R. & S. Büchner (2010). Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Meinig, H. 2004. In: Gruttke, H. (Bearb.) (2004). Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft Band 8. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- Meinig, H., P. Boye & S. Büchner (2004). *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (Bearb.) Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Bd. 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, S. 453-457; Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer unter Mitarbeit von H. Benke, R. Brinkmann, Ch. Harbusch, D. Hoffmann, R. Leitzl, D. von Knorre, J. Krause, T. Merck, K. Noritsch, B. Pott-Dörfer & M. Weishaar (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004). Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (Bearb.) (2004). Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg.
- Temple, H.J. & A. Terry (Compilers) (2007). The Status and Distribution of European Mammals. Published by the IUCN in collaboration with the European Union. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. viii + 48pp.

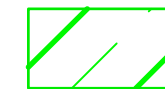
Teil B - 7 Lageplan zur Waldbeanspruchung



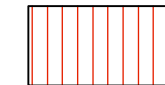
LEGENDE



Umgrenzung der Fläche
mit Waldbeanspruchung



Beanspruchte Waldfläche



Bereich ohne Wald

PFINZTAL-BERGHAUSEN

ANLAGE ZUM WALDUMWANDLUNGSANTRAG "IM AKAZIENWÄLDCHEN"

DARSTELLUNG WALDINANSPRUCHNAHME

Im Auftrag der Gemeinde Pfinztal

M 1:1.000

Datum: 07/12/2012 geänd.: 24/02/2015

Verfasser:

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feiningerg-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721-84 99 95 · Email: hubert-haller@gmx.de

Teil B - 8 Lageplan zum Waldaufforstungsantrag



LEGENDE

-  Geplante Aufforstungsfläche
-  Angrenzende Waldbereiche

GEMEINDE PFINTZAL
OT: WÖSCHBACH
Ersatzaufforstung für Vorhaben
"IM AKAZIENWÄLDCHEN"

Antragsteller:
Gemeinde Pfinztal
 Hauptstr. 70 76327 Pfinztal
 Tel.: 07240/62-0

Anlage zum
AUFFORSTUNGSANTRAG
BEREICH WÖSSINGER FELD

M 1:1.600 Datum: 06/12/2012 Planformat: DIN A 4

Verfasser:

HUBERT HALLER
 Planungsbüro für
 Landschaftsarchitektur
 Lyonel-Feiningerg-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe
 Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de

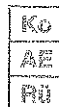
Teil B - 9 Waldumwandlungserklärung



Baden-Württemberg
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION FREIBURG

Gemeinde Pfinztal

NB 28. Jan. 2013



V BOS Fin ~~BO~~ U



Körperschaftsforstdirektion Freiburg, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg

Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70

76327 Pfinztal

Freiburg i. Br. 25.01.2013

Name Wilfried Hudelmaier

Durchwahl 0761 / 208-1407

Aktenzeichen 82 - 8604.11/215-101

(Bitte bei Antwort angeben)

 Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG)

hier: Bebauungsplan Herrgottsklamm

Antrag vom 07.12.2012

Anlagen

Empfangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Körperschaftsforstdirektion Freiburg erteilt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Herrgottsklamm in Pfinztal, Gemarkung Berghausen eine

Umwandlungserklärung gem. § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG)

für ca. **0,7 ha** Wald auf Flst.Nr. 3122/1, Gemarkung Berghausen zur Schaffung von Wohnbauflächen.

Diese Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG, sondern stellt diese lediglich verbindlich in Aussicht, sofern keine schwerwiegende Änderung der Sachlage eintritt. **Die Umwandlungsgenehmigung kann erst erteilt werden, wenn das Vorhaben planungsrechtlich gesichert ist.**

Die Umwandlungserklärung ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

1. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wird eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung festgesetzt..
Die auf Flst.Nr. 3410, Gemarkung Wöschbach vorgesehene Fläche mit 0,75 ha kann anerkannt werden, sofern die Aufforstungsgenehmigung erteilt wurde.
2. Die Körperschaftsforstdirektion Freiburg behält sich die Erhebung weiterer Auflagen und Bedingungen im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens nach § 9 LWaldG vor.

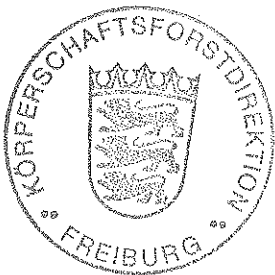
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion -, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Antragsteller wird gebeten, die Empfangsbestätigung nach Unterschrift an das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen


Hudelmaier



Teil B - 10 Pflanzliste

Pflanzliste

Maßnahmen zur Anpflanzung von Sträuchern / Pflanzgebot:

Die im Bebauungsplan als Verkehrsgrün festgesetzten öffentlichen Grünflächen entlang der Straße "Im Akazienwäldchen" sind entweder als kräuterreiche Wiese durch Ansaat herzustellen oder mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Am Klammweg, auf einer dreiseitigen Böschungsfäche am Westrand des Geltungsbereiches sind flächig standortheimische Sträucher gemäß Pflanzgebot 1 (Eintrag in die Planzeichnung "pf1") anzupflanzen.

Hierfür sind folgende Straucharten zu verwenden.

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Pfaffenhütchen | Euonymus europaea |
| - Liguster, Rainweide | Ligustrum vulgare |
| - Gem. Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |

An der Tannenstraße sind auf einer Restfläche am Nordrand des Geltungsbereichs standortheimische Wildrosen als Hecke gemäß Pflanzgebot 2 (Eintrag in der Planzeichnung „pfg2“) anzupflanzen.

Hierfür sind folgende Straucharten zu verwenden:

- | | |
|-------------|-----------------|
| - Hundsrose | Rosa canina |
| - Wildrose | Rosa arvensis |
| - Weinrose | Rosa rubiginosa |
| - Essigrose | Rosa gallica |

Auf die Verwendung von Pflanzen zu 100% aus einheimischen Arten ist zu achten. Hierzu sind bevorzugt Gehölze aus definierter Herkunft – Oberrheingraben und süddeutsches Hügel- und Bergland – zu nutzen.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind artgleich innerhalb eines halben Jahres zu ersetzen.

Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen / Pflanzgebot:

Im Geltungsbereich entlang der Straße „Im Akazienwäldchen“ sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen mittel- bis großkronige Laubbäume einheimischer Herkunft zu pflanzen. Die im Plan dargestellten Standorte mit Pflanzgebot für Bäume sind einzuhalten. Es sind Hochstammbäume gemäß Vorschlagsliste Bäume zu pflanzen.

VORSCHLAGSLISTE BÄUME: (nur Hochstammbäume zulässig):

Pflanzqualität STU 14/16 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 2,0 m

Groß- und mittelgroßkronige Hochstammbäume

- Feldahorn	Acer campestre
- Hainbuche	Carpinus betulus
- Esche, Sorte Raywood	Fraxinus angustifolia ‚Raywood‘
- Winterlinde	Tilia cordata
- Traubeneiche	Quercus petraea
- Nussbaum	Juglans regia
- Esche	Fraxinus excelsior
- Kirschbaum	Prunus avium
- Rotbuche	Fagus sylvatica

Auf die Verwendung von Pflanzen zu 100% aus einheimischen Arten ist zu achten.

Eventuell ausgefallene Pflanzen sind artgleich innerhalb eines halben Jahres zu ersetzen.

Teil B - 11

Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 745, ber. GVBl. 2006 S. 319), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S.643, ber. 2018, S.4)

Landeswaldgesetz

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613)

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. S. 777) m.W.v. 01.01.2015

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106)

Verfahrensablauf und -vermerke zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm", 3. Änderung

- | | | |
|----------|---|----------------------------------|
| 1 | Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates
gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB | am 27.11.2012 |
| 2 | Frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 2.1 | Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Be-
teiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB | am 27.11.2012 |
| 2.2 | Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Be-
teiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
BauGB | am 27.11.2012 |
| 2.3 | Ortsübliche Bekanntmachung | am 03.12.2012 |
| 2.4 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | vom 06.12.2012
bis 25.01.2013 |
| 2.5 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB | vom 14.12.2012
bis 25.01.2013 |
| 2.6 | Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen
Beteiligung | am 26.02.2013 |
| 3 | Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange | |
| 3.1 | Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf und
die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-
ger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
sowie die Öffentlichkeit | am 26.02.2013 |
| 3.2 | Erneuter Gemeinderatsbeschluss über den Ent-
wurf und die Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB | am 26.11.2013 |
| 3.3 | Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Plan-
auslegung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2
BauGB | am 26.11.2013 |
| 3.4 | Ortsübliche Bekanntmachung | am 05.12.2013 |

- | | | |
|----------|--|----------------------------------|
| 3.5 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB | vom 11.12.2013
bis 24.01.2014 |
| 3.6 | Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | vom 13.12.2013
bis 24.01.2014 |
| 4 | Erneute Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 4.1 | Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | am 24.03.2015 |
| 4.2 | Gemeinderatsbeschluss über die erneute öffentliche Planauslegung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am 24.03.2015 |
| 4.3 | Ortsübliche Bekanntmachung | am 30.04.2015 |
| 4.4 | Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB | vom 11.05.2015
bis 12.06.2015 |
| 4.5 | Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | vom 11.05.2015
bis 12.06.2015 |
| 5 | Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB | |
| 5.1 | Abwägungsentscheidung | am |
| 5.2 | Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO, § 4 GemO | am |
| 5.3 | Mitteilung des Prüfergebnisses an diejenigen, die Anregungen
vorgebracht haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 6 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | am |

Satzung zum Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm", 3. Änderung sowie den örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom den Bebauungsplan "Auf der Herrgottsklamm", 3. Änderung sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 3). Er ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 28.075 m². Diese liegt auf den Flurstücken 3122/1, 3122/6, 3122/7, 3122/8, 3122/9, 3122/7 ganz und teilweise auf den Flurstücken 9136 (Tannenstraße), 3169 (Klammweg) und 3099 Kaltenbergstraße. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B-5) zu entnehmen.

§ 2 Inhalt

Teil A	<u>Bestandteile</u>
A - 1	Planungsrechtliche Festsetzungen
A - 2	Örtliche Bauvorschriften
A - 3	Planfestsetzungen (durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text) vom 30.11.2015 , M 1:500
A - 4	Hinweise, Kennzeichnungen, Vermerke

Der Satzung beigefügt wird:

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- B - 3 Umweltbericht

Anlagen:

- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Grünordnungskonzept (Büro Hubert Haller)
- B - 7 Lageplan zur Waldbeanspruchung, Teil der Waldumwandlung
- B - 8 Lageplan zum Waldaufforstungsantrag
- B - 9 Waldumwandlungserklärung
- B - 10 Pflanzliste
- B - 11 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung: Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom wird bestätigt.

Gemeinde Pfinztal

Pfinztal, den

Bodner, Bürgermeisterin